

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/5805)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 10.06.2016

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/5805**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 101. Sitzung des Landtages am 10. Juni 2016 abgedruckt.

**2. Missbrauch eines neunjährigen Jungen in einer Flüchtlingsunterkunft**

Abgeordnete Editha Lorberg, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Nordwest-Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 26. Mai 2016 („Kindesmissbrauch verheimlicht“) über eine „schwere Straftat in einer Oldenburger Flüchtlingsunterkunft“. Ein neunjähriger syrischer Junge soll von einem 17-Jährigem aus dem Irak vergewaltigt worden sein. Der Junge soll mit schweren Verletzungen in ein Krankenhaus gebracht worden sein. Die *Nordwest-Zeitung* schreibt ferner, dass die Vergewaltigung erst durch einen Hinweis aus der Bevölkerung an die Zeitung bekannt geworden sei. Die *Nordwest-Zeitung* schreibt hierzu: „Die Polizei gab auf Nachfragen als Grund für das Schweigen den Schutz des minderjährigen Opfers an.“

Dass es eine Dienstanweisung aus dem Innenministerium geben soll, wonach Straftaten in Flüchtlingsunterkünften möglichst nicht nach draußen dringen sollen, wird verneint. ‚Es gibt keinen Maulkorb‘, sagte Oldenburgs Polizeipräsident Johann Kühme gegenüber der *NWZ*. ‚Der Schutz des minderjährigen Opfers steht im Vordergrund - ganz gleich, welcher Nationalität jemand ist.‘“

Die *Nordwest-Zeitung* kommentiert hierzu am gleichen Tage unter der Überschrift „Schweigekartell“: „Nach jedem Kontokartendieb fahnden die Ermittler öffentlich, möglichst mit Foto des Täters beim Abheben des Geldes. Aber ein Sexualdelikt an einem neun Jahre alten Kind hat die Öffentlichkeit nicht zu interessieren? Erst ein Hinweis aus der Bevölkerung an unsere Redaktion ermöglichte die Recherche, die den Sachverhalt jetzt bestätigte.“

Die von Bürgerinnen und Bürgern immer wieder zu hörende Unterstellung, bestimmte Informationen würden aus sogenannter politischer Korrektheit bewusst zurückgehalten, erfährt durch diesen Fall reichlich neue Nahrung. Sollte so dumpfem Ausländerhass begegnet werden?

Die Begründung der Behörden für ihre, vorsichtig formuliert, Informationszurückhaltung klingt ebenso abenteuerlich wie fadenscheinig: Man habe das Opfer schützen wollen. Wie, bitte, schützt man ein Kind, das bereits zum Opfer einer abscheulichen Tat wurde? Ist es nicht vielmehr so, dass erst durch das Bekanntwerden die Öffentlichkeit darüber diskutieren kann, wie man andere Kinder vor

ähnlich schäbigen Übergriffen schützt? Drücken sich die Verantwortlichen in Wahrheit nur vor der unangenehmen Frage, warum das Wohl des Kindes so vernachlässigt wurde?“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die im Grundgesetz in Artikel 5 GG garantierte Pressefreiheit ist eines der herausragenden Merkmale eines demokratischen Rechtsstaates. Diese und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film sind sehr hohe verfassungsrechtliche Schutzgüter. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung einschließlich der Landesverwaltung richtet sich nach dem Grundgesetz sowie nach den geltenden Gesetzen und der aktuellen Rechtsprechung aus. Dieses Grundrecht findet seine Schranken nur nach den in Artikel 5 Abs. 2 GG normierten Fällen, nämlich in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Niedersachsen sowie die zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen sind im Erlass „Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien“ des Ministeriums für Inneres und Sport im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Justizministerium sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung seit dem 14.10.2011 ausführlich geregelt. Durch die Zusammenführung der rechtlichen Bestimmungen in dem Erlass ist die Einhaltung der einschlägigen Rahmenbedingungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Niedersachsen eindeutig bestimmt.

Der Erlass regelt - auch in Anlehnung an die Polizeidienstvorschrift 100 - unter ausführlicher Beschreibung der Informationspflichten für die Polizei die rechtlich unbedingt zu beachtenden Einschränkungen, u. a.

- die Berücksichtigung der besonderen Situation von Opfern,
- die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten beteiligter Personen i. S. d. § 3 NDSG (Angaben, die Identitäten offenbaren oder Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen); bei Minderjährigen ist besondere Zurückhaltung zu üben oder
- die Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Informationen werden in diesen Fällen nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft an die Medien gegeben. Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung ist die Staatsanwaltschaft stets sofort zu beteiligen.

Für die Polizeibehörden und deren nachgeordneten Dienststellen stellt der Erlass einen klar definierten Rahmen zur Einhaltung der Informationspflichten sowie der rechtlich zu beachteten Einschränkungen dar. Gleichzeitig bietet der Erlass den Polizeibehörden und ihren nachgeordneten Dienststellen ausreichende Handlungsspielräume für deren Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Auf die Beachtung dieser Regelung weist auch die Polizeidirektion Oldenburg in ihrer Verfügung zur „Bewältigung von Einsatzlagen im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation“ explizit hin. Darüber hinausgehende Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit hat die Polizeidirektion Oldenburg in diesem Zusammenhang nicht verfügt.

Die Polizei hat die rechtlichen Einschränkungen bei den Informationspflichten zu beachten und eine Entscheidung zum Ob und zum Umfang der Informationsweitergabe stets einzelfallbezogen vorzunehmen. Dabei wird dem Schutz von Opfern von Straftaten nicht nur in Deutschland, sondern in der gesamten europäischen Union eine große Bedeutung beigemessen. Dieser Schutz bezieht ausdrücklich eine Sekundärviktimisierung durch staatliche Organe oder durch eine mögliche öffentliche Zurschaustellung von Opfern ein. In der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ist daher in Artikel 21 das „Recht auf Schutz der Privatsphäre“ festgeschrieben.

Demnach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden während des Strafverfahrens geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre - einschließlich der bei der individuellen Begutachtung des Opfers gemäß Artikel 22 berücksichtigten persönlichen Merkmale - und des Rechts der Opfer und ihrer Familienangehörigen am eigenen Bild treffen können. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden sämtliche rechtlich zulässigen Maßnahmen

zur Verhinderung der öffentlichen Verbreitung aller Informationen, die zur Identifizierung eines Opfers im Kindesalter führen könnte, treffen können.

Im Fall des Missbrauchs eines neunjährigen Jungen in einer Oldenburger Flüchtlingsunterkunft hat der Leiter der Polizeiinspektion Oldenburg Stadt/Ammerland nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ermittlungsfachkommissariat und der Staatsanwaltschaft Oldenburg am gleichen Tag des Bekanntwerdens des Vorfalls, am 15.05.2016, die Entscheidung getroffen, den Sachverhalt als „nicht pressefrei“ einzustufen. Diese Entscheidung wurde durch den Oldenburger Polizeipräsidenten Johann Kühme am 17.05.2016 ausdrücklich bestätigt.

Als Grundlage dieser Entscheidung dienten insbesondere die Bestimmungen des Erlasses „Öffentlichkeitsarbeit der Polizei, Zusammenarbeit von Polizei und Medien“ sowie die EU-Richtlinie 2012/29/EU. Die Entscheidung gegen die Veröffentlichung des Sachverhalts ergab sich aus einer schweren Gewichtung des Opferschutzes gegenüber einer geringeren Einstufung des Informationsbedürfnisses der Medien und der Bevölkerung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass selbst durch eine anonymisierte Veröffentlichung der Umstände der o. g. Tat eine Identifizierung des Opfers und damit eine Sekundärviktimsierung möglich gewesen wäre.

Die Polizeidirektion Oldenburg hat demnach im Einklang mit der Opferschutzrichtlinie, den Bestimmungen der polizeilichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie des Grundgesetzes gehandelt.

**1. Wie viele Fälle von Vergewaltigungen oder sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern in Flüchtlingsunterkünften des Landes und der Kommunen sind der Landesregierung bekannt?**

Valide Fallzahlen können zu dieser Fragestellung mithilfe der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht abgebildet werden und liegen insoweit nicht vor. Mit dem Ziel einer zielgerichteten Auswertung wurde im November 2015 im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS der Auswertemerker „gegen Flüchtling“ und „durch Flüchtling“ geschaffen. Durch das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) wurde auf Basis der in der NIVADIS-Auswertung (Eingangsstatisik) zur Verfügung stehenden Daten recherchiert. Das heißt, dass es sich um statistische Zahlen handelt, die sich in der Summe noch nachhaltig verändern können, da die Ermittlungen vielfach andauern und zu fortwährenden Veränderungen der Datenlage führen können.

Seit November 2015 bis zum 31.05.2016 wurden in Niedersachsen in Flüchtlingsunterkünften mit einer Kapazität von mehr als 50 Bewohnern insgesamt neun Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert.

**2. Warum hat die Polizei über diesen Fall nicht nach einer Anonymisierung des Betroffenen die Öffentlichkeit unterrichtet?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Hat der Oldenburger Polizeipräsident darüber entschieden, dass die Öffentlichkeit über diesen Missbrauchsfall nicht zu unterrichten sei? Wenn nein, wer dann (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Siehe Vorbemerkung.

### 3. Werden Mitglieder von Nachwuchsorganisationen demokratischer Parteien vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet?

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie Presseberichten zu entnehmen ist (u. a. *Göttinger Tageblatt* vom 19. April 2016), wurde ein Kultursachbearbeiter des Göttinger Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und Mitglied der Jusos, Rasmus Kahlen, im Jahr 2005 vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Den Presseberichten zufolge wurde dies erst 2014 durch eine Routineanfrage durch Rasmus Kahlen, der inzwischen als Rechtsanwalt tätig ist, bekannt. Damals wurde durch den Verfassungsschutz mitgeteilt, dass die personenbezogenen Daten Kahlens zur Löschung anstünden. Weitere Nachforschungen des Betroffenen im Zuge zu Recherchen zu dem ebenfalls vom Verfassungsschutz beobachteten Journalisten Kai Budler im April 2016 hätten nun ans Licht gebracht, dass - anders als angekündigt - keineswegs sämtliche Daten von Rasmus Kahlen gelöscht worden seien.

Den in der Presse zitierten Aktenausügen zufolge hätten sich in der Akte u. a. ein Text zum Kulturangebot des Göttinger AStA sowie zwei juristische Texte Kahlens zum Vorgehen der Berliner Polizei gegen G-8-Gipfel-Gegner befunden.

Weiter stellen die Presseberichte des *Göttinger Tageblatts* heraus, dass Kahlen - zur fraglichen Zeit Mitglied der Nachwuchsorganisation der SPD - zu keiner Zeit einer extremistischen Gruppierung angehört habe oder in irgendeiner Weise straffällig geworden sei.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beobachtung einer demokratischen Partei oder deren Nachwuchsorganisation durch den Verfassungsschutz wäre ein schwerer Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Staatsfreiheit der Parteien. Ein solcher ist zwar durch die grundgesetzliche Entscheidung für eine „wehrhafte“ und „streitbare“ Demokratie unter gewissen Umständen möglich. Aus Sicht der Landesregierung kann die Beobachtung einer demokratischen Partei oder deren Nachwuchsorganisation indes nur die Ultima Ratio sein. Keine der in der aktuellen und vorherigen Wahlperiode im Landtag vertretenen Parteien wird heute vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet.

Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger und wichtiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie fördern die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben und unterstützen sie bei der Übernahme öffentlicher Verantwortung in Kommunen, beim Land, im Bund und in Europa. Die Landesregierung ist sich der Bedeutung gerade der Nachwuchsorganisationen sehr bewusst. Im Rahmen ihres politischen Engagements und des gesellschaftlichen Diskurses ist allerdings auch nicht auszuschließen, dass es zu Kontakten mit Gruppierungen und Personen kommt, welche durch den niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet werden. Die präzise Abgrenzung zwischen zivilgesellschaftlichem Engagement und Extremismus ist dabei eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben. Demokratischer Protest darf einerseits nicht diskreditiert werden, andererseits aber ist Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele in keinem Fall zu tolerieren. Daher bleibt es aus Sicht der Landesregierung unerlässlich, extremistische gewaltbereite Bestrebungen durch den Verfassungsschutz aufklären zu lassen, um unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen.

Der Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst hat dabei eine Frühwarnfunktion. Er soll helfen, Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erkennen. Um die notwendigen Erkenntnisse für eine dazu erfolgreiche, umfangreiche Analysetätigkeit zu erlangen, sind die Speicherung von personenbezogenen Daten und ein damit verbundener Eingriff insbesondere in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung leider nicht immer zu vermeiden. Diese Grundprämisse ändert auch die derzeit im Parlament beratene Novelle des Niedersächsischen Ver-

fassungsschutzgesetzes nicht. Der Fokus muss vielmehr auf Datensparsamkeit und einem sensiblen Umgang mit den gespeicherten Daten liegen.

**1. Welche Verdachtsmomente lagen gegen Rasmus Kahlen vor, die eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz gerechtfertigt haben?**

Die Speicherung von Herrn Kahlen aus dem Jahr 2005 wurde durch die Task Force geprüft und bereits die Erstspeicherung für rechtswidrig gehalten. Die vorliegenden Erkenntnisse bezogen sich auf die Berufsausübung des Herrn Kahlen, sodass die Speicherung bereits unverhältnismäßig war. Dieser Einschätzung hat sich die Landesregierung angeschlossen. Über weitere Details zu den Verdachtsmomenten vermag die Landesregierung aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft zu geben.

**2. Welche Gründe bestehen gegen eine vollständige Löschung der personenbezogenen Daten Rasmus Kahlens?**

Bereits im Oktober 2013, ergänzt durch ein weiteres Aktenvorlagebegehren vom 13. Mai 2014, haben vier der Fraktion der CDU angehörende Abgeordnete die Vorlage aller Akten beantragt, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Task Force entstanden, sowie aller Akten und Speicherungen, die nach Auffassung der Landesregierung rechtswidrig sind (Aktenvorlage nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung). Um das Aktenvorlagebegehren uneingeschränkt zu erfüllen, ist das zu Beginn der Arbeit der Task Force für alle überprüften Arbeitsbereiche im Oktober 2013 verfügte Löschoratorium aufrechterhalten worden. Die personenbezogenen Daten, deren Speicherung die Task Force für rechtswidrig erachtet hatte oder die für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht für erforderlich angesehen wurden, sind gesperrt worden. Gesperrte Daten dürfen nicht mehr für die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes genutzt werden. Das Volumen der gesperrten Daten ist erheblich. Der nach § 10 Abs. 2 NVerfSchG bestehende Löschverpflichtung wird insoweit nicht nachgekommen, um die parlamentarische Überprüfung durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes uneingeschränkt zu ermöglichen. Auch die betroffenen Daten des Herrn Kahlen gehören dazu, weswegen eine vollständige Löschung bislang nicht erfolgen konnte.

**3. Werden gegenwärtig noch weitere Mitglieder von Nachwuchsorganisationen demokratischer Parteien vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet? Wenn ja, aus welchen Gründen und in welchem Umfang?**

Mitglieder von Nachwuchsorganisationen demokratischer Parteien werden, wie in der Vorbemerkung dargestellt, nicht wegen ihrer Tätigkeit für die Nachwuchsorganisation einer demokratischen Partei gespeichert. Soweit Personen wegen der Verfolgung extremistischer Bestrebungen gespeichert werden, ist nicht in jedem Fall bekannt, ob sie auch Mitglied einer Nachwuchsorganisation einer demokratischen Partei sind. Da eine Speicherung nicht aufgrund der jeweiligen Parteimitgliedschaft erfolgt, ist auch eine strukturierte Suche nach entsprechenden Personenspeicherungen mit einem entsprechenden Hintergrund nicht möglich. Daher wurden zur Beantwortung dieser Anfrage Suchbegriffe entwickelt, um eventuell vorhandene Personenspeicherungen mit persönlichem Hintergrund zu einer der parteipolitischen Jugendorganisationen herauszufiltern. Auf dieser Grundlage, die keine abschließende Aufzählung darstellen kann, wurde in allen Extremismusbereichen recherchiert.

Aktuell sind zwei Personen mit Bezügen in dem Bereich Linksextremismus in der Verbunddatei NADIS WN und der Amtsdatei Niedersachsen gespeichert. Darüber hinaus finden sich noch zu 24 weiteren Personen Erkenntnisse in Akten und im Aktenverwaltungssystem, die jedoch nicht personenbezogen, also unter Eingabe ihres Namens, auffindbar gespeichert sind.

#### 4. Privatisierung im Justizvollzug - Wie entwickelt sich die JVA Bremervörde? (Teil 1)

Abgeordnete Helge Limburg, Belit Onay, Heinrich Scholing (Grüne) und Marco Brunotte (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

Die teilprivatisierte JVA Bremervörde arbeitet seit Mai 2013 im sogenannten Realbetrieb, d. h. die systematische Belegung war zu dem Zeitpunkt abgeschlossen. Etwa Mitte Oktober 2014 war die JVA mit 249 Gefangenen belegt, 166 Personen in Strafhaft und der Rest in U-Haft. Zuletzt hat die Landesregierung über das ÖPP-Projekt in 2014 berichtet. Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe für die Errichtung der Anstalt waren in Niedersachsen von ca. 7 100 Haftplätzen durchschnittlich lediglich 5 555 mit Gefangenen belegt. Auch wegen der Errichtung mussten in Niedersachsen Justizvollzugseinrichtungen geschlossen werden.

##### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entwicklung der Gefangenenbelegung und neue Aufgaben erfordern einen kontinuierlichen Prozess der Neuorganisation des Justizvollzuges in Niedersachsen. Die fallende Tendenz der letzten Jahre bezüglich der Belegung hat deutlich nachgelassen. Die Belegung pendelt sich seit 2013 auf einem Niveau von rund 5 000 Gefangenen ein.

Die Auslastung aller Justizvollzugseinrichtungen hat sich von 77 % (2013) nach den durchgeführten Schließungen auf 84 % (Stand 30. April 2016) erhöht.

#### 1. Wie hat sich die Belegungssituation in der JVA Bremervörde seit 2013 entwickelt?

Die JVA Bremervörde wurde im Januar 2013 erstmals belegt. Seit Mai 2013 befindet sie sich im sogenannten Regelbetrieb. Sie ist seit 2015 durchgehend zu knapp 90 % mit Gefangenen ausgelastet.

Zur Belegung im niedersächsischen Justizvollzug insgesamt und in der JVA Bremervörde im Einzelnen:

	Belegungs- fähigkeit (insgesamt)	Belegung (mit Abwe- senden) (insgesamt)	Auslas- tung in %	Belegungs- fähigkeit JVA Bremervörde	Belegung (mit Abwesenden) JVA Bremervörde	Auslas- tung in %
Ø 2013	6 670	5 104	76,5	300	195	65,0
Ø 2014	6 543	4 958	75,8	300	240	80,0
Ø 2015	6 041	4 913	81,3	300	266	88,7
31.01.2016	5 954	4 879	81,9	300	269	89,7
29.02.2016	5 954	4 950	83,1	300	259	86,3
31.03.2016	5 938	4 922	82,9	300	266	88,7
30.04.2016	5 938	5 014	84,4	300	269	89,7

#### 2. Wie hat sich die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen staatlicher und privater Verantwortlichkeit in der JVA Bremervörde seit 2013 entwickelt?

In der JVA Bremervörde sind derzeit insgesamt 169 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, von denen 77 dem privaten Partner zuzurechnen sind.

Die Zusammenarbeit zwischen den hoheitlichen Bediensteten und den privaten Beschäftigten ist in allen Bereichen als gut zu bezeichnen.

Ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Zusammenarbeit in einem ÖPP-Betreibermodell wie der JVA Bremervörde liegt in dem klaren Anstaltsregelungswerk, welches sowohl Aufgaben und Abläufe der bzw. für die hoheitlichen Bediensteten als auch privaten Beschäftigten definiert.

Das Anstaltsregelwerk wird konkretisiert durch sogenannte Arbeitsprozesse. Die Arbeitsprozesse sichern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jener aus § 178 Abs. 2 NJVollzG, ab: Eine Übertragung von vollzuglichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist danach ausgeschlossen (§ 178 Abs. 2 NJVollzG). Die Arbeitsprozesse sind Teil des Anstaltsregelwerks und damit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich. Sie werden vom hoheitlichen Bereich zentral gepflegt.

Einen nicht minder wichtigen Baustein in der Zusammenarbeit bildet das umfangreiche Konferenzsystem der Anstalt, in das die privaten Beschäftigten umfänglich und gemäß ihren Aufgaben eingebunden sind.

Ein weiterer Schlüssel für die erfolgreiche Zusammenarbeit liegt in der Aufnahme und Einweisung aller neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So erhält jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, egal ob hoheitlich oder privat, die oder der seine Arbeit in der JVA Bremervörde aufnimmt, ein Einweisungskonzept. Durch dieses Einweisungskonzept wird sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrer fachspezifischen Einweisung am Arbeitsplatz eine grundsätzliche Einweisung in die Abläufe der JVA Bremervörde und ihre Besonderheiten erhalten.

Das vertraglich geschuldete Soll des privaten Partners wird durch die hoheitliche Seite täglich geprüft. Bei Mängeln in der Vertragsdurchführung erfolgt eine Notierung in einem online gestützten Meldesystem. Der private Partner wird darüber automatisch unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Das Meldesystem hat sich in Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung bewährt.

### **3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Betriebs- und Baukosten der JVA Bremervörde im Vergleich zu den ursprünglich kalkulierten Kosten?**

Für die Überprüfung der Betriebs- und Baukosten der JVA Bremervörde (Plan-/Ist-Vergleich) ist ein Wirtschaftlichkeitscontrolling installiert worden. Dabei werden die Annahmen aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Stand: Financial Close Oktober 2010) mit den Daten des Echtbetriebes abgeglichen. Der Vergleich bezieht sich auf den monetär beauftragten Teil (privater Partner) und auf die beim Land verbleibenden Kosten. Die Abweichungen werden analysiert und bewertet. Der monetär beauftragte Teil setzt sich aus zwei Kostenblöcken zusammen:

#### a) Ausgaben für den Betrieb und die Bewirtschaftung der JVA Bremervörde (Dienstleistungen)

Hierzu gehören Zahlungsverpflichtungen für z. B. Medienversorgung (Strom, Wasser, Wärme), Reinigungsleistungen, Versorgungs- und Verpflegungsleistungen für Gefangene, Leistungen für Gesundheits- und Sozialfürsorge sowie für die Gefangenenbeschäftigung. Wegen der Betriebskosten für die Gefangenenbeschäftigung wird ergänzend auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der parallel gestellten Mündlichen Anfrage Nr. 7 im Juni-Plenum 2016 der o. g. Abgeordneten „Privatisierung im Justizvollzug - Wie entwickelt sich die JVA Bremervörde? (Teil 2)“ verwiesen.

#### b) Ausgaben für das Gebäudeleasing (Bau)

Die Ausgaben für das Gebäudeleasing beinhalten Zahlungsverpflichtungen für die vom privaten Partner errichteten und finanzierten Gebäude.

Darüber hinaus gibt es noch einen Kostenblock über nicht beauftragte Leistungen, die vom Land zu tragen sind. Hierzu gehören u. a. Kosten für die medizinische Versorgung der Gefangenen ohne Personalkosten (Krankenhausaufenthalte, Medikamente, med. Hilfsmittel usw.), Dienstkraftfahrzeuge, Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen, Geschäftsbedarf sowie der Dienstkleidungszuschuss für die Bediensteten.

Bezogen auf die im Haushaltsplan für die Jahre 2013 bis 2038 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung, sind die Ausgaben in den abgeschlossenen Haushaltsjahren 2013 bis 2015 planmäßig verlaufen:

	Betriebsjahr	Planbetrag (Financial Close 10/2010)	Ist-Ausgaben
<b>Haushaltsjahr 2013 (beauftragter Teil gesamt)</b>	<b>1</b>	<b>18.781.000,00 €</b>	<b>18.657.396,27 €</b>
Ausgaben für Gebäudeleasing (Titel 823 62)		4.411.000,00	4.410.445,92
Ausgaben für Betrieb und Bewirtschaftung (Titel 546 62)		14.370.000,00	14.410.455,92
<b>Haushaltsjahr 2014 (beauftragter Teil gesamt)</b>	<b>2</b>	<b>9.560.000,00 €</b>	<b>9.401.004,25 €</b>
Ausgaben für Gebäudeleasing (Titel 823 62)		4.411.000,00	4.410.445,92
Ausgaben für Betrieb und Bewirtschaftung (Titel 546 62)		5.149.000,00	4.945.455,40
<b>Haushaltsjahr 2015 (beauftragter Teil gesamt)</b>	<b>3</b>	<b>9.673.000,00 €</b>	<b>9.578.251,60 €</b>
Ausgaben für Gebäudeleasing (Titel 823 62)		4.411.000,00	4.410.445,92
Ausgaben für Betrieb und Bewirtschaftung (Titel 546 62)		5.262.000,00	5.186.973,17

#### 5. Verbot von geschlechterdiskriminierender Werbung - Sinnvolles oder sinnloses Vorhaben?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker, Hillgriet Eilers, Jan-Christoph Oetjen und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Presseberichten will Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) mit einer Gesetzesänderung geschlechterdiskriminierende Werbung verbieten. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig Plakate oder Anzeigen unzulässig sein könnten, die Frauen oder Männer auf Sexualobjekte reduzieren. Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb soll dementsprechend geändert werden. Mit der Gesetzesänderung soll ein „modernes Geschlechterbild“ in Deutschland etabliert werden.

Das Verbot von geschlechterdiskriminierenden Plakaten und Anzeigen kann auch Anzeigen in Presse und Rundfunk erfassen. Hiernach würde die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Presse- und Rundfunkwesen tangiert. Die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenz erfolgt nach dem stärkeren Sachzusammenhang der Regelung. Demnach ist es bei dem geplanten Gesetzentwurf noch fraglich, ob er primär wirtschaftliche oder primär presse- und rundfunkspezifische Zwecke verfolgt.

##### Vorbemerkung der Landesregierung

In einem auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingestellten Interview, das Bundesjustizminister Heiko Maas der Zeitung *Die Welt* am 23. April 2016 gegeben hat, hat er sich zu dem Verbot geschlechterdiskriminierender Werbung wie folgt geäußert: „Andere Länder haben deutlich konkretere Regelungen als wir. Jetzt beginnen wir aber erst einmal mit der Diskussion. Mein Haus arbeitet an ersten Vorüberlegungen, ich habe aber noch nichts endgültig entschieden.“ (Interview abrufbar unter [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2016/Print/04232014\\_DieWelt.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2016/Print/04232014_DieWelt.html)). Demnach scheint noch nicht sicher zu sein, ob das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf zu einem Verbot geschlechterdiskriminierender Werbung vorlegen wird. Der Landesregierung ist ein solcher Gesetzentwurf bisher weder von der Bundesregierung zugeleitet noch anderweitig bekannt geworden.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die inhaltliche Gestaltung des geplanten Gesetzes, und verfolgt es nach ihrer Ansicht primär wirtschaftliche oder primär presse- und rundfunkspezifische Zwecke?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Ohne Kenntnis der geplanten Gesetzesänderung und ihrer Begründung ist der Landesregierung eine Stellungnahme zu dem Vorhaben nicht möglich.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit der geplanten Gesetzesänderung?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Wie definiert die Landesregierung ein „modernes Geschlechterbild“ für Niedersachsen?**

Ein modernes Geschlechterbild hat sich an der Werteordnung des Grundgesetzes (GG) zu orientieren. Nach Artikel 3 Abs. 2 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt, und der Staat hat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Eine im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung enthält Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung.

Im Hinblick auf ein Verbot geschlechterdiskriminierender Werbung heißt das: Frauen und Männer haben das Recht, ihr Leben, auch ihr Geschlechtsleben, autonom zu gestalten. Weder Frauen noch Männer dürfen zu bloßen Objekten der Bedürfnisbefriedigung anderer herabgewürdigt werden, um durch eine sexuell aufgeladene Darstellung Anreize zum Kauf von Waren zu setzen. Es verträgt sich ebenso wenig mit dem Grundgesetz, wenn mit Frauenbildern geworben wird, mit denen eine Unterwertigkeit von Frauen gegenüber Männern vermittelt wird.

Unabhängig von der Bezogenheit auf geschlechterdiskriminierende Werbung hat sich die Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder im Jahr 2011 aus Anlass der Vorlage des Gutachtens zum 1. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung folgendes Geschlechterbild zu eigen gemacht:

„Wir streben eine Gesellschaft mit Wahlmöglichkeiten an. Die Beschäftigungsfähigkeit von Männern und Frauen wird durch eine gute Ausbildung gesichert. Sie werden befähigt, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen und auch eine eigene soziale Sicherung aufzubauen. Die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen von Frauen und Männern werden gleichermaßen geschätzt und entgolten. Durch eine angemessene Infrastruktur für Kinderbetreuung, schulische Erziehung und Pflege sowie flexible Arbeitszeiten in den Unternehmen wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet. Die Erwerbsverläufe werden durch Optionen auf eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder eine vorübergehende und reversible Verkürzung der Arbeitszeit flexibilisiert. Die Gesellschaft unterstützt die Wahrnehmung dieser Optionen zur Kindererziehung und -betreuung, Pflege und Weiterbildung. Es werden besondere Anreize gesetzt, damit die Optionen in den gesellschaftlich gewünschten Feldern sowohl von Frauen als auch von Männern genutzt werden. Die Nutzung dieser Option darf nicht zu Nachteilen in der Alterssicherung führen.“

Dies entspricht auch der Auffassung der Landesregierung.

**6. Steht die Landesregierung bei der Exzellenzinitiative auf der Bremse?**

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* berichtete am 30. Mai 2016 darüber, dass es unter den Bundesländern Differenzen bei der Ausgestaltung der neuen Runde der Exzellenzinitiative gebe, mit der Bund und Länder Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen fördern. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) hatte am 22. April 2016 beschlossen, dass die Ausschreibung für die neue Runde in diesem Sommer starten soll. Die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder muss dem noch zustimmen, der Beschluss sollte nach bisheriger Planung am 16. Juni 2016 gefasst werden.

Dem Bericht der *FAZ* zufolge habe sich Hamburg bei dem Beschluss der GWK enthalten, was aber bislang nicht bekannt geworden sei. Ferner sei es dem Ersten Bürgermeister Hamburgs, Olaf Scholz (SPD), „mittlerweile gelungen, mit seiner Kritik weitere Ministerpräsidenten - vor allem im Norden - zu überzeugen, die nicht sonderlich große Chancen haben, 2017 den begehrten Exzellenzstatus für eine ihrer Universitäten zu erringen“. Die *FAZ* schreibt weiter: „Was Scholz und die Hamburger Wissenschaftssenatorin Katharina Fegebank (Grüne) stört, lässt sich leicht beschreiben: Sie befürchten, dass die künftigen Exzellenzuniversitäten - es sollen acht bis elf sein - kaum noch den Verlust ihres Exzellenzstatus befürchten müssen, wenn es tatsächlich bei den bisher verabredeten Bestimmungen bleibe.“

Die Zeitung berichtet weiter, es liege inzwischen ein neuer Vorschlag Bremens vor. Es gelte allerdings als unwahrscheinlich, dass sich die Länder vor dem 16. Juni 2016 auf einen anderen Beschlussvorschlag einigen könnten und die Initiative damit in diesem Sommer starte.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die ablehnende Haltung Hamburgs in der GWK und den neuen Vorschlag Bremens?**

Der GWK-Beschluss ist als Kompromiss nach schwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu bewerten. Bezüglich der Zahl der vorgesehenen Förderfälle in den beiden Förderlinien der neuen Bund-Länder-Initiative hatten sich die Länder zu großen Teilen gegenüber dem Bund durchsetzen können. Damit ergeben sich auch für die niedersächsischen Universitäten gute Chancen. Für den Bund hatte die Möglichkeit zur dauerhaften Förderung von Universitäten in den Verhandlungen einen hohen Stellenwert. Die jetzt von Hamburg vorgeschlagene Regelung, die einen Wettbewerb zwischen Neu- und Bestandsanträgen vorsähe, würde dem wichtigen Aspekt der Dynamik im deutschen Wissenschaftssystem besser Rechnung tragen als die vorgesehene Evaluation der geförderten Universitäten. Die Regelung konnte aber in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern auf Ebene der GWK nicht durchgesetzt werden. Wichtig ist, dass die Ministerpräsidentenkonferenz abschließend über die Verwaltungsvereinbarung entscheidet, um den Zeitplan der Umsetzung des Bund-Länder-Programms nicht zu gefährden.

**2. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass es beim bisherigen Zeitplan für die Exzellenzinitiative mit Beschluss der MPK am 16. Juni 2016 und Ausschreibungsbeginn im Sommer 2016 bleibt?**

Ja, die Landesregierung wird sich für eine Beibehaltung des bisherigen Zeitplans einsetzen.

**3. Wie plant die Landesregierung, Auswirkungen der Verzögerungen für die niedersächsischen Hochschulen zu kompensieren?**

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass es zu Verzögerungen kommen wird.

## 7. Privatisierung im Justizvollzug - Wie entwickelt sich die JVA Bremervörde? (Teil 2)

Abgeordnete Helge Limburg, Belit Onay, Heinrich Scholing (Grüne) und Marco Brunotte (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Die teilprivatisierte JVA Bremervörde arbeitet seit Mai 2013 im sogenannte Realbetrieb, d. h. die systematische Belegung war zu dem Zeitpunkt abgeschlossen. Etwa Mitte Oktober 2014 war die JVA mit 249 Gefangenen belegt, 166 Personen in Strafhaft und der Rest in U-Haft. Zuletzt hat die Landesregierung über das ÖPP-Projekt in 2014 berichtet. Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe für die Errichtung der Anstalt waren in Niedersachsen von ca. 7 100 Haftplätzen durchschnittlich lediglich 5 555 mit Gefangenen belegt. Auch wegen der Errichtung mussten in Niedersachsen Justizvollzugseinrichtungen geschlossen werden.

### 1. Wie hat sich die Beschäftigungssituation der Gefangenen seit 2013 entwickelt?

Die Beschäftigungsquote in der JVA Bremervörde hat sich positiv entwickelt. Nach dem Start 2013, bei dem bis August des Jahres weniger als 60 % der Gefangenen eine Beschäftigung im Produktionsbereich, in der Aus- und Weiterbildung oder als Freigänger zugewiesen werden konnte, erreicht die JVA Bremervörde seit 2014 stets die mit ihr vereinbarte Beschäftigungsquote, deren Höhe sich aus den vertraglichen Verpflichtungen des privaten Partners ergibt. Der Zielwert für die Beschäftigung beträgt für die JVA Bremervörde 75 %.

Die Beschäftigungsquote hat sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

62,55 % in 2013,

82,87 % in 2014,

81,46 % in 2015,

78,75 % bis April 2016.

### 2. Wie hoch sind die Erträge der Gefangenenarbeit, die aus der JVA Bremervörde an den Landeshaushalt abgeführt werden, im Vergleich zu einer vergleichbaren staatlichen JVA?

Die Gefangenenbeschäftigung in der JVA Bremervörde ist eine beauftragte Leistung, die der private Partner auf Grundlage des Gefangenenbeschäftigungsvertrages eigenverantwortlich umsetzt. Das unternehmerische Risiko trägt der private Partner. Für die übrigen hoheitlich geführten Justizvollzugseinrichtungen wird als Deckungsbeitrag für die entstandenen Kosten der Gefangenenbeschäftigung jährlich das erwirtschaftete Ergebnis durch den Landesbetrieb „Justizvollzugsarbeitsverwaltung“ an den Landeshaushalt abgeführt. Eine Abführung der in der JVA Bremervörde erzielten Erträge an den Landeshaushalt erfolgt nach den Verträgen nicht. Der private Partner partizipiert unmittelbar von etwaigen Überschüssen, trägt aber auch etwaige Verluste. In den vergangenen Jahren hat der private Partner deutliche Verluste aus der Umsetzung des Gefangenenbeschäftigungsvertrages hinnehmen müssen. Im Vergleich zu den übrigen Justizvollzugseinrichtungen sind in der JVA Bremervörde (durch den privaten Partner) bislang deutlich geringere Umsätze erwirtschaftet worden.

Zur Vermeidung einer wegen der eingetretenen Verluste zulässigen Kündigung des privaten Partners haben sich die Vertragsparteien vor diesem Hintergrund im April 2016 rückwirkend zum 01.01.2016 auf Modifikationen der vertraglichen Vereinbarungen verständigt, um die Zusammenarbeit auf eine für den privaten Partner wirtschaftlichere Grundlage zu stellen. Bei einer Übernahme der Gefangenenbeschäftigung in die hoheitliche Verantwortung wären dem Land höhere Kosten entstanden.

In diesem Zusammenhang ist die Verpflichtung des privaten Partners entfallen, den sogenannten Verrechnungssatz für die Zurverfügungstellung der Gefangenen zu zahlen. Zuletzt hatte das Land

pro Gefangenen und Werkarbeitstag 16,97 Euro (der Betrag unterliegt nach dem Vertrag einer Dynamik) vom privaten Partner erhalten. Erhöht wurde auch das vom Land an den privaten Partner zu zahlende monatliche Entgelt von zuletzt 22 409,90 Euro auf 35 743,23 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die jährliche Mehrbelastung für den Haushalt beläuft sich damit ab 2016 auf 660 000 Euro.

### **3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Leistungen und Qualität der JVA Bremervörde im Vergleich zu den staatlichen Justizvollzugseinrichtungen in Niedersachsen?**

Vergleiche der qualitativen Leistungen und der Ergebnisse der JVA Bremervörde mit anderen Justizvollzugseinrichtungen in Niedersachsen erlauben insbesondere die landesweit erhobenen Kennzahlen des Controllings. Hierfür sind besonders die bereits in den Haushaltsplänen hinterlegten Kennzahlen und die überwiegend leistungsbezogenen Kennzahlen aus den jährlichen Zielvereinbarungen für eine Gegenüberstellung der JVA Bremervörde mit den Ergebnissen der übrigen Justizvollzugseinrichtungen geeignet. In den Berichten hierzu werden die Controlling-Ergebnisse der JVA Bremervörde dem Durchschnitt der landesweit erzielten Ergebnisse gegenübergestellt.

Auch die anderen Instrumente der Aufsicht über die Justizvollzugseinrichtungen, insbesondere die Aufsichtsbesuche in den Justizvollzugseinrichtungen, geben Aufschluss über die Qualität der geleisteten Arbeit.

Im Landesvergleich bei den Kennzahlen der Haushaltspläne bewegte sich die JVA Bremervörde schon im ersten Jahr (2013), auch bei zunächst geringer Belegungsquote, auf einem hohen Niveau. Inzwischen hat die Belegung das durchschnittliche Landesergebnis erreicht. So war die Anstalt beispielsweise im Jahr 2015 mit durchschnittlich rund 84 % höher als der Landesdurchschnitt aller Anstalten (rund 77 %) ausgelastet. Ebenso erzielt die JVA Bremervörde über dem Landeschnitt liegende Ergebnisse bei den Kennzahlen zu Beschäftigung der Gefangenen, bei der zeitgerechten Erstellung und Fortschreibung der Vollzugsplanungen und bei den Kennzahlen zur Entlassungsvorbereitung. Lediglich die Beschäftigungsquote bei der Entlassung liegt unterhalb des Landesdurchschnitts. Dies dürfte jedoch der strukturschwachen Region geschuldet sein.

Auch bei den Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen erzielt die JVA Bremervörde überwiegend gute Ergebnisse. Der Bereich der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen hat sich inzwischen stabilisiert und entspricht in vollem Umfang den Jahresergebnissen anderer Justizvollzugseinrichtungen.

Auch die Aufsichtsbesuche in der JVA Bremervörde in den Jahren 2013 und 2015 führten nicht zu nennenswerten Auffälligkeiten. Vielmehr präsentiert sich die Anstalt weiterhin als gut funktionsfähige und leistungsstarke Einrichtung. Das Ergebnis des ersten Aufsichtsbesuches im Jahr 2013 war bereits Gegenstand einer Erörterung im Unterausschuss Justizvollzug und Straffälligenhilfe.

### **8. Versorgung mit Inklusionsstunden im Landkreis Osnabrück**

Abgeordnete Filiz Polat (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Zum Schuljahr 2013/2014 wurde in Niedersachsen die inklusive Schule eingeführt. Seitdem haben Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf die Möglichkeit, zwischen dem Besuch einer Regelschule oder einer Förderschule zu wählen.

Aktuellen Medienberichten zufolge stehen aber zurzeit im Landkreis Osnabrück nicht genügend Förderschullehrerstunden im Sek-I-Bereich an Regelschulen zur Verfügung („Anspruch und Wirklichkeit bei den Inklusionsstunden“, NOZ, 8. April 2016). Die Versorgung mit sonderpädagogischen Unterstützungsstunden liege demnach an Sekundarschulen mit Inklusionskindern bei weniger als 50 %. Nach Angaben des Kreiselternrats fehlen pro Inklusionskind ein bis zwei Fachlehrer-Wochenstunden. Zudem fehlen sonderpädagogisch geschulte Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Ziel der Landesregierung ist es, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen. Zugleich hat sie die Rahmenbedingungen einer inklusiven Schule angemessen umzusetzen. Ziel ist es, landesweit gleichwertige Bedingungen bei der sonderpädagogischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sicherzustellen. Daher werden die vom Landtag bereitgestellten Lehrerstellen auf die Schulen möglichst bedarfsgerecht verteilt. Es wird dabei insbesondere darauf geachtet, eine bedarfsgerechte Ressourcensteuerung der Förderschullehrkräfte für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und im Rahmen der Integration und Inklusion zu gewährleisten.

Die Versorgung der allgemeinbildenden Schulen mit Lehrkräften, die über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, stellt aktuell nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit eine besondere Anforderung für die Personalplanung dar. In der Beantwortung von Anfragen von Abgeordneten des Landtages hat das Kultusministerium wiederholt bestätigt, dass an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ein deutlicher Bedarf an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bzw. an Lehrkräften mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik besteht.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik haben daher in Niedersachsen - wie in fast allen anderen Bundesländern auch - besonders gute Einstellungschancen.

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Personalplanung ist es Aufgabe der Landesschulbehörde, die in begrenzter Anzahl vorhandenen Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bedarfsgerecht auf die Schulen zu verteilen. Entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz gilt dies gleichermaßen für Förderschulen sowie für allgemeine Schulen in den inklusiven und integrativen Schuljahrgängen, um allen Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine entsprechende Förderung zukommen zu lassen.

Die Ressourcensteuerung durch Kultusministerium und Landesschulbehörde wird vor Ort durch die Förderzentren der Förderschulen wahrgenommen. Das Förderzentrum stellt die Beratung und Unterstützung der Schulen sowie der Erziehungsberechtigten im Einzugsgebiet sicher und stellt den allgemeinen inklusiven Schulen die sonderpädagogischen Ressourcen zur Verfügung. Die Leitung des Förderzentrums hat umfassende Kenntnisse über das sonderpädagogische Personal und dessen Fähigkeiten sowie Erfahrungen. Auf dieser Grundlage wird entschieden, welche Lehrkräfte an welchen Schulen mit welchen Aufgaben eingesetzt werden.

### **1. Wie viele Förderschullehrerstunden stehen in den Bereichen Primarstufe und Sek I dem Landkreis Osnabrück zu und wie viele davon real zur Verfügung?**

Die Bedarfsermittlung der Schulen erfolgt auf Basis der Vorgaben des Runderlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“. Den Schulen werden alle Soll-Bedarfe gemäß diesen Erlassvorgaben anerkannt.

Hilfsweise werden die laut Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 15.09.2015 als Soll-Bedarfe anerkannten Lehrkräfte-Soll-Stunden an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Osnabrück im Primarbereich und im Sekundarbereich I, die im Rahmen von Integration und Inklusion als Zusatzbedarfe (und im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung) anerkannt wurden - rund 3 400 Lehrkräfte-Soll-Stunden - sowie die Lehrkräfte-Soll-Stunden der Förderschul-Schulgliederungen - rund 2 900 Lehrkräfte-Soll-Stunden -, genannt.

Weiterhin obliegt der tatsächliche Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte aufgrund der Regelungen zur eigenverantwortlichen Schule der jeweiligen Schulleitung. Der tatsächliche Unterrichtseinsatz von Lehrkräften wird im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung nicht erhoben. Zudem erfolgt im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen die Erfassung der nach o. g. Runderlass anerkannten Bedarfe schulgliederungsbezogen und nicht lehramtsbezogen.

Hilfsweise werden daher angegeben

- die Anzahl der insgesamt vorhandenen Stunden von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ohne Referendarinnen und Referendare) oder von Lehrkräften mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulgliederung Förderschule) im Landkreis Osnabrück als Lehrer-Ist-Stunden zum Stichtag 15.09.2015. Diese beträgt rund 2 200 Lehrkräfte-Ist-Stunden.
- die Anzahl der insgesamt vorhandenen Stunden von Lehrkräften an öffentlichen Förderschul-Schulgliederungen im Landkreis Osnabrück als Lehrer-Ist-Stunden zum Stichtag 15.09.2015. Diese beträgt rund 2 700 Lehrkräfte-Ist-Stunden.

**2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Lehrerstunden, die den Schulen nach Punkt 5.10 des Erlasses Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen als Zusatzbedarf für die sonderpädagogische Unterstützung zugewiesen werden, auch für diesen Zweck verwendet werden?**

Auf die Antwort zu Frage 1 und auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**3. Welche Qualifizierungsmaßnahmen stellt die Landesregierung, um Fachlehrerinnen und Fachlehrer sonderpädagogisch weiter zu qualifizieren?**

Für die Umsetzung der inklusiven Schule und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung stellt das Land im laufenden Haushaltsjahr 2016 rund 265 Millionen Euro zur Verfügung. Im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 sind für die Umsetzung der Inklusion rund 1,32 Milliarden Euro eingeplant.

Für 1 015 zusätzliche Lehrerstellen und Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind rund 370 Millionen Euro im Kultusetat bis 2020 vorgesehen, außerdem wurde der Ansatz für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen um 60 % erhöht (seit 2014 werden jährlich 1,6 Millionen Euro im Haushalt eingeplant): Es stehen gegenwärtig und in Zukunft 1,6 Millionen Euro jährlich zur Verfügung, 8,0 Millionen Euro für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Zusammen gerechnet fließen damit insgesamt rund 1,7 Milliarden Euro von 2016 bis 2020 in die inklusive Schule.

Im Primärbereich erhalten die Kollegien der niedersächsischen Grundschulen die Möglichkeit, sich in schulinternen Lehrerfortbildungen zu inklusiven Themenschwerpunkten zu qualifizieren. Zur Unterstützung des damit verknüpften Schulentwicklungsprozesses durchlaufen die Grundschulen drei schulinterne Lehrerfortbildungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren.

Über die regionalen Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung erhalten Lehrkräfte des Sekundarbereichs I die Möglichkeit, sich in vier zweitägigen modularen Qualifizierungsmaßnahmen zu inklusiven Themenfeldern fortzubilden.

Zusätzlich werden über die regionalen Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung kostenfreie begleitende Fortbildungen für eine vertiefte Auseinandersetzung mit inklusiven Themenschwerpunkten angeboten.

Qualifizierungsmaßnahmen an Studienseminaren werden seit dem 01.02.2013 angeboten. Sie sind für Lehrkräfte gedacht, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Die Maßnahme gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Alternativ zu Nummer 4.3 des RdErl. d. MK v. 28.08.2012 (SVBl. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ wird durch Erbringen beider Teilleistungen die Ergänzungsqualifikation für die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde die Maßnahme um drei weitere Durchgänge verlängert. Die nächste Qualifizierung startet am 01.02.2017, die Ausschreibung dazu wird voraussichtlich im Schulverwaltungsblatt Heft 09/2016 veröffentlicht.

Universitäre Ergänzungsangebote laufen an den Universitäten Hamburg, Hannover und Oldenburg. Die Universität Hamburg bietet einen weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M.A.) in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören an. Zum Wintersemester 2014/2015 und 2015/2016 haben jeweils sechs Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die an öffentlichen Schulen des Landes tätig sind, an diesem Studiengang teilgenommen. Im Schulverwaltungsblatt Heft 06/2016 wird die Maßnahme erneut ausgeschrieben.

Eine zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeit stellt das berufsbegleitende universitäre Ergänzungsstudium „Sonderpädagogik: Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigung im Lernen und in der emotionalen und sozialen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Settings“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg dar. Dafür stehen zum Wintersemester 2016/2017 - wie in den Jahren zuvor mit Beginn im WS 2014/2015 und 2015/2016 - 20 Studienplätze zur Verfügung.

In Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover wird im Wintersemester 2016/2017 ein berufsbegleitendes Zertifikatsstudium „Sonderpädagogische Grundqualifikation für inklusive Bildung“ mit insgesamt 25 Studienplätzen angeboten.

Insgesamt werden bis zum 31.07.2021 voraussichtlich 640 Lehrkräfte die berufsbegleitende Qualifizierung an den Studienseminaren durchlaufen und die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erhalten haben.

Die voraussichtliche Absolventenzahl der berufsbegleitenden universitären Angebote, die zum Erwerb der Ergänzungsqualifikation für eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik führen, wird bis zu diesem Zeitpunkt auf 135 Lehrkräfte gestiegen sein.

Den weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik werden bis zum 31.07.2021 voraussichtlich 18 Lehrkräfte abgeschlossen haben.

Mit der Verordnung zur Änderung der Nds. MasterVO-Lehr vom 02.11.2015 (Nds. GVBl. S. 295) hat die Landesregierung die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass in den Studiengängen aller Lehrämter auch pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik erworben werden können. Die im Studium erworbenen Basiskompetenzen werden im Vorbereitungsdienst in Bezug auf schulpraktische Anforderungen vertieft und erweitert. So werden auch Niedersachsens künftige Lehrkräfte für die Herausforderungen der inklusiven Schule in einer sich wandelnden Schullandschaft fundiert ausgebildet.

## **9. Lernmittelausleihe an Gymnasien - Welche Auswirkungen hat das neue G9?**

Abgeordnete Astrid Vockert (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Gemäß dem Erlass „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“ des Kultusministeriums von 2013 bieten alle öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten an, Lernmittel gegen ein Entgelt aus dem vorhandenen Lernmittelbestand auszuleihen. Die Leihpreise liegen zwischen 33 und 40 % des Neupreises bzw. bei Mehrjahresbänden bei 40 bis 60 %. Alle Einnahmen müssen für neue Schulbücher oder mit dem Ausleihverfahren verbundene Kosten (Software und Geräte für die Buchverwaltung, Entlohnung helfender Schüler) verwendet werden. Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden, Überschüsse sind für die Beschaffung von neuen Lernmitteln zu verwenden. Folglich wird bei dreimaliger Ausleihe so kalkuliert, dass die Schule jedes Jahr ca. ein Drittel ihres Schulbuchbestandes aussondert und neu beschafft.

Der jetzige Jahrgang 5 bis 8 an Gymnasien wird seit Beginn des Schuljahrs 2015/2016 wieder nach Lehrplänen für einen neunjährigen gymnasialen Bildungsgang („neues G 9“) unterrichtet, wobei aufgrund der zeitlichen Knappheit keine neuen Schulbücher eingeführt werden konnten. Daher ist

davon auszugehen, dass derzeit in den Gymnasien Schulbücher genutzt werden, die nicht auf die im neuen G 9 geltenden Kerncurricula abgestimmt sind.

Somit benötigen im nächsten Schuljahr alle Gymnasialschüler von Schuljahrgang 5 bis 9 neue, für das neue G9 zugelassene Schulbücher. Das bedeutet je nach Fach eine Neuanschaffung von fünf Einjahresbänden oder von drei Zweijahresbänden für alle Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9, multipliziert mit der Zahl der Fächer. Folglich müssen bei einem Gymnasium, das in den Schuljahrgängen 5 bis 10 die Schulbuchausleihe anbietet, zwischen 85 und 90 % der Schulbücher ersetzt werden, wohingegen pro Schuljahr nur Geld für ca. 33 % neue Bücher eingenommen wird und somit aus den Einnahmen gar nicht alle benötigten Bücher beschafft werden können.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß § 71 des Niedersächsischen Schulgesetzes haben die Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler zweckentsprechend für den Unterricht auszustatten, sie haben danach insbesondere die Lernmittel zu beschaffen. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtung können sie die sogenannte entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln in Anspruch nehmen. Die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln richtet sich nach dem Runderlass des MK v. 11.03.2005 (SVBl. S. 194), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 23.02.2011 (SVBl. S. 108, ber. S. 153). Danach bieten alle öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern mindestens bis einschließlich Klasse 11 an, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen. Hierbei handelt es sich um ein Angebot, das zu den in dem Runderlass genannten und von der jeweiligen Schule weiter ausgeführten Bedingungen angenommen werden kann.

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird - im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von einem Entgelt für die Lernmittelausleihe vollständig befreit. Für diesen besonderen Personenkreis werden neben den von der Schule zur Ausleihe angebotenen Lernmitteln auch diejenigen Lernmittel zur Verfügung gestellt, die nach Nr. 9 des o. a. Runderlasses von der Ausleihe ausgenommen sind. Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern sollen für jedes Kind nur 80 % des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts für die Ausleihe erhoben werden. Darüber hinaus kann die Schule bei der Festsetzung des Entgelts die sozialen Verhältnisse berücksichtigen.

Mit der Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium lagen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn 2015/2016 weiterentwickelte Kerncurricula für 13 Fächer vor. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Weiterentwicklungen, bei denen kein neuer Lernstoff aufgenommen wurde, sondern bei denen lediglich Verschiebungen und geringe Anpassungen vorgenommen wurden. Da in fast allen Fächern inhaltliche Verschiebungen aufsteigend stattgefunden haben, sind neue Lehrwerke nicht sofort und nur in sehr wenigen Fächern notwendig. Diese können über das Ausleihsystem finanziert werden. Darüber hinaus lagen mit Beginn der Umstellung noch nicht für alle Fächer entsprechende Schulbücher vor.

#### **1. Bekommen die Gymnasien einen einmaligen Zuschuss von der Landesregierung, um jetzt die benötigten Bücher für die zukünftigen Klassen 5 bis 9 zu kaufen?**

Nein, ein einmaliger Zuschuss für die Gymnasien ist nicht erforderlich. Die eingenommenen Entgelte aus dem Leihverfahren werden während der Nutzungsdauer drei Jahre angespart und danach für Neubeschaffungen verwendet. Die vorhandenen Lehrwerke sind für die Umsetzung der neuen Kerncurricula in dieser Übergangszeit weiterhin nutzbar.

#### **2. Wenn nicht: Welche Klassen sollen nach Ansicht der Landesregierung (weiterhin) benachteiligt werden, weil sie mit Büchern unterrichtet werden müssen, die nicht den Inhalten des neuen Kerncurriculums entsprechen?**

Es wurden und werden keine Klassen benachteiligt. Grundsätzlich ist ein Großteil der Inhalte der vorhandenen Lehrwerke mit den weiterentwickelten Kerncurricula kompatibel. Es wurden keine neuen Inhalte aufgenommen, sondern lediglich einzelne Inhalte wegen des zur Verfügung stehenden längeren Lernzeitraumes zwischen den Jahrgängen verschoben. Diese Veränderungen lassen sich gegebenenfalls über das Austeilen von Fotokopien auffangen. Neue Lehrwerke können sukzessive im Rahmen der normalen Ausleihfinanzierung angeschafft werden.

**3. Vor dem Hintergrund, dass Lehrkräfte aus rechtlichen Gründen Schulbücher nicht einfach kopieren dürfen: Wie sollen die Schüler mit G-9-kompatiblen Unterrichtsmaterial versorgt werden, für die wegen fehlender Mittel keine neuen Schulbücher angeschafft werden können?**

Gemäß § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes und aufgrund der rahmenvertraglichen Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft sind Kopien von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien im Rahmen von 10 % des Gesamtumfangs zulässig. Die oben erwähnten inhaltlichen Verschiebungen sind vom Umfang her so gering, dass - sollten die vorhandenen Schulbücher bereits an den nächsten Jahrgang weitergereicht worden sein - auch mit Kopien der betreffenden Inhalte gearbeitet werden kann.

**10. Wie können die Vorteile von Sammelbestellungen für Lernmittel genutzt werden?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Landesschulbehörde hat den Lehrkräften dringend geraten, von Sammelbestellungen für Taschenrechner und andere Lernmittel Abstand zu nehmen, „da sie damit Gefahr laufen, gegen Strafvorschriften, dienstrechtliche Vorschriften, Vorschriften des Datenschutzes und die Antikorruptionsrichtlinie des Landes zu verstoßen“, wie auf der Internetseite der Behörde nachzulesen ist.

Die zentrale Beschaffung hat den Vorteil, dass Mengenrabatte erzielt und Freixemplare an Hartz-IV-Bezugsberechtigte weitergegeben werden können sowie die Ausrüstung aller Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt sichergestellt wird.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Beschaffung von Lernmitteln obliegt gemäß § 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes den Erziehungsberechtigten. Sie haben danach die Schülerinnen und Schüler zweckentsprechend für den Unterricht und die sonstigen schulischen Veranstaltungen auszustatten. Üblicherweise geschieht dies dadurch, dass die Erziehungsberechtigten Bücher, Hefte, Arbeitsmaterialien, Sportkleidung usw. kaufen und bezüglich der Beschaffung von Schulbüchern die sogenannte entgeltliche Ausleihe der jeweiligen Schule nutzen.

Es gehört grundsätzlich nicht zu den dienstlichen Aufgaben von Lehrkräften, die schulische Ausstattung für Schülerinnen und Schüler zu beschaffen oder beim Kauf in Vertretung der Erziehungsberechtigten aufzutreten. Aufgrund der in der Frage beschriebenen Vorteile erfolgen gleichwohl Bestellungen von Lernmitteln für Schülerinnen und Schüler als Sammelbestellung auch durch Lehrkräfte. Dieses ist in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand kritischer Betrachtung durch Verbände, Medien usw. gewesen. Diese betraf u. a. Fragen der Transparenz, der Freiwilligkeit, des Datenschutzes, der möglichen wettbewerbsrechtlichen und strafrechtlichen Aspekte und der Folgen bei Problemen in der Abwicklung von Verträgen. Es besteht insoweit die Besorgnis, gegen Strafvorschriften, dienstrechtliche Vorschriften, Vorschriften des Datenschutzes oder die Antikorruptionsrichtlinie des Landes zu verstoßen.

Ein Verbot von Sammelbestellungen ist nicht ausgesprochen worden. Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) rät Lehrkräften aber davon ab, für ihre Schülerinnen und Schüler Sammelbestellungen für Taschenrechner oder andere Lernmittel aufzugeben.

Der vom Fragesteller angesprochene Text ist im allgemein zugänglichen Internetauftritt der NLSchB unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/news/sammelbestellungs-fuer-taschenrechner-oder-andere-lernmittel> einsehbar.

Die Hinweise auf der Homepage dienen der Information der Lehrkräfte und werden im Rahmen der Fürsorgepflicht des Landes Niedersachsen als deren Dienstherr gegeben. Insbesondere wird erläutert, welche Risiken für die Lehrkräfte entstehen können. Unter anderem wird auf § 42 des Beamtenstatusgesetzes, das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen und die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung - Antikorruptionsrichtlinie - (Beschl. d. LReg v. 01.04.2014, Nds. MBl., S. 330) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird den Lehrkräften empfohlen, dass Sammelbestellungen nur durch die Erziehungsberechtigten initiiert werden sollen, sodass die Lehrkräfte in dem Bestellverfahren keinerlei Funktion ausüben. Es bleibt den Erziehungsberechtigten dabei unbenommen, bestehende Kontakte, z. B. aus dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft, zu nutzen, um sich gegebenenfalls untereinander abzustimmen, sodass sie auch ohne Beteiligung der Lehrkräfte weiter von mit Sammelbestellungen verbundenen Vergünstigungen profitieren können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten rein privater Natur ist.

**1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Vorteile von Sammelbestellungen zu nutzen, ohne dadurch Risiken für die Lehrkräfte auszulösen?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**2. Wäre die Bestellung über andere Personen oder Institutionen eine Alternative, um soziale Aspekte bei der Beschaffung zu berücksichtigen?**

Ja, auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern einen Taschenrechner nutzen können?**

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach § 6 a BKGG (Kinderzuschlag) erhalten zum Schuljahresbeginn eine zusätzliche Leistung für den Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Hierzu zählt auch der Taschenrechner.

Schulen berücksichtigen bei der Modellwahl zudem regelmäßig Finanzierungsmöglichkeiten bzw. eine geeignete Ausleihe für finanzschwache Familien. In vielen Gymnasien, die schon seit Jahren grafikfähige oder noch höherwertige computer-algebrafähige Rechner einsetzen, sind z. B. über Elternvereine der Schulen solche Beschaffungen oder Ausleihen umgesetzt worden.

**11. Wird eine Telematikanlage auf dem Autobahnabschnitt zwischen den Kreuzen Osnabrück-Süd und Lotte/Osnabrück installiert?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Auf der Autobahn 30 zwischen den Kreuzen Lotte/Osnabrück und Osnabrück-Süd wird der Verkehr wegen der Fertigstellung der Autobahn bei Bad Oeynhausen und des Lückenschlusses der A 33 in Nordrhein-Westfalen zunehmen. Zwar sind im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans die Verbindung zwischen A 1 und A 33 sowie die Erweiterung der A 30 von vier- auf sechsstreifig in den vorrangigen Bedarf aufgenommen worden. Aber diese Projekte werden nicht kurzfristig realisiert werden können. Ohne entsprechende Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit zu befürchten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Planung, Bau und Betrieb verkehrstelematischer Anlagen erfolgen im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes durch die zuständigen Verwaltungen der Bundesländer. Der bundesweite Bedarf verkehrstelematischer Infrastrukturen und die hierfür mittelfristig einzuplanenden Haushaltsmittel sind im sogenannten Projektplan Straßenverkehrstelematik des Bundes dokumentiert. Der noch immer gültige Projektplan berücksichtigt einen Planungszeitraum bis 2015. Vor dem Hintergrund der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) avisierten Fortschreibung für die Jahre 2016 bis 2020 hatten die Bundesländer bereits im Jahr 2014 Maßnahmenvorschläge für verkehrstelematische Anlagen gemeldet. Ein Ergebnis der Fortschreibung seitens des BMVI steht noch immer aus. Bevor der Bund Maßnahmen in den Projektplan aufnimmt, werden diese nach bestimmten Kriterien, insbesondere bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit, bewertet und hiernach in eine Dringlichkeitsreihung eingestuft. Mit Aufnahme einer Maßnahme in den Projektplan ist jedoch nicht automatisch deren Genehmigung und Finanzierung verbunden. Diese behält sich der Bund im Rahmen der konkreten Entwurfsbearbeitung vor.

**1. Ist beabsichtigt, die Einrichtung von Telematikanlagen auf dem Autobahnabschnitt zwischen den Autobahnkreuzen Lotte/Osnabrück und Osnabrück-Süd beim Bund zu beantragen?**

Im Vorfeld der o. a. Fortschreibung des Projektplans hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Jahr 2014 das Bundesautobahnnetz in Niedersachsen im Hinblick auf verkehrlich kritische Bereiche untersucht. Für den Streckenzug im Zuge der BAB A 30 zwischen dem Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück und dem Autobahnkreuz Osnabrück-Süd konnten keine auffälligen Stau- und Unfallhäufigkeiten identifiziert werden, die den wirtschaftlichen Einsatz einer verkehrstelematischen Maßnahme nach den Vorgaben des BMVI gerechtfertigt hätten. Damals war somit kein Ansatzpunkt für eine Landesmeldung an den Bund gegeben. Insofern ist nunmehr zu prüfen, ob veränderte Rahmenbedingungen zu einer veränderten Bewertung führen. Auf die Antworten zu Fragen 2. und 3. sei in diesem Zusammenhang verwiesen.

**2. Ist die dafür benötigte verkehrswirtschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben worden?**

Die Beauftragung der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr steht in Zusammenhang mit den Ergebnissen der amtlichen Verkehrszählung 2015. Diese werden im Frühherbst dieses Jahres erwartet. Die Beauftragung der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung ist deshalb für die zweite Jahreshälfte 2016 vorgesehen.

**3. Ist gewährleistet, dass sofort nach Erneuerung des offenporigen Belags in Fahrtrichtung Hannover die wegen dieser Bauarbeiten errichtete mobile Geschwindigkeitsregelanlage durch eine Telematikanlage ersetzt wird?**

Zur Unterstützung der Verkehrsführung für die in 2017 geplante Deckenerneuerungsmaßnahme ist die temporäre Einrichtung einer mobilen Geschwindigkeitsregelungsanlage zwischen dem Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück und dem Autobahnkreuz Osnabrück-Süd auf der Richtungsfahrbahn Bad Oeynhausen vorgesehen. Diese soll voraussichtlich auch noch nach Beendigung der Deckenerneuerungsmaßnahme vorübergehend in Betrieb bleiben. Über diesen Zeitraum soll die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlage evaluiert werden. Ein positives Ergebnis wäre ein weiteres Argument, dem Bund einen entsprechenden Maßnahmenvorschlag für eine fest eingerichtete Telematikanlage vorzulegen.

**12. Ist die Vorerntebehandlung mit Glyphosat in Niedersachsen noch zulässig?**

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In einem Interview mit Landwirtschaftsminister Christian Meyer, welches NDR-Info am 18. Mai 2016 gesendet hat, führt der Minister sinngemäß aus, dass die sogenannte Sikkation, also die Vorerntebehandlung von Getreide, mit dem Pflanzenschutzmittel Glyphosat auch vom Bauernverband kritisch gesehen werde und sich auch der Verband vorstellen könnte, auf diese Behandlung zu verzichten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Totalherbizid Glyphosat ist umstritten. Bereits 2014 hatte das Umweltministerium auf die negativen Folgen verwiesen. 2015 hatten die zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) gehörende Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) und namhafte Wissenschaftler den am meisten benutzten Wirkstoff Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“ eingestuft. Ende Juni dieses Jahres läuft die EU-Zulassung des umstrittenen Totalherbizids Glyphosat aus, nachdem es am 6. Juni im zuständigen Fachausschuss PAFF (standing committee on plants, animals, food and feed) erneut keine Mehrheit für die von der EU-Kommission vorgeschlagene Verlängerung um 18 Monate gegeben hat. Die Verbraucherminister der Länder hatten 2015 unter dem Vorsitz Niedersachsens den Krebsverdacht und die Gefahren für die biologische Vielfalt ernst genommen und ein Abgabegebot an Privatanwender, das Verbot auf öffentlichen Plätzen und Einschränkungen in der Landwirtschaft gefordert.

**1. Inwiefern ist die Sikkation in Niedersachsen überhaupt rechtlich zulässig?**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat im Mai 2014 neue Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat festgesetzt. Danach ist die Vorerntebehandlung unter bestimmten Umständen weiter erlaubt. Dabei ist die Anwendung von Glyphosat nur noch auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen oder von Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen eine Beerntung sonst nicht durchführbar wäre. Entsprechend ist eine Anwendung zur Sikkation nur dort erlaubt, wo „das Getreide ungleichmäßig abreift und eine Beerntung ohne Behandlung nicht möglich ist, nicht jedoch zur Steuerung des Erntetermins oder Optimierung des Drusches“. Eine Anwendung zur Steuerung des Erntetermins oder Optimierung des Drusches ist nicht mehr erlaubt. Gleichzeitig wurde ein neuer Grenzwert für den Rückstandshöchstgehalt festgelegt. „Wird Glyphosat zur Vorerntebehandlung (Sikkation) eingesetzt, dann gilt für Weizen und Roggen beispielsweise ein Rückstandshöchstgehalt von 10 mg pro Kilogramm Erntegut.“ ([www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de))

- 2. Wie groß war der prozentuale Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Niedersachsen, auf denen im Jahr 2015 eine Vorerntebehandlung mit Glyphosat durchgeführt wurde?**

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht meldepflichtig. Es liegen daher keine Zahlen zur Vorerntebehandlung von Getreide mit Glyphosat vor.

- 3. In welcher absoluten Größenordnung ist in Niedersachsen im Jahr 2015 eine Sikkation auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt worden?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**13. Plant die Landesregierung eine Verlagerung der Zuständigkeiten für die EU-Förderung?**

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird als eine der Schwerpunktaufgaben der Staatskanzlei die „EU-Fördermittelvergabe ab 2014“ genannt (Seite 5).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen benannten Ziele und Maßnahmen im Bereich der regionalen Landesentwicklung und EU-Förderung hat die Landesregierung bereits mit Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 umgesetzt.

Vor dem Hintergrund stark rückläufiger EU-Fördermittel galt es, die Bereiche der Landesentwicklung und EU-Förderung stärker miteinander zu verzahnen. Daher bildete die Landesregierung zunächst die neue Abteilung „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung“ in der Staatskanzlei und bündelt hier die konzeptionellen und koordinierenden Zuständigkeiten für die Landesentwicklung und die EU-Förderung.

Die im Rahmen der regionalen Landesentwicklung und EU-Förderung vollzogene Neuausrichtung setzte sich mit den zum 1. Januar 2014 gegründeten Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems systematisch fort. Denn diese Bündelungsbehörden initiieren, koordinieren und realisieren insbesondere ressortübergreifende, regionale Entwicklungskonzepte und Förderprojekte gemeinsam mit den Partnern vor Ort.

Die erfolgreich angelaufene Umsetzung der neuen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und die positive Entwicklung aller Landesteile in Niedersachsen bestätigen die Landesregierung in den getroffenen Organisationsentscheidungen, siehe hierzu auch Drs. 17/5125.

- 1. Plant die Landesregierung eine Verlagerung der Zuständigkeiten für die EU-Förderung von der Staatskanzlei in das MW?**

Die Wahrnehmung konzeptioneller und koordinierender Zuständigkeiten im Bereich der regionalen Landesentwicklung und EU-Förderung in der Staatskanzlei hat sich bewährt. Eine Kompetenzverlagerung dieser Zuständigkeiten in das MW ist nicht geplant.

**2. Welche organisatorischen Auswirkungen hätte eine solche Umressortierung für die unter der rot-grünen Landesregierung eingeführten Ämter für regionale Landesentwicklung?**

Keine, siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Ist eine Umressortierung der Angelegenheiten des „Südniedersachsenplans“ geplant?**

Alle Fachressorts, die ESI-Fördermittel in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 verwalten, tragen zur Umsetzung des Südniedersachsenprogramms bei, das innerhalb der Landesregierung durch die Staatskanzlei koordiniert und den Staatssekretärsausschuss für regionale Landesentwicklung und EU-Förderung begleitet wird.

Zudem arbeiten das Projektbüro und der Steuerungsausschuss Südniedersachsen vor Ort gemeinsam an der Projektentwicklung und -umsetzung. So sind im Rahmen dieser neuen strategischen Partnerschaft in den südniedersächsischen Landkreisen Holzminden, Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Goslar und in der Stadt Göttingen bereits Projekte in einem Volumen von rund 87 Millionen Euro angeschoben worden.

Vor dem Hintergrund dieser erfolgreichen Zwischenbilanz sieht die Landesregierung keine Veranlassung, organisatorische Veränderungen vorzunehmen.

**14. Können die niedersächsischen Milcherzeuger bereits jetzt Landesbürgschaften für Liquiditätskredite in Anspruch nehmen? (Teil 1)**

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Frank Oesterhelweg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der schriftlichen Unterrichtung der Landesregierung zum Entschließungsantrag „Landwirtschaftliche Betriebe retten - Liquiditätshilfen durch Landesbürgschaft zur Verfügung stellen“ (Drucksache 17/5277) führt die Landesregierung aus, dass das Land Bürgschaften auch für die Landwirtschaft auf Grundlage der „Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen“ übernehme. Die Landesregierung sehe daher keine Notwendigkeit für ein gesondertes Bürgschaftsprogramm für die Landwirtschaft zur Verbürgung von Liquiditätskrediten.

In der Anhörung vom 26. Mai 2016 im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zum obigen Antrag stellten sowohl der Vertreter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) als auch der Vertreter des Genossenschaftsverbands Weser-Ems e. V. klar, bisher keine Kenntnis von einem niedersächsischen Programm zur Absicherung von Liquiditätsdarlehen durch Landesbürgschaften zu haben.

**1. In welcher Form wurde das Bürgschaftsprogramm zur Liquiditätshilfe den handelnden Akteuren zur Kenntnis gebracht?**

Das Land übernimmt Bürgschaften für Betriebsmittelkredite auf der Grundlage der „Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen“ (Nds. MBL. 2016, S. 631). Die Antragstellung ist nicht auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Branche der Wirtschaft beschränkt; antragsberechtigt sind neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft u. a. auch Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Dies galt auch schon für die vorangegangene Richtlinie seit 2001. Die Richtlinie ist im Ministerialblatt veröffentlicht und auf der Homepage des Finanzministeriums für jedermann abrufbar.

Das Instrument der Landesbürgschaft ist den genossenschaftlichen Banken und Sparkassen im Lande bekannt und wird in nahezu jeder Größenordnung nachgefragt. Es wird den Kreditinstituten

zudem in Informationsveranstaltungen nahegebracht. Diese finden in Abständen von zwei bis drei Jahren - zuletzt im Zeitraum von November 2013 bis Januar 2015 - statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wird im Vortrag und in den begleitenden Unterlagen ausdrücklich der Hinweis gegeben, dass Landesbürgschaften für jede Branche eingesetzt werden können.

Darüber hinaus hat das ML im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung zu den landwirtschaftlichen Betriebsergebnissen am 25.02.2016, an der Beratungsringe, Vertreter Landwirtschaftskammer und private Beratungsorganisationen teilgenommen haben, explizit auf die Möglichkeit der Bürgschaftsübernahme für Betriebsmittelkredite bei landwirtschaftlichen Unternehmen hingewiesen.

Die überarbeitete Bürgschaftsrichtlinie des Landes ist am 8. Juni 2016 veröffentlicht worden. Aus diesem Anlass werden die niedersächsischen Kreditinstitute über die Veränderungen im Bürgschaftsverfahren unterrichtet. In diesem Zusammenhang wird dann noch einmal gesondert darauf hingewiesen werden, dass (auch) landwirtschaftliche Unternehmen zur Zielgruppe gehören.

## **2. Welche Auflagen sind mit dem Antragsverfahren verbunden?**

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme einer Landesbürgschaft ergeben sich aus der bereits genannten Richtlinie.

Nach Ziffer 5 der Richtlinie muss der Kreditnehmer insbesondere eine hinreichende Gewähr für die Rückzahlung des Kredits bieten (Kapitaldienstfähigkeit). Gemäß Ziffer 6 der Richtlinie muss bei der Bürgschaftsgewährung darüber hinaus die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, die Gesamtfinanzierung gesichert sein sowie ein zumutbarer Eigenbeitrag des Kreditnehmers gewährleistet sein.

Die möglichen Bürgschaftskonditionen ergeben sich aus den Ziffern 11 bis 15 der Richtlinie.

## **3. Wie erklärt sich die Landesregierung den Umstand, dass weder der Vertreter des Genossenschaftsverbandes noch der Vertreter des LWK Kenntnis von einem niedersächsischen Liquiditätshilfeprogramm haben, welches über eine Landesbürgschaft abgesichert wird?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

## **15. Können die niedersächsischen Milcherzeuger bereits jetzt Landesbürgschaften für Liquiditätskredite in Anspruch nehmen? (Teil 2)**

Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der schriftlichen Unterrichtung der Landesregierung zum Entschließungsantrag „Landwirtschaftliche Betriebe retten - Liquiditätshilfen durch Landesbürgschaft zur Verfügung stellen“ (Drucksache 17/5277) führt die Landesregierung aus, dass das Land Bürgschaften auch für die Landwirtschaft auf Grundlage der „Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen“ übernehme. Die Landesregierung sehe daher keine Notwendigkeit für ein gesondertes Bürgschaftsprogramm für die Landwirtschaft zur Verbürgung von Liquiditätskrediten.

In der Anhörung vom 26. Mai 2016 im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zum obigen Antrag stellten sowohl der Vertreter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) als auch der Vertreter des Genossenschaftsverbands Weser-Ems e. V. klar, bisher keine Kenntnis von einem niedersächsischen Programm zur Absicherung von Liquiditätsdarlehen durch Landesbürgschaften zu haben.

**1. Inwiefern kann die Landesbürgschaft zur Absicherung von Liquiditätskrediten in Anspruch genommen werden?**

Das Land übernimmt Bürgschaften für Betriebsmittelkredite auf der Grundlage der „Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen“ (Nds. MBL, 2016, S. 631). Die Antragstellung ist nicht auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Branche der Wirtschaft beschränkt; antragsberechtigt sind neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auch Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Dies galt auch schon für die vorangegangene Richtlinie seit 2001. Der für Bürgschaftsübernahme zuständige Landeskreditausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Mandatar des Landes bestrebt, vorliegende Bürgschaftsanträge so schnell wie möglich abzuarbeiten; in dringenden Fällen kann von dem Instrument der Vorabvalutierung Gebrauch gemacht werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme einer Landesbürgschaft ergeben sich aus der genannten Richtlinie.

Nach Ziffer 5 der Richtlinie muss der Kreditnehmer insbesondere eine hinreichende Gewähr für die Rückzahlung des Kredits bieten (Kapitaldienstfähigkeit). Gemäß Ziffer 6 der Richtlinie muss bei der Bürgschaftsgewährung darüber hinaus die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, die Gesamtfinanzierung gesichert sein sowie ein zumutbarer Eigenbeitrag des Kreditnehmers gewährleistet sein.

Die möglichen Bürgschaftskonditionen ergeben sich aus den Ziffern 11 bis 15 der Richtlinie.

**2. Wie viele Anträge auf Absicherung von landwirtschaftlichen Liquiditätskrediten durch Landesbürgschaften wurden mit welchem Volumen in den letzten zwölf Monaten gestellt?**

Aus den letzten zwölf Monaten liegen keine Anträge zur Absicherung von landwirtschaftlichen Liquiditätskrediten durch Landesbürgschaften vor. Mit Bezug auf die aktuelle Liquiditätskrise geht die Landesregierung davon aus, dass auch die Liquiditätsunterstützungsprogramme auf EU- und Bundesebene durch die landwirtschaftlichen Unternehmen genutzt werden. Zusätzlich bietet die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) kurzfristige Liquidität. Bei der NLG gibt es z. B. die Option der schnellen Liquiditätshilfe durch das Parken und Rückpachten von Agrarflächen. Für zusätzlichen Liquiditätsbedarf steht aber auch das Instrument der Landesbürgschaft wie unter Ziffer 1 ausgeführt bereit.

**3. In welcher Höhe und in wie vielen Fällen wurden bisher landwirtschaftliche Liquiditätskredite durch Landesbürgschaften abgesichert?**

Siehe Antwort zu Frage 2, erster Satz.

**16. Welche politischen Initiativen plant die Landesregierung bis zum Ende der Wahlperiode?**

Abgeordnete Editha Lorberg, Angelika Jahns und Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Braunschweiger Zeitung (BZ)* berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. Mai 2016 über eine Klausurtagung der SPD-Landtagsfraktion in Braunschweig. Laut *BZ* ließ sich die Fraktion von Ministerpräsident Weil berichten, „was die Landesregierung noch so vor hat, von Polizeigesetz bis Transparenzgesetz“.

**1. Über welche Vorhaben der Landesregierung wurde der SPD-Landtagsfraktion berichtet?**

Die Landesregierung hat im Zuge der Klausurtagung die wesentlichen Leitlinien aus den einzelnen Ressortbereichen vorgestellt. Bestandteil dieser Leitlinien waren auch die verschiedenen Gesetzesvorhaben der Landesregierung, wie z. B. die Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (NSOG) und das Niedersächsische Informationszugangsgesetz, siehe hierzu die Antwort auf die Anfrage „Welche Gesetze plant die Landesregierung?“ vom 17.12.2015 (17/4865).

**2. Welchen Zeitplan hat die Landesregierung gegenwärtig zur Einbringung der im Koalitionsvertrag von Anfang 2013 angekündigten Änderungen im Polizei- und Ordnungsrecht in den Landtag, oder wurde das Gesetzesvorhaben aufgegeben?**

Im laufenden umfangreichen Novellierungsverfahren zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist die Verbandsbeteiligung gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) am 13.05.2016 abgeschlossen worden. Derzeit wird der Gesetzentwurf (GE) um die wesentlichen Ergebnisse dieser Verbandsbeteiligung gemäß § 39 Abs. 2 GGO überarbeitet. Darüber hinaus werden die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) erforderlichen Änderungen, die umgehend nach Bekanntwerden der Entscheidung ermittelt worden sind, in den GE eingearbeitet.

Nach der Fertigstellung des geänderten Gesetzentwurfs erhalten die betroffenen Ressorts erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anschluss daran wird der GE der Staatskanzlei zur nochmaligen Normprüfung vorgelegt. Schließlich erhalten auch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, die kommunalen Spitzenverbände und die anderen Stellen, wie die Landesbeauftragte für den Datenschutz, die bereits im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert wurden, erneut die Gelegenheit, Stellung zu den neu eingefügten Änderungen zu nehmen. Nach erneuter Kabinettsbefassung ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf der Landesregierung nach der Sommerpause in den Landtag einzubringen.

**3. Welchen Zeitplan hat die Landesregierung gegenwärtig zur Einbringung des im Koalitionsvertrag von Anfang 2013 angekündigten Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes nach Hamburger Vorbild in den Landtag? Oder wurde das Gesetzesvorhaben aufgegeben?**

Das Justizministerium hat im Jahr 2015 den Referentenentwurf eines Niedersächsischen Informationszugangsgesetzes erarbeitet, zu dem Stellungnahmen der übrigen Ressorts und weiterer oberster Landesbehörden eingeholt worden sind. Die umfangreichen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und es wird ein überarbeiteter Entwurf erstellt. Die Vorlage eines überarbeiteten Referentenentwurfes soll nach der Sommerpause erfolgen, die Einbringung eines Regierungsentwurfs in den Landtag ist für Anfang des Jahres 2017 geplant.

**17. Hat die Landesregierung einem wochenlangen Leiden des nun eingeschlaferten Wolfstatenlos zugesehen?**

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Lutz Winkelmann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der NDR berichtet auf seiner Internetseite in dem Artikel „Wolf erst nach wochenlangem Leiden eingeschlafert“ vom 19. Mai 2016 über einen Wolfsruden, der am Tag zuvor im Landkreis Uelzen aufgrund einer schweren Verletzung eingeschlafert worden war. Laut Artikel sei bereits acht Wo-

chen zuvor eine erste Meldung über das verletzte Tier bei der Landesjägerschaft eingegangen. Allerdings habe das Umweltministerium auf diese und weitere Meldungen nicht reagiert, sondern den Wolf sich selbst überlassen. Der Niedersächsische Tierschutzverein habe laut Bericht ebenso wie die Landesjägerschaft und der zuständige Wolfsberater das Nichtstun der Landesregierung kritisiert. Dort ist beispielsweise von dem Vorsitzenden des Verbands Niedersächsischer Tierschutzvereine folgende Aussage zu lesen: „Nach dem Tierschutzgesetz dürften keine Tiere - egal ob Hund, Katze, Pferd oder Wolf - unnötigen Schmerzen oder Leiden ausgesetzt werden“. Für ihn sei es unvorstellbar, dass der Wolf in solch einem Zustand über Wochen umherlaufen musste.

Unklarheit bestand darüber, inwiefern ein Eingreifen rechtlich zulässig gewesen wäre, und über den Zustand des Tieres. Angeblich hatte die Landesjägerschaft zwischenzeitlich eine Meldung über eine Besserung des Zustands abgegeben. Diese Behauptung weist die Landesjägerschaft jedoch zurück.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Zu verschiedenen Zeitpunkten wurde dem Umweltministerium und dem Wolfsbüro über einen humpelnden Wolf berichtet, der sich aber stets aus eigener Kraft entfernte. Es ist sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher, dass es sich dabei um das nunmehr aufgefundene Tier gehandelt hat, da dieselbe Gliedmaße betroffen war und auch andere körperliche Merkmale übereinstimmten.

Wölfe verfügen im Allgemeinen über ein sehr gutes Regenerationspotenzial und viele Verletzungen heilen von selbst. Einen wilden Wolf einzufangen und ihn anschließend in Gefangenschaft zu halten, ist mit sehr hohem Stress und damit Leiden für das Tier verbunden. Daher wurde von einer vorübergehenden Entnahme mit dem Ziel, den humpelnden Wolf gesund zu pflegen, abgesehen.

Die Empfehlungen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zum Umgang mit verletzten Wölfen in freier Wildbahn sind eindeutig: „Werden verletzte Wölfe in freier Wildbahn beobachtet, sollten sie in Ruhe gelassen werden“ (Seite 123; BfN-Skripten 201/2007).

#### **1. Inwiefern wäre ein sehr viel früheres Eingreifen aus Sicht der Landesregierung rechtlich möglich gewesen?**

Grundsätzlich ist es nach § 45 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich, verletzte, hilflose oder kranke wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Dies gilt auch für den Wolf. Eine Verpflichtung, verletzte, aber fluchtfähige Wildtiere einzufangen, um diese zu untersuchen und zu behandeln, besteht nicht. Werden Tiere nicht jagdbarer Arten hilflos und fluchtunfähig aufgefunden, besteht eine aus dem Tierschutzrecht abgeleitete Verpflichtung, deren Leiden zu mildern oder zu beenden - wie es im vorliegenden Fall geschehen ist.

Im Gegensatz dazu sind jagdbare Tiere zu sehen, an denen für den Jagdausübungsberechtigten ein Aneignungsrecht und untrennbar damit verbunden auch eine Hegepflicht besteht. Diese begründen die Verpflichtung zur Nachsuche bei krankgeschossenen oder verunfallten jagdbaren Tieren mit dem Ziel, diese von ihren Leiden zu erlösen (§ 1 Abs. 3 BJagdG i. V. m § 17 Nr. 2 b TierSchG).

#### **2. Inwiefern wäre ein sehr viel früheres Eingreifen aus Sicht der Landesregierung aus Tierschutzsicht geboten gewesen?**

Es gab in diesem konkreten Fall keine fachlichen Gründe, die ein frühzeitigeres Handeln und ein Abweichen von den Empfehlungen des BfN gerechtfertigt hätten.

Auch wurde gegenüber dem Wolfsbüro oder dem Umweltministerium weder von einem örtlichen Wolfsberater noch von der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) empfohlen, das Tier zur weiteren Untersuchung oder Behandlung frühzeitig zu immobilisieren. Das Ausmaß der Verletzung war zu einem früheren Zeitpunkt weder auf dem übermittelten Bildmaterial erkennbar, noch wurde es von einem Beobachter oder einer Beobachterin beschrieben.

**3. Wie begegnet die Landesregierung dem Vorwurf der Landesjägerschaft, dass es gar keine Meldung über eine Besserung des Zustands des Wolfes gegeben habe?**

In einer elektronischen Mitteilung der LjN vom 15.04.2016 an das Umweltministerium und das Wolfsbüro wird berichtet, dass man den Gangfehler mittlerweile kaum noch sehe. Das Tier wird in dieser Mitteilung zwar noch als schwach beschrieben, aufgrund der Besserung hinsichtlich des Gangfehlers konnte aber von einer allgemeinen Besserung des Zustands ausgegangen werden.

**18. EU-Förderung in Niedersachsen - Sind nun alle Richtlinien in Kraft gesetzt?**

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die aktuelle EU-Förderperiode hat bereits im Jahr 2014, also vor mehr als zwei Jahren, begonnen. Spätestens im ersten Halbjahr 2015 wollte die Landesregierung die meisten Förderrichtlinien in Kraft gesetzt wissen. Der Ministerpräsident Stephan Weil erklärte dazu ausweislich des Plenarprotokolls vom 21. Januar 2015: „Die Arbeiten zur Erstellung der Förderrichtlinien befinden sich in vollem Gange. Der überwiegende Teil der Förderrichtlinie wird im ersten Halbjahr 2015 veröffentlicht, nachdem diese zunächst dem Begleitausschuss und der Kommission vorgelegen haben.“ In der 69. Plenarsitzung am 16. Juli 2015 unterstrich der Ministerpräsident dann seine Aussage mit folgenden Worten: „Bis Juli 2015 wird voraussichtlich also tatsächlich über die Hälfte der Richtlinien in Kraft getreten sein und alle weiteren Richtlinien dann sukzessive mit einem deutlichen Schwerpunkt im August und im September.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat das Richtlinienaufstellungsverfahren für die Förderperiode 2014 bis 2020 zielstrebig, mit einem hohen Maß an Transparenz und der umfassenden Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner, der kommunalen Spitzenverbände, der Umweltverbände und weiterer Institutionen vorangetrieben. Im Ergebnis sind fast alle EU-Förderrichtlinien in Kraft, sodass die EU-Förderung 2014 bis 2020 ausweislich der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 17/5402 in Niedersachsen erfolgreich angelaufen ist.

In den sehr wenigen Fällen, in denen EU-Förderrichtlinien noch nicht in Kraft getreten sind, ist die Beteiligung der Verbände sowie die nach § 44 Abs. 1 LHO vorzunehmende Abstimmung mit dem Landesrechnungshof noch nicht abgeschlossen. Diese noch ausstehenden werden in 2016 fertiggestellt. Damit erfolgt die Aufstellung der EU-Förderrichtlinien deutlich schneller als in der Förderperiode 2007 bis 2013. Damals traten allein für den Bereich EFRE und ESF - wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich - zwölf Förderrichtlinien im Jahr 2009 oder sogar später in Kraft.

**Richtlinienübersicht 2007 bis 2013 ESF**

<b>Maßnahme</b>	<b>Veröffentlichung</b>
Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Dynamische Integration in den Arbeitsmarkt (DIA)“ (Erl. d. MW v. 09.06.2010 - 14-46105/6700/1300 - )	09.06.2010
Fördereckpunkte über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds zum Einsatz zusätzlicher Ausbildungsplatzakquisiteurinnen und -akquisiteure für die Jahre 2011 bis 2013 bei den Kammern in Niedersachsen (Erl. d. MW v. 05.10.2010)	05.10.2010
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellprojekten im Bereich der betrieblichen Ausbildung (Erl. d. MW v. 12.04.2011, Nds. MBl. S. 291, - VORIS 82300 - )	04.05.2011
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Projekten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (Erl. d. MK	07.07.2010

Maßnahme	Veröffentlichung
v. 17.06.2010, Nds. MBl. S. 589, - VORIS 22420 - )	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovationen und wissensbasierter Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Berufsakademien (Erl. d. MWK v. 23.08.2010, Nds. MBl. S. 962, - VORIS 22200 - )	13.10.2010
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der begleitenden Existenzgründungsberatung in der Vorgründungsphase (Gründungscoaching Niedersachsen) (Erl. d. MW v. 11.02.2009, Nds. MBl. S. 279, - VORIS 77100 - )	04.03.2009

#### Richtlinienübersicht 2007 bis 2013 EFRE

Maßnahme	Veröffentlichung
Innovative Projekte IuK nach Richtlinie des „Niedersächsischen Innovationsförderprogramms“	11.02.2009
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „Niedersächsischen Innovationsförderprogramms“ (Erl. d. MW u. d. MU v. 23.01.2009, Nds. MBl. S. 176, - VORIS 77100 - )	11.02.2009
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks (Erl. d. MW v. 07.04.2009, Nds. MBl. S. 449, - VORIS 77100 - ) (Neufassung im Nds. MBl. Nr. 17/2011)	29.04.2009
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Stärkung kleiner Unternehmen in Entwicklung und Innovation (Erl. d. MW v. 05.09.2012, Nds. MBl. S. 732, - VORIS 77300 - ) (Änderung im Nds. MBl. Nr. 24/2013)	02.10.2012
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen (Gründercampus) (Erl. d. MW v. 17.08.2009, Nds. MBl. S. 780, - VORIS 77000 - )	02.09.2009
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des Energiemanagements (Erl. d. MU v. 20.03.2009, Nds. MBl. S. 405, - VORIS 28000 - )	08.04.2009

**1. Gibt es noch immer Förderrichtlinien, die heute - mehr als zwei Jahre nach Beginn der aktuellen EU-Förderperiode - nicht in Kraft getreten sind?**

Ja, siehe Vorbemerkung.

**2. Welche Förderrichtlinien sind dies (bitte nach Förderrichtlinie, zuständigem Ressort und EU-Förderprogramm (EFRE/ESF/ELER) aufschlüsseln)?**

EU-Förderprogramm	Richtlinie/Fördergrundsätze	Ressort
EFRE	Förderrichtlinie „Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO <sub>2</sub> -Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)“	MW
ELER	Förderrichtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer - ÜKW“	MU
ELER	Förderrichtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung zur Schaffung von Netzwerken (RL Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger)“	ML
EFRE	Fördergrundsätze für die „Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshorewindenergie“	MW

3. Wann ist nach Einschätzung der Landesregierung mit dem Inkrafttreten der einzelnen Förderrichtlinien aus der Antwort zu Frage 2 zu rechnen (bitte nach Förderrichtlinie, zuständigem Ressort und EU-Förderprogramm (EFRE/ESF/ELER) aufschlüsseln)?

EU-Förderprogramm	Richtlinie/Fördergrundsätze	Ressort	Inkrafttreten
EFRE	Förderrichtlinie „Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO <sub>2</sub> -Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)“	MW	September 2016
ELER	Förderrichtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer - ÜKW“	MU	Herbst 2016
ELER	Förderrichtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung zur Schaffung von Netzwerken (RL Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger)“	ML	August 2016
EFRE	Fördergrundsätze für die „Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshorewindenergie“	MW	Oktober 2016

19. Wieso kein Initiativrecht für die Bevölkerung, die Hauptverwaltungsbeamten abzuwählen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag der rot-grünen Landesregierung wurde vereinbart, dass es durch eine Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes möglich sein soll, dass „auch Bürgerinnen und Bürger initiativ werden können, um Verwaltungsbeamte abzuwählen“.

Im aktuellen Entwurf zur Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes ist dieser Punkt nicht enthalten.

1. Aus welchen Gründen wurde dieser Punkt nicht in den Entwurf aufgenommen?

Die Entscheidung der Landesregierung, keine Vorschrift über die Einleitung des Abwahlverfahrens einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten durch Bürgerinnen und Bürger in den Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über die Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven (Drs. 17/5423) aufzunehmen, ist das Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses. In diesem war letztlich ausschlaggebend, dass sich die geltende Vorschrift (§ 82 NKomVG), die die Einleitung des Abwahlverfahrens durch die Vertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder vorsieht, in der kommunalen Praxis bewährt hat. Sie hat bisher insbesondere sichergestellt, dass das äußere Erscheinungsbild und die Aufgabenerfüllung von Kommunen nur selten und nicht mehr als unvermeidbar unter Abwahl-Einleitungsverfahren und den damit zusammen hängenden öffentlichen Diskussionen gelitten haben.

2. Strebt die Landesregierung eine Einführung des Initiativrechts für die Bevölkerung noch an?

Nein, siehe die Antwort zu Frage 1.

**3. Wenn ja, wann soll diese erfolgen?**

Siehe die Antwort zu Frage 2.

**20. Bausituation und Brandschutzmaßnahmen an der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel**

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Bestände der Herzog August Bibliothek umfassen etwa eine Million Medien, darunter 11 800 Handschriften, 3 500 Inkunabeln und mehr als 400 000 alte Drucke, die vor 1830 erschienen sind. 2014 hat das Staatliche Baumanagement festgestellt, dass der brandtechnische Zustand der Herzog August Bibliothek hoch problematisch ist. Vor dem Hintergrund der Brandkatastrophe der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar hat die Leitung der Herzog August Bibliothek beim Land Niedersachsen um Unterstützung bei der Sanierung und der Einrichtung eines „Service- und Lesesaalgebäudes“ geworben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Verbesserung der Brandschutzsituation in der Herzog August Bibliothek hat in der Landesregierung eine hohe Priorität. Ziele sind die langfristige Sicherung des wertvollen Schrift- und Kulturgutes der Herzog August Bibliothek und der Erhalt dieser renommierten Forschungseinrichtung.

Derzeit wird eine große Baumaßnahme, die mit Gesamtkosten in Höhe von 8,0 Millionen Euro im Einzelplan 20 veranschlagt ist, umgesetzt. Diese Baumaßnahme umfasst den Neubau eines Magazingebäudes, den Einbau eines Treppenhauses sowie weitere Brandschutzmaßnahmen im Hauptgebäude. Das Magazingebäude ist fertig gestellt. Nach Auslagerung des Buchbestandes in das Magazingebäude erfolgt der Einbau des zusätzlichen Fluchttreppenhauses im Hauptgebäude. Besonders dringliche Bauleistungen zur Verbesserung des baulichen Brandschutzes im Hauptgebäude sind eingeleitet.

**1. Was ist der aktuelle Sachstand bei den Sanierungsmaßnahmen und der Einrichtung eines „Service- und Lesesaalgebäudes“ an der Herzog August Bibliothek?**

Für die Sanierung des Hauptgebäudes der Herzog August Bibliothek und die Errichtung eines Service- und Lesesaalgebäudes wird derzeit unter Berücksichtigung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen eine Gesamtkonzeption erstellt. Im Rahmen dieser Konzeption werden die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Hauptgebäude und der Neubau eines Service- und Lesesaalgebäudes aufeinander abgestimmt. Die Umsetzung wird nach Prioritäten gegliedert in mehreren Bauabschnitten erfolgen.

**2. Wie beurteilt die Landesregierung den aktuellen brandtechnischen Zustand der Herzog August Bibliothek?**

Neben den o. g. bereits eingeleiteten Maßnahmen besteht aus brandschutztechnischer Sicht weiterhin dringender Handlungsbedarf. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen werden im Rahmen der Erstellung der Gesamtkonzeption berücksichtigt.

**3. Wann stellt das Land Niedersachsen den Brandschutz durch brandtechnische Sanierungsmaßnahmen und die Einrichtung eines „Service- und Lesesaalgebäudes“ an der Herzog August Bibliothek sicher?**

Aufgrund der Dringlichkeit wurden die Sanierung des Hauptgebäudes der Herzog August Bibliothek und die Errichtung eines Service- und Lesesaalgebäudes im Rahmen des Anmeldeverfahrens zum Haushaltsplanentwurf 2017 mit 1. Priorität vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur angemeldet.

## **21. Beschwerden zur Polizeiarbeit im Rahmen von Fußballspielen in Niedersachsen**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit dem 1. Juli 2014 ist die „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport angesiedelt. Im aktuellen Berichtszeitraum bis Mitte 2015 wurden 66 % der 630 eingegangenen Hinweise zum Bereich der Polizei eingereicht, der Rest verteilt sich auf andere Institutionen und Themen.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei wurde zum 1. Juli 2014 im Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet. Ihre Aufgabe ist das Ideen- und Beschwerdemanagement. Sie bearbeitet dabei Hinweise über das Verhalten von Beschäftigten des Ministeriums für Inneres und Sport und des Geschäftsbereiches, im Einzelnen:

- Hinweise, die in der Beschwerdestelle eingehen,
- Hinweise, die im Ministerium für Inneres und Sport eingehen, einschließlich der Beschwerden gegen Personen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse im Ministerium für Inneres und Sport liegen,
- Folgebeschwerden, d. h. Beschwerden gegen die Beschwerdebearbeitung in den Behörden und Dienststellen des Geschäftsbereiches.

Die Zuständigkeit erstreckt sich dabei ausdrücklich nur auf verhaltensbezogene Hinweise. Fachliche Beschwerden bearbeitet die Beschwerdestelle nicht; sie werden an die zuständigen Fachbereiche oder -behörden weitergeleitet.

### **1. Wie viele Anregungen und Beschwerden wurden zu Einsätzen der Polizei im Rahmen von Fußballspielen in den letzten beiden Berichtszeiträumen eingereicht?**

In den letzten beiden Berichtszeiträumen (1. Juli bis 31. Dezember 2014 und 1. Januar bis 31. Dezember 2015) wurden in der Beschwerdestelle insgesamt vier Hinweise zu Einsätzen der Polizei im Rahmen von Fußballspielen erfasst.

### **2. Zu welchen Themenkomplexen und Partien wurden Beschwerden eingereicht?**

Die Hinweise befassten sich mit folgenden Themen und Partien:

1. Einsatzführung (Fans hätten sich im Naturschutzgebiet versteckt)  
Spiel: GSC 08 gegen VfL Osnabrück am 13. August 2014
2. Einsatzführung (Wegstrecke der Fans zum Stadion)  
Spiel: Hannover 96 gegen Werder Bremen am 9. Mai 2015

3. Sicherheitspersonal  
Spiel: Deutschland gegen Niederlande am 17. November 2015
4. Nachfrage zur Terminierung ohne Beschwerdecharakter  
Spiel: VfB Oldenburg gegen Hannover 96 am 12. Dezember 2015

**3. Wie viele der eingereichten Beschwerden wurden als begründet, teilweise begründet, nach Gespräch erledigt oder nicht aufklärbar eingruppiert?**

Alle vier Hinweise wurden an das zuständige Fachreferat bzw. an die zuständige Polizeibehörde weitergeleitet. Es handelte sich inhaltlich in allen Fällen nicht um verhaltensbezogene Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der Beschwerdestelle, sondern um rein fachliche Anliegen, für die die Beschwerdestelle nicht zuständig ist. In den Auswertungen der Beschwerdestelle sind die Hinweise deshalb mit folgenden Ergebnissen erfasst:

(1) „Nach Gespräch erledigt“

In der Auswertung für 2014 wurde diese Kategorie gewählt, wenn auch bei fachlichen Beschwerden in den Behörden vor Ort Gespräche geführt wurden. Diese Unterscheidung wurde für die folgenden Auswertungen aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit aufgegeben.

(2) bis (4): „Keine Entscheidung erforderlich“.

Diese Kategorie in der Erfassung der Beschwerdecharakter beruht auf der Abgabe an die fachlich zuständige Stelle. In der Beschwerdestelle selbst werden die fachlichen Eingaben nicht bewertet.

**22. Einsatz von Bundestrojaner auch in Niedersachsen?**

Abgeordnete Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit dem 22. Februar 2016 setzt das Bundeskriminalamt (BKA) einen eigens entwickelten Trojaner zur „Quellen-TKÜ“ ein. Zahlreiche Medien, darunter die *Süddeutsche Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 21. April 2016, haben über die Genehmigung zur Benutzung des sogenannten Bundestrojaners berichtet.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Maßnahmen der Quellen-TKÜ (QTKÜ) unterliegen dem Geltungsbereich des Artikels 10 GG. An den Einsatz eines QTKÜ-Produktes sind besondere standardisierte Anforderungen zu stellen.

Seitens des BKA wurde ein Produkt entwickelt, welches es ermöglicht, Telekommunikationsvorgänge konform zum Urteil des BVerfG vom 27.02.2008 auf Grundlage der erstellten standardisierenden Leistungsbeschreibung durchzuführen. Nach Durchführung umfassender Prüf- und Qualitätssicherungsmechanismen (z. B. Quellcodeprüfung) erfolgte seitens des Bundesministeriums des Innern die Nutzungsfreigabe des Produktes für das BKA. Über die tatsächliche Nutzung der Software liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die nachfolgenden Antworten erfolgen auf Basis der Berichterstattung des Landeskriminalamts Niedersachsen.

**1. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz einer solchen Software?**

Der Einsatz einer Software zur QTKÜ ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtlich zulässig.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

**2. Ist die Beschaffung einer vergleichbaren Software für das Landeskriminalamt bzw. der Einsatz der Software des BKA in Niedersachsen geplant?**

Mit Beschaffung der aktuell in Niedersachsen betriebenen Telekommunikationsüberwachungstechnik wurde eine kommerzielle Lösung zur Realisierung entsprechender Maßnahmen der QTKÜ erworben.

Eine Abnahme bzw. Freigabe der Software wird erst nach Bestätigung der Rechtskonformität mittels der durchzuführenden Quellcodeprüfung und nach Festlegung entsprechender Qualitätssicherungsstandards erfolgen.

Der zusätzliche Einsatz der beim BKA entwickelten Software ist in Niedersachsen daher derzeit nicht geplant.

**3. Wenn ja, wird die Datenschutzbeauftragte an dem Vorgang beteiligt?**

Die Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Landesbeauftragten für Datenschutz erfolgt als fester Bestandteil in dem noch vor der Freigabe des Produktes durchzuführenden Qualitätssicherungsprozess.

**23. Wie verlief die Entnahme von MT6?**

Abgeordnete Jörg Bode, Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Almuth von Below-Neufeldt und Horst Kortlang (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 27. April wurde der Wolf MT6 aus dem Munsteraner Rudel im Rahmen einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr erschossen. Am 25. April hat die Staatssekretärin im Umweltministerium den Umweltausschuss über die Anordnung der Entnahme des Tieres unterrichtet. Zunächst hatte das Umweltministerium den Auftrag erteilt, den Wolf zu betäuben und ihn in ein Gehege zu transportieren.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Distanzlosigkeit des Wolfs MT6 und die Tatsache, dass die Situationen vom Wolf und nicht von den handelnden Personen kontrolliert wurden, barg ein Gefahrenpotenzial für Verletzungen von Menschen, das nicht toleriert werden konnte. Die Nahbegegnungen von Wolf MT6 und Menschen zu Fuß hatten seit Beginn des Jahres 2016 in ihrer Frequenz und teils, wenn Hunde involviert sind, auch an Intensität zugenommen. Diese Dynamik in der Veränderung des Verhaltens von Wolf MT6 begründete die Annahme, dass bei Nahbegegnungen jetzt mit nicht nur unerheblichen Körperverletzungen bei Menschen gerechnet werden musste.

**1. Aus welchem konkreten Grund wurde MT6 erschossen?**

Die Entnahme von Wolf MT6 war als *letale Entnahme* zu vollziehen.

Hinsichtlich der Möglichkeit, den Wolf MT6 dauerhaft in ein Gehege zu verbringen, ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Einschätzung der „Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf“, das die Naturschutzbehörden des Bundes und der Länder in fachlicher Hinsicht unterstützt,<sup>1</sup> gefolgt:

„Die Entnahme sollte als letale Entnahme erfolgen. Eine Unterbringung in einem Gehege halten wir tierschutzfachlich für nicht vertretbar. Bei MT6 handelt es sich um einen zweijährigen Wolfsrüden, der in freier Wildbahn aufgewachsen ist und der seit seiner Besenderung Ende Juni 2015 eine sehr große und zunehmend größer werdende Fläche beläuft. Auch wenn er sich Menschen gegenüber häufig distanzlos verhält, tut er dies ‚zu seinen eigenen Bedingungen‘ - er kann sich jederzeit zurückziehen, wenn er eine Situation als beängstigend empfindet und tut dies auch. Dieses Verhalten ist nicht zu vergleichen mit einem Leben unter Kontrolle und in direkter Nähe zu Menschen in einem Gehege. Wilde Wölfe und wild aufgewachsene Wolf-Hund-Hybride, die in Deutschland (teilweise vorübergehend) im Gehege gehalten wurden, zeigten starke Anzeichen von Stress. Auch nach Wochen in abgeschotteten Gehegen zeigten die Tiere keine Anzeichen der Gewöhnung. Aufgrund dieser Erfahrungen raten wir aus Tierschutzgründen von der Gehegeunterbringung von MT6 ab.“

Für eine letale Entnahme und ausdrücklich gegen eine Gehegeunterbringung hat sich auch der „Freundeskreis freilebender Wölfe e. V.“ ausgesprochen (s. Pressemitteilung vom 25.04.2016):<sup>2</sup>

„Der Unterbringung von dem Wolf MT6 in einem Gehege widersprechen wir ausdrücklich, da in der Vergangenheit solche Maßnahmen gezeigt haben, dass diese Wölfe sich nicht mit dieser Situation abgefunden haben und stets auszubrechen versuchten. Das Leben eines in Freiheit geborenen Wolfes innerhalb eines Geheges bedeutet für diesen ein qualvolles Dasein = Tierquälerei. Unserer Ansicht nach kann nur der Abschuss bzw. das Einfangen und Einschläfern des Wolfes MT6 als Mittel zur Entnahme gewählt werden.“

**2. Auf welcher fachlichen Grundlage wurde die Entscheidung, den Wolf nicht zu betäuben und zu fangen, sondern zu erschießen, geändert, und wer erbrachte diese Grundlage?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Gibt es Erkenntnisse über die Ursachen der Verhaltensauffälligkeit des Tieres, wenn ja, mit welchem Mittel wurde sie festgestellt?**

Belastbare Erkenntnisse über die Ursachen der Verhaltensauffälligkeit des Wolfs MT6 liegen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nicht vor.

<sup>1</sup> [http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/neues-wolfs-beratungszentrum-des-bundes-soll-landesbehoerden-unterstuetzen/?tx\\_ttnews\[backPid\]=103&cHash=aa127c217cb4aae2ed6ef4b0b080aba3](http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/neues-wolfs-beratungszentrum-des-bundes-soll-landesbehoerden-unterstuetzen/?tx_ttnews[backPid]=103&cHash=aa127c217cb4aae2ed6ef4b0b080aba3)

<sup>2</sup> <http://www.lausitz-wolf.de/index.php?id=1524>

**24. Entwicklung der Zahlen im Maßregelvollzug (Teil 1)**

Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Maßregelvollzug werden nach §§ 63 und 64 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) unter bestimmten Umständen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter entsprechend den Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebracht.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) erfolgt durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts, wenn dieses im Rahmen eines Strafverfahrens zu der Erkenntnis gelangt, dass der Straftäter seine Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen hat und die Gesamtwürdigung von Täter und Tat ergibt, dass von ihm aufgrund seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder wenn der Täter den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und er die Tat im Rausch begangen hat oder die Strafbegehung auf diesen Hang zurückgeht und die Gefahr weiterer rechtswidriger Taten besteht und sofern eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, den Täter durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt).

**1. Wie viele Straftäter waren (jeweils) in den Jahren 2005 bis 2015 aufgrund von § 63 StGB in niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen untergebracht?**

2005: 842  
2006: 854  
2007: 854  
2008: 871  
2009: 844  
2010: 805  
2011: 819  
2012: 810  
2013: 783  
2014: 781  
2015: 768

(Stichtag ist jeweils der 31.12. d. J.)

**2. Wie viele Straftäter waren (jeweils) in den Jahren 2005 bis 2015 aufgrund von § 64 StGB in niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen untergebracht?**

Im Niedersächsischen MRV wird bei Zuweisung zu den Behandlungsstätten nach § 64 StGB nach den Schwerpunkten Drogenabhängigkeit bzw. Alkoholabhängigkeit unterschieden.

2005: 136 Alkoholabhängigkeit; 137 Drogenabhängigkeit  
2006: 143 Alkoholabhängigkeit; 171 Drogenabhängigkeit  
2007: 157 Alkoholabhängigkeit; 160 Drogenabhängigkeit  
2008: 166 Alkoholabhängigkeit; 180 Drogenabhängigkeit  
2009: 153 Alkoholabhängigkeit; 192 Drogenabhängigkeit  
2010: 179 Alkoholabhängigkeit; 247 Drogenabhängigkeit  
2011: 172 Alkoholabhängigkeit; 261 Drogenabhängigkeit  
2012: 172 Alkoholabhängigkeit; 290 Drogenabhängigkeit  
2013: 176 Alkoholabhängigkeit; 301 Drogenabhängigkeit  
2014: 176 Alkoholabhängigkeit; 298 Drogenabhängigkeit  
2015: 166 Alkoholabhängigkeit; 267 Drogenabhängigkeit  
(Stichtag ist jeweils der 31.12. d. J.)

**3. Sofern es zu einem Anstieg der Zahlen gekommen ist, worauf ist dieser zurückzuführen?**

Die Entwicklung der Zahlen der Unterbringung aufgrund von § 64 StGB entspricht der bundesweiten Entwicklung. Ab dem Jahr 2010 sind die Zahlen im Bereich der illegalen Drogen angestiegen, sind seit Beginn 2015 aber wieder leicht rückläufig. Aktuell bewegen sie sich auf dem Niveau des Jahres 2014. Im Alkoholbereich sind die Zahlen relativ konstant.

Belastbare Erkenntnisse für die Ursachen des phasenweisen Anstiegs der Unterbringungszahlen im Bereich der Unterbringungen nach § 64 StGB in einer Maßregelvollzugseinrichtung gibt es nicht.

Ebenso sind die Zahlen für die gemäß § 63 StGB untergebrachten Patienten derzeit konstant, aktuell tendenziell sogar etwas rückläufig.

**25. Fahrten zu Sonderveranstaltungen an Förderschulen**

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Gemäß § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte die Träger der Schülerbeförderung. Wie aus Förderschulen berichtet wird, übernehmen jedoch nicht alle Landkreise und kreisfreien Städte die Beförderung der Schüler zu Sonderveranstaltungen wie Sportveranstaltungen und Adventsfeiern. Zum Teil bezahlen Förderschulen die Fahrten zu Sonderveranstaltungen aus dem Schulbudget, allerdings ist auch dies nicht immer möglich. Veranstaltungen können daher häufig von vielen Schülern nicht besucht werden oder fallen komplett aus.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Nach Satz 2 haben sie die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,

3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Nach Satz 3 gehört die Schülerbeförderung zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.

Nicht als Schulweg im Sinne von § 114 NSchG gilt der sogenannte interne Schulweg (Unterrichtsweg). Als „interner Schulweg“ oder Unterrichtsweg sind die Wege zu bezeichnen, die während der Schulzeit zurückgelegt werden müssen, um von der Schulanlage zu anderen Stätten, an denen schulische Veranstaltungen durchgeführt werden, zu gelangen. Diese anderen Stätten werden als sogenannte außerschulische Lernorte bezeichnet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Schule keine eigene Sportanlage hat und die Schülerinnen und Schüler wegen der Entfernung zu einer Sportanlage gefahren werden müssen. Gleiches gilt z. B. für die Beförderung zu einer Werkstatt bei einer benachbarten Schule, die zur Durchführung des Unterrichts genutzt werden muss. Als „interner Schulweg“ oder Unterrichtsweg ist auch der Weg zum Schwimmbad zur Durchführung des Schwimmunterrichts, zu einer Reithalle zur Durchführung des therapeutischen Reitens oder zu einer Kirche zur Durchführung einer schulischen Adventsveranstaltung anzusehen. Diese Fahrten fallen nach § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG in die Zuständigkeit des Schulträgers, d. h., der Schulträger hat die Durchführung dieser Fahrten zu gewährleisten. Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs. 2 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger.

Bei der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellerinnen und Fragesteller mit „Sonderveranstaltungen wie Sportveranstaltungen und Adventsfeiern“ auf derartige Fahrten beziehen.

Die Kosten für diese „internen Schulwege“ oder Unterrichtswege sind also Sachkosten, die der Schulträger zu tragen hat. Daher bezieht sich die Beantwortung nicht auf das vom Land zur Verfügung gestellte Budget, sondern ausschließlich auf das vom Schulträger zur Verfügung gestellte Budget zur Begleichung von Sachkosten, deshalb im Folgenden „Sachkostenbudget“.

Die Übernahme derartiger Fahrten im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung erfolgt in Niedersachsen uneinheitlich und auf unterschiedliche Weise je nach den regionalen Besonderheiten im Gebiet des Schulträgers:

- a) Zum Teil erstatten die Schulträger den Schulen die Kosten für die Unterrichtswege aufgrund einer Einzelabrechnung mit den jeweiligen Schulen. In diesen Fällen bekommen die Schulen die Fahrten für die Unterrichtswege in voller Höhe erstattet, ohne dass die Schule auf das Sachkostenbudget zurückgreifen muss.
- b) Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung der Unterrichtswege ist, dass die Kosten aus dem Sachkostenbudget der Schulen finanziert werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Sachkostenträger öffentlicher Schulen nach § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann der jeweilige Schulträger den Schulen ein sogenanntes Sachkostenbudget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der sächlichen Kosten zuweisen. Aus diesem Sachkostenbudget können auch die Fahrten zu den o. a. außerschulischen Lernorten finanziert werden. Die Zuweisung dieser Mittel für das Sachkostenbudget der Schule erfolgt in der Regel nicht zweckgebunden, sodass die eigenverantwortliche Schule selbst über den Umfang der Unterrichtswege bestimmen kann. Teilweise erhalten die Schulen darüber hinaus Spenden oder Sponsorengelder, durch die das Sachkostenbudget der Schulen noch aufgestockt wird.
- c) Einige Schulträger weisen den Schulen ein Sachkostenbudget zur Durchführung der Unterrichtswege zu und übernehmen zusätzlich noch für besondere Veranstaltungen die direkten Kosten. Als Beispiel kann hier der Landkreis Emsland genannt werden, der neben der Zuweisung eines Sachkostenbudgets noch die Kosten für die „Emslandspiele der Förderschulen“ übernimmt. Ähnlich agiert der Landkreis Friesland, der neben dem Sachkostenbudget direkt die Fahrten zum Schwimmunterricht der Förderschulen finanziert.
- d) Da die Schulträgerschaft für die öffentlichen Förderschulen in Niedersachsen wie die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung in der Regel bei den Landkreisen und kreisfreien Städten

liegt, erfolgt zum Teil die Sicherstellung der Unterrichtswege bei den Förderschulen auch im Rahmen von bereitgestellten Monatskarten für den öffentlichen Personennahverkehr, die im Rahmen der Erfüllung zur Verpflichtung zur Schülerbeförderung ausgegeben werden. Diese Monatskarten können teilweise auch für den privaten Gebrauch benutzt werden.

- e) Soweit die Träger der Schülerbeförderung nicht mit dem Schulträger identisch sind, bleibt es ihnen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zudem unbenommen, als freiwillige Leistung auch die Kosten für die Unterrichtswege zu tragen.
- f) Einige Förderschulen verfügen über Fördervereine, die die notwendigen Fahrzeuge unterhalten und die Unterrichtswege durchführen. Diese Fördervereine werden von den Schulträgern zum Teil finanziell unterstützt.
- g) Teilweise werden Unterrichtswege vollständig über Spenden und Sponsorenleistungen abgedeckt.

Aufgrund der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit, in der nicht alle 46 Landkreise und kreisfreien Städte (Schulträger, Träger der Schülerbeförderung) und 207 öffentliche Förderschulen in Niedersachsen erreicht werden konnten bzw. von ihnen eine Antwort erhalten wurde, handelt es sich bei der nachfolgenden Beantwortung um keine abschließende Auflistung. Zudem beziehen sich die Fragen auf den eigenen Wirkungskreis der Schulträger und Träger der Schülerbeförderung, sodass keine Auskunftspflicht gegenüber dem Land besteht.

#### 1. Welche Landkreise und kreisfreien Städte übernehmen die Fahrten von Schülern von Förderschulen zu Sonderveranstaltungen?

- a) Für den örtlichen Bereich der NLSchB Regionalabteilung Braunschweig:  
Stadt Braunschweig, Landkreis Wolfenbüttel, Landkreis Goslar, Landkreis Osterode am Harz.
- b) Für den örtlichen Bereich der NLSchB Regionalabteilung Hannover:  
Region Hannover, Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Hildesheim, Landkreis Holzminden, Landkreis Nienburg/Weser, Landkreis Schaumburg.
- c) Für den örtlichen Bereich der NLSchB Regionalabteilung Lüneburg:  
Landkreis Uelzen, Landkreis Celle, Landkreis Cuxhaven, Landkreis Verden, Landkreis Harburg, Landkreis Stade, Landkreis Lüneburg, Landkreis Osterholz-Scharmbeck.
- d) Für den örtlichen Bereich der NLSchB Regionalabteilung Osnabrück:  
Stadt Delmenhorst, Stadt Osnabrück, Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Cloppenburg, Landkreis Friesland, Stadt Oldenburg, Landkreis Aurich, Landkreis Emsland, Landkreis Grafschaft Bentheim, Landkreis Leer, Landkreis Oldenburg, Landkreis Osnabrück, Landkreis Vechta, Landkreis Wesermarsch.

#### 2. In welcher Höhe haben die Förderschulen Mittel aus ihrem Schulbudget für die Fahrten zu Sonderveranstaltungen ausgegeben?

Da in der Frage kein bestimmter Zeitraum abgefragt worden ist, bezieht sich die Antwort auf die Ausgaben im Schuljahr 2015/2016 bis einschließlich 02.06.2016.

- a) Für den örtlichen Bereich der NLSchB Regionalabteilung Braunschweig:

Schulort	Schule	Betrag in Euro
Wolfsburg	Peter-Pan-Schule; FöS-GE	678,55
Goslar	Pestalozzischule; FöS-L	1 157,08
Osterode	Wartbergschule; FöS-L	600,00 bis 800,00

Im Übrigen haben die Förderschulen Fehlanzeige gemeldet bzw. keine Rückmeldung gegeben.

b) Für den örtlichen Bereich der NLSchB Regionalabteilung Hannover:

Schulort	Schule	Betrag in Euro
Bodenwerder	Münchhausenschule Bodenwerder, FöS-LE	48,00
Diepholz	Dr.-Kinghorst-Schule FöS LE	380,00
Hannover	Hartwig Claußen Schule, FöS Schwerpunkt Hören	ca. 2 000,00
Langenhagen	Pestalozzischule, FöS-LE	1 500,00
Langenhagen	Gutzmannschule, FöS-LE	695,00
Rodenberg	Schule am Deister, FöS-GE	3 972,38
Seelze	Anne-Frank-Schule, FöS-LE-GE	500,00
Wedemark	Berthold-Otto-Schule, FöS-LE	200,00

Im Übrigen haben die Förderschulen Fehlanzeige gemeldet bzw. keine Rückmeldung gegeben.

c) Für den örtlichen Bereich der NLSchB Regionalabteilung Lüneburg:

Schulort	Schule	Betrag in Euro
Buchholz	Schule an Börns Soll, FöS-GE	3 276,55
Celle	Paul-Klee-Schule, FöS-GE	2 200,00
Bergen	Käthe-Kollwitz-Schule, FöS KM/LE	120,00
Achim	Erich-Kästner-Schule, FöS-LE	400,00
Buxtehude	Albert-Schweitzer-Schule, FöS-LE	170,25
Osterholz-Scharmbeck	Schule am Klosterplatz, FöS-GE	12 000,00
Rotenburg (Wümme)	Pestalozzischule, FöS-LE	700,91
Bad Bederkesa (Stadt Geestland)	Schule am Wiesendamm FÖS-GE	2.300,00

Im Übrigen haben die Förderschulen Fehlanzeige gemeldet bzw. keine Rückmeldung gegeben.

d) Für den örtlichen Bereich der NLSchB Regionalabteilung Osnabrück:

Ort	Schule	Schulform	Betrag in Euro
Oldenburg	Förderschule Borchersweg	FöS-KME	ca. 1 200,00
Edewecht	Astrid-Lindgren-Schule	FöS-LE/GE	Schulbudget: ca. 500,00
Norden	Schule am Moortief	FöS-GE	845,20 in 2016
Wildeshausen	Hunterschule	FöS-LE	ca. 350,00
Schüttorf	Erich-Kästner-Schule	FöS-LE	ca. 1 000,00 (Sachkostenbudget gesamt)
Esens	Christian-Wilhelm-Schneider-Schule	FöS-LE/GE	Finanzierung aus dem Schulbudget: 1 784,63 im Schuljahr 2015/16; zusätzliche Mittelaufwendungen durch den Förderverein (2 344,04 in 2015/2016)
Moormerland	Schule am Fehntjer Berg	FöS-LE	475,00 aus dem Budget
Quakenbrück	Hasetalschule	FöS-LE/GE	ca. 500,00 im Jahr 2016
Melle	Wiehengebirgsschule	FöS-LE/GE	ca. 230,00 in 2015/2016
Damme	Marienschule	FöS-LE	ca. 230,00 in 2016
Bohmte	Astrid-Lindgren-Schule	FöS-LE/GE	1 429,00 aus dem Schulbudget

Im Übrigen haben die Förderschulen Fehlanzeige gemeldet bzw. keine Rückmeldung gegeben.

### 3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Schülerbeförderung an Förderschulen auch zu Sonderveranstaltungen zu gewährleisten?

Wie in den Eingangsbemerkungen ausgeführt, unterfallen die angesprochenen Fahrten nicht der Schülerbeförderung gemäß § 114 NSchG, sondern der Zuständigkeit der Schulträger. Die Kostenträgerschaft der Schulträger ist in § 113 NSchG festgelegt.

**26. Verteilung von Flüchtlingen mit geringer Bleibeperspektive auf Kommunen?**

Abgeordnete Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit einigen Wochen geht die Zahl der Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, immer weiter zurück.

Dies hat zur Folge, dass viele Einrichtungen des Landes zur Unterbringung nur unterdurchschnittlich belegt sind. Unter den Flüchtlingen sind auch Menschen, die nur eine geringe Bleibeperspektive haben, da sie aus sicheren Herkunftsstaaten stammen. Diese Zahl wird sich mit der Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten noch erhöhen.

**1. Wie viele Flüchtlinge mit geringer Bleibeperspektive wurden im Zeitraum 2015 bis Mai 2016 aus Einrichtungen des Landes auf die Kommunen verteilt (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern auflisten)?**

Der Begriff der geringen Bleibeperspektive ist gesetzlich nicht definiert. Für die Beantwortung sind Herkunftsländer zugrunde gelegt worden, bei denen die Anerkennungsquote weniger als 10 % beträgt. Die erfragten Verteilzahlen können der **Anlage** entnommen werden.

**2. Seit wann besteht die Anweisung des Landes, Flüchtlinge mit geringer Bleibeperspektive nicht mehr auf die Kommunen zu verteilen?**

Seit dem 15. Februar 2016 wurden grundsätzlich keine Asylsuchenden aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern nach Anlage II zu § 29 a AsylG im Rahmen der Anschlussunterbringung auf die niedersächsischen Kommunen verteilt. In Einzelfällen sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, die im Rahmen der Amtshilfe außerhalb von Landeseinrichtungen untergebracht waren, in Abstimmung mit der jeweiligen Amtshilfekommune dieser Kommune zugewiesen worden und mithin dort verblieben. Darüber hinaus kommt es zu vereinzelt Verteilungen z. B. aus medizinischen Gründen, um in Behandlungsfällen längere Trennungen von Familien zu vermeiden. Auch diese Verteilungen erfolgen nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Kommune.

**3. Wie viele Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten und dem Maghreb haben im Jahr 2015 einen positiven Asylbescheid erhalten (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern auflisten)?**

Diese Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	Positive Asylbescheide
<b>sichere Herkunftsländer nach Anlage II zu § 29a AsylG</b>	
Albanien	24
Bosnien und Herzegowina	1
Ghana	0
Kosovo	45
Mazedonien	2
Montenegro	1
Senegal	2
Serbien	1
<b>Maghreb-Staaten</b>	
Tunesien	0
Algerien	0
Marokko	8

Anlage

Verteilung aus LAB NI in die Kommunen im Jahr 2015													
HKL	Jan 15	Feb 15	März 15	Apr 15	Mai 15	Jun 15	Jul 15	Aug 15	Sep 15	Okt 15	Nov 15	Dez 15	Gesamt
Albanien	170	257	415	402	331	318	319	987	605	664	272	187	4927
Montenegro	196	207	273	224	625	901	664	504	185	105	72	23	3979
Serbien	257	306	275	234	124	137	208	206	251	175	121	79	2373
Kosovo	377	658	495	160	92	92	132	245	24	30	19	22	2346
Mazedonien	66	103	129	172	75	90	80	119	114	184	77	66	1275
Bosnien und Herzegowina	38	43	76	54	36	102	74	81	93	69	23	19	708
Algerien	53	53	124	132	68	117	111	135	77	137	69	80	1156
Cote d'Ivoire	37	36	42	75	64	140	60	135	76	147	52	37	901
Marokko	45	58	36	53	30	98	48	54	25	92	59	101	699
Liberia	9	3	8	15	12	10	0	11	18	7	5	5	103
Gesamt	1248	1724	1873	1521	1457	2005	1696	2477	1468	1610	769	619	18467

Verteilung aus LAB NI in die Kommunen im Jahr 2016									
HKL	Jan 16	Feb 16	März 16	Apr 16	Mai 16	Ges.			
Albanien	81	45	19	7	5	157			
Montenegro	10	0	2	0	0	12			
Serbien	21	53	0	8	1	83			
Kosovo	17	5	1	3	2	28			
Mazedonien	16	25	2	3	0	46			
Bosnien und Herzegowina	27	8	0	0	0	35			
Algerien	91	33	13	2	0	139			
Cote d'Ivoire	160	58	65	54	36	373			
Marokko	84	50	19	0	1	154			
Liberia	17	9	5	7	4	42			
Gesamt	524	286	126	84	49	1069			

**27. Fraunhofer-Institut für Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut: Wird das Land einen Neubau des Technikums kofinanzieren?**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Fraunhofer-Institut für Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut (WKI), beschäftigt rund 130 Mitarbeiter, die Hälfte davon Wissenschaftler. Das Institut betreibt Holzforschung und entwickelt u. a. neue Werkstoffe für Kraftfahrzeuge (beispielsweise im Auftrag von Volkswagen) sowie Baustoffe für neue Holzbauweisen (die beispielsweise für bezahlbare Unterkünfte oder Bauten in Erdbebengebieten geeignet sind).

Das Technikum des Instituts ermöglicht die Herstellung von Naturfaser-, Holz- und Verbundwerkstoffen aus anderen lignocellulosehaltigen Rohstoffen im Pilotmaßstab. Die Landesregierung hat bisher keine Zusage zur Kofinanzierung eines Neubaus des Technikums getroffen. Das Technikum ist das älteste Gebäude des WKI und befindet sich aufgrund seines hohen Alters in einem unsanierbaren Zustand. Das verhindert weiteres Wachstum des WKI, die Besetzung neuer Themen und die Unterstützung der geplanten, für das Land strategisch wichtigen Forschung.

**1. Wird die Landesregierung einen Neubau des Technikums kofinanzieren, gegebenenfalls aus Mitteln des VW-Vorab? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Die Fraunhofer-Gesellschaft und das Land befinden sich derzeit in konstruktiven Gesprächen über die Konzeption und Umsetzung sowie über die Finanzierung eines Neubaus des Technikums. Aufgrund der noch laufenden Haushaltsverhandlungen kann zur Kofinanzierung der Baumaßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

**2. Was unternimmt die Landesregierung, damit zukunftsweisende Forschung weiterhin im Know-how-Gürtel um Volkswagen und das Niedersächsische Forschungszentrum Fahrzeugtechnik stattfindet und die entsprechenden Experten und Forscher in Niedersachsen und der Region bleiben und ihr Können weiterhin in hiesige Netzwerke einbringen?**

Die Zukunft der Mobilität ist für den Wohlstand der Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren den Ausbau der Mobilitätsforschung in vielfältiger Weise unterstützt und insbesondere die Innovationsfähigkeit der Region Braunschweig/Wolfsburg gestärkt.

In der Fahrzeugtechnik hat Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Forschungszentrum Fahrzeugtechnik (NFF) der TU Braunschweig die Weichen für einen neuen Zugang zum Thema Mobilität gestellt. Die Forschung des NFF basiert auf der Vision des „Metropolitan Car“, des Autos für die Großstädte der Zukunft. In enger Kooperation mit der Volkswagen AG fokussiert das NFF die Entwicklung von Technologien und Nutzungsmodellen für die nachhaltige Sicherstellung der individuellen Mobilitätsbedürfnisse in Ballungsräumen.

Beim automobilen Leichtbau ist dies bereits gelungen. Unter der Führung des NFF hat sich ein Konsortium aus Wissenschaft und Wirtschaft mit dem Antrag für die Forschungsfabrik „Open Hybrid LabFactory“ (OHLF) erfolgreich beim Wettbewerb „ForschungsCampus“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgesetzt. Ziel dieses einzigartigen Kompetenzzentrums ist es, Technologien zu neuen und kostengünstigen Varianten im Automobilleichtbau zu entwickeln und diese in Fertigungstechnologien umzusetzen. Durch die Entwicklung neuer Prozesstechnologien, die eine innovative wirtschaftliche und großserienfähige Herstellung von Leichtbaukomponenten ermöglichen, soll ein entscheidender Beitrag zur nachhaltigen Mobilität geleistet werden. Das Land

unterstützt die Forschung und Infrastruktur der Open Hybrid LabFactory mit rund 15 Millionen Euro.

Mit dem Erfolg der Open Hybrid LabFactory ist es gleichzeitig gelungen, ein Fraunhofer Projektzentrum in Wolfsburg anzusiedeln. Das Projektzentrum Fraunhofer@WOB ist ein neuartiges Kooperationsmodell zwischen anwendungsorientierter Forschung und industrienaher Entwicklung. In engem Zusammenspiel dreier Fraunhofer-Institute, der TU Braunschweig, der Open Hybrid LabFactory und Unternehmen der Automobilindustrie - allen voran der Volkswagen AG - werden Systemlösungen für einen serienfähigen Automobileichtbau erarbeitet. Mit den drei Schwerpunkten „Textile Fertigungskette“, „Hybridisierung mit metallischer Matrix“ und „Elektrofahrzeug-Komponenten“ komplettiert das Projektzentrum die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von NFF und OHLF, um gemeinsam die technologischen Herausforderungen des ressourcenschonenden und kostengünstigen Leichtbaus zu meistern. Die Fraunhofer-Gesellschaft begründet damit langfristig ihr Engagement in der OHLF. Insgesamt investieren die Kooperationspartner 33,3 Millionen Euro in das Fraunhofer@WOB-Projektzentrum. Das Land beteiligt sich an dieser gemeinschaftlichen Aufgabe zur Technologieentwicklung im Automobilbau mit rund 20 Millionen Euro.

Mit der Anwendungsplattform Intelligente Mobilität (AIM) schafft ferner das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. in Partnerschaft mit dem Land Niedersachsen, der Stadt Braunschweig und weiteren Partnern eine einzigartige Möglichkeit zur vernetzten Forschung, Entwicklung und Anwendung für intelligente Transport- und Mobilitätsdienste. Als Großforschungsanlage ermöglicht AIM Nutzern aus Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Industrie die Untersuchung einer Vielzahl von Themen aus der gesamten Komplexität von Verkehr mit all seinen Wechselwirkungen. AIM integriert und nutzt das reale verkehrliche Umfeld der Stadt und Region Braunschweig und beinhaltet spezielle Teststrecken ebenso wie ein leistungsfähiges Instrumentarium zur Simulation großräumiger und mikroskopischer Aspekte von Mobilität.

Durch diese Beispiele der strategischen Förderung der Mobilitätsforschung wird der Wissenschaftsstandort Braunschweig-Wolfsburg als Region nachhaltiger Mobilität weiter gestärkt und dadurch auch die Attraktivität für entsprechende Fachkräfte sowie Forscherinnen und Forscher erhöht.

### **3. Wie will die Landesregierung die wesentlichen Themen der angewandten Forschung unterstützen? Hat das Land Niedersachsen ein Konzept, welche Schlüsselthemen unterstützt werden sollten, um die Konkurrenzfähigkeit der niedersächsischen Industrie weiterhin zu gewährleisten und zu gestalten?**

Mit der Forschungspolitischen Agenda, die durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) im Mai 2015 veröffentlicht wurde, legt die Landesregierung wichtige strategische Handlungsfelder dar. Dabei sollen insbesondere erfolgreiche Kooperationen zwischen den Forscherinnen und Forschern an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu strategischen Allianzen ausgebaut und neue Forschungsverbünde unterstützt werden. Ebenso wird die gesellschaftliche Verantwortung von Forschung stärker in den Blick genommen.

Um diese Ziele zu erreichen, baut die Landesregierung die Forschung insbesondere in den Zukunftsfeldern Gesundheit, Energie und Mobilität, Produktionstechnik, Klima und Meer, Agrarwissenschaften sowie Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften aus, unterstützt den Wissens- und Technologietransfer, stärkt die Fachhochschulen als Motor der Regionalentwicklung und Fachkräfteschmieden, fördert Programme, die sich am Leitziel der nachhaltigen Entwicklung orientieren und schafft gute Bedingungen für den akademischen Nachwuchs.

Dementsprechend adressiert auch die niedersächsische Industriepolitik neben der Beseitigung von Investitionsschwächen als weitere Leitthemen die Digitale Zukunft inklusive Industrie 4.0 sowie Breitband, die Stärkung der Logistik in Niedersachsen, die weitere Etablierung Niedersachsens als Energieland und die Absicherung des Fachkräftenachwuchses.

Die Strategie der Landesregierung bettet sich somit passgenau auch in die niedersächsische Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) ein, die sieben Spezialisierungsfelder identifiziert, welche strategisch mit verschiedenen Förderinstrumentarien unterstützt werden:

- die Aktivierung der Innovationspotenziale von KMU und Handwerk, u. a. mit direkten Anreizen für Unternehmen und der Förderung projektspezifischer Kooperationen,
- die Stärkung der Spitzenforschung und des Wissens- und Technologietransfers, u. a. mit dem Auf- und Ausbau einer anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur,
- die intelligente Weiterentwicklung der niedersächsischen Cluster- und Netzwerkestrategie, u. a. durch Qualitätssteigerung von Clustern und Netzwerken.

Konkret wird seitens des MWK die angewandte Forschung im Rahmen der EFRE-Richtlinie „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ unterstützt. Hierfür stehen 83 Millionen Euro EFRE-Mittel zur Verfügung, die mit Landesmitteln in Höhe von rund 40 Millionen Euro kofinanziert werden. Hiermit können Kooperations- und Verbundprojekte sowie Forschungsinfrastrukturen gefördert werden.

In dem Förderprogramm liegt auch ein klarer Fokus auf der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. So können Hochschulen und Forschungseinrichtungen verstärkt mit Unternehmen zusammenarbeiten, sodass beide Seiten maßgeblich von den Ergebnissen der angewandten Forschung profitieren können.

Des Weiteren greift das Fachhochschulentwicklungsprogramm (FEP) diesen Baustein auf und setzt auf die angewandte Forschung. Zudem leistet das FEP einen Beitrag zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers in die Regionen. Das FEP setzt sich dabei aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Dieses Innovationspotenzial werden niedersächsische Fachhochschulen nutzen, um nicht nur der Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Studienangeboten nachzukommen, sondern auch, um ihr Profil als „Hochschule in der Region“ mit bedarfsgerechten und auch innovativen Studienangeboten schärfen zu können und die Zusammenarbeit in der Forschung mit Unternehmen voranzutreiben.

Weitere konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der angewandten Forschung bieten die Richtlinien des MW in der laufenden Strukturfondsperiode:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsisches Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (50 Mio. Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung, zuzüglich Landeskofinanzierung),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksbetrieben (20 Millionen Euro EFRE-Mittel zur zuzüglich Landeskofinanzierung),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerken (6,6 Millionen Euro EFRE-Mittel zur Verfügung),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (7,4 Millionen Euro aus dem EFRE zur Verfügung).

Der Bericht bzw. das Konzept aus einem eingerichteten Arbeitskreis unter Federführung des MWK in Zusammenarbeit mit MW und StK „Talente und Fachkräfte fördern - Regionale Strukturen vernetzen - Kommunikation und Kooperation stärken“, der im April 2016 im Kabinett beschlossen wurde, stellt die einzelnen Maßnahmen der fachlich zuständigen Ressorts sowie geplante Vorhaben übergreifend dar. So werden neben dem Wissenstransfer, der auch die angewandte Forschung beinhaltet, ebenfalls die Maßnahmen zur Fachkräftesicherung dargestellt - beides sind essenzielle Aspekte für eine Konkurrenzfähigkeit der Forschung sowie der Industrie in Niedersachsen.

Ganz aktuell zeigen sich die strategische Umsetzung und die Unterstützung der Landesregierung für eine wettbewerbsfähige Industrie auch anhand der entsprechenden Initiative zur „Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungsprämie) für den Mittelstand in Deutschland“, welche von Niedersachsen am 13.05.16 in den Bundesrat eingebracht wurde (Drucksache 227/16).

**28. Kann die Landesregierung ausschließen, dass vor oder während eines Genehmigungsverfahrens im Bereich der Windenergie auch in Niedersachsen sogenannte Handgelder an die genehmigende Behörde geflossen sind?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Christian Grascha, Horst Kortlang und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In verschiedenen Medien wird seit einiger Zeit über Sonderzahlungen von Windkraftprojektierern an Gemeinden, Vereine oder auch Privatpersonen berichtet. So wurde beispielsweise nach Bericht der *Kieler Nachrichten* vom 2. März 2015 der schleswig-holsteinischen Gemeinde Stangheck eine Zahlung von 80 000 Euro pro in Betrieb genommenes Windrad in Aussicht gestellt.

Auch im Landkreis Aurich sind bereits heute viele Windräder installiert, und es wird regelmäßig von neuen Projekten berichtet.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Es trifft zu, dass im Landkreis Aurich bereits heute viele Windräder installiert sind und auch weitere Neuerrichtungen von Windkraftanlagen projektiert werden, über die in der Öffentlichkeit berichtet wird. Einen Zusammenhang mit dem von den Kieler Nachrichten berichteten Vorkommnis in der Gemeinde Stangheck in Schleswig-Holstein kann die Landesregierung allerdings nicht erkennen.

**1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass bei Windkraftprojekten im Landkreis Aurich sogenannte Handgelder an Kommunen gezahlt wurden?**

Der Begriff des „Handgeldes“ ist nicht eindeutig definiert. Die Landesregierung geht davon aus, dass weder in den Planungs- noch den Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen seitens des Projektierers an die zuständigen Behörden andere Zahlungen als solche zur Erstattung von Gebühren und Auslagen zu entrichten sind. Anderen Zahlungen, insbesondere an einzelne Personen, wären unter dem Aspekt des Korruptionsverdachts nachzugehen.

Verstöße gegen Verbote kann die Landesregierung nicht prinzipiell ausschließen, sondern allenfalls die Untersuchung eines begründeten Tatverdachts veranlassen. Ein solcher ist der Landesregierung im Hinblick auf den Landkreis Aurich und seine Beschäftigten nicht bekannt.

**2. Wie bewertet die Landesregierung als Fachaufsicht solche Zahlungen, und wie kann sichergestellt werden, dass solche Zahlungen keinen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren oder seine Geschwindigkeit nehmen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Ratsmitglieder Anteile an Windkraftanlagen halten, über deren Errichtung sie mit abstimmen, und wäre ein solcher Beschluss rechtlich zulässig?**

Gemäß § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht für Ratsmitglieder ein Verbot, in Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitzuwirken, wenn die Entscheidung ihnen oder weiteren im Gesetz genannten Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob ein solches Mitwirkungsverbot besteht, kann danach letztlich nur im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Dabei ist z. B. auch von Bedeutung, ob es um eine Entscheidung in einem Bauleitplanverfahren oder um die Genehmigung einer einzelnen Windkraftanlage geht.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes gefasst worden ist, ist nach § 41 Abs. 6 NKomVG unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Auch hier kann die Landesregierung Verstöße gegen die Regelung nicht generell für das ganze Land ausschließen, sondern lediglich veranlassen, dass gegebenenfalls in einem Einzelfall geprüft wird, ob ein Ratsbeschluss wegen eines Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot unwirksam ist.

## 29. IT-Ausstattung von Polizeidienststellen

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen werden die verschiedenen Bereiche der Landesverwaltung von dem zentralen IT-Dienstleister IT.Niedersachsen mit der nötigen Hard- und Software versorgt. Die Dienstleistungen der IT.Niedersachsen beinhalten Beratung, Fachanwendungen, Sprach- und Datendienste, mobile Lösungen, IT-Infrastruktur und Rechenzentrum, Beschaffungsmanagement und IT-Seminare. Unter anderem werden auch die niedersächsischen Polizeidienststellen mit Rechnern ausgestattet.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Bisher existieren im Bereich der Polizei parallel zwei verschiedene „IT-Welten“, die beide durch die Polizei selbst betrieben werden: Zum einen eine zentral administrierte Linux-Plattform, zum anderen eine dezentral administrierte Windows-Plattform (Zwei-Plattform-Struktur). Die darauf ausgelegte PC-Ausstattung ist noch ausgesprochen heterogen und teilweise überaltert. Nach umfassender Überprüfung hat die Landesregierung in ihrem Beschluss vom 19.01.2016 auf Basis einer Vorlage zur Zentralisierung und Standardisierung der bei der Polizei vorhandenen IT-Infrastruktur sowie der Verlagerung des Betriebs der Arbeitsplatzumgebung auf künftig eine Microsoft-Betriebssystem-Plattform von der Polizei zu IT.Niedersachsen zugestimmt.

Ziel ist es, voraussichtlich bis Ende 2018 die gesamte Polizei mit einer aktuellen, zukunftsfähigen Arbeitsplatzumgebung und der dafür erforderlichen IT-Infrastruktur auszustatten. Der Betrieb geht sukzessive auf IT.Niedersachsen über. Damit einher gehen eine Standardisierung und Zentralisierung, die die Betriebs- und Pflegeaufwände verringern. Es ergeben sich Synergien sowohl zu anderen Landespolizeien - die Nutzung der einheitlichen Plattform vereinfacht die Zusammenarbeit - als auch für die niedersächsische Landesverwaltung, da sich durch die erhöhte Zahl der betreuten Arbeitsplätze bei IT.Niedersachsen Skaleneffekte beim Betrieb ergeben. Zugleich profitiert die Polizei bei der Projektabwicklung von den Kenntnissen und Erfahrungen, die bei IT.Niedersachsen durch den Betrieb des Niedersachsen-Clients (die Arbeitsplatzumgebung der Ministerien und einiger großer Fachverwaltungen) gewonnen wurden.

### 1. Welche Kosten fallen für die Polizeidirektionen für den Service der IT.Niedersachsen momentan und zukünftig nach der Umstellung auf Leasingverträge im Sommer 2017 an?

Die Polizei ist bereits jetzt einer der größten Kunden des IT.N. So betreibt IT.N z. B. in seinem Rechenzentrum NIVADIS und viele weitere Komponenten der polizeilichen Fachverfahren. Beschaffungen von IT-Hardware wurden bisher durch die Polizei im Rahmen des vorhandenen Budgets u. a. aus dem Webshop von IT.Niedersachsen getätigt.

Im Kontext der obigen Vorbemerkung gehe ich jedoch davon aus, dass sich die Fragestellung auf den Betrieb der Arbeitsplatzinfrastruktur der Polizei bezieht. Die Gesamtbetrachtung dieser Kosten für die Polizei insgesamt - nicht nur bezogen auf die Polizeidirektionen - stellt sich wie folgt dar:

Derzeit fallen bei IT.Niedersachsen für den Betrieb von Arbeitsplatzinfrastruktur der Polizei keine Kosten an, da die Polizei den Betrieb im Moment noch selbst wahrnimmt und somit auch die Kosten trägt.

Ab dem Jahr 2017 wird IT.Niedersachsen sukzessive den Betrieb der Arbeitsplatzinfrastruktur der Polizei übernehmen. Als Landesbetrieb erhebt IT.Niedersachsen hierfür ein Entgelt pro Arbeitsplatz und Monat, in dem auch anteilige Hardwarekosten enthalten sind. Das Entgelt für den Betrieb wird sich nach dem derzeitigen Stand der Planungen auf 112,50 Euro pro Arbeitsplatz und Monat belaufen. Näheres hierzu ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Nach der für diese Entscheidung maßgeblichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden die Kosten für den Betrieb bei der Polizei mit einem künftigen zentralisierten Betrieb bei IT.Niedersachsen unter dem Vollkostenansatz rechnerisch verglichen und ein Wirtschaftlichkeitspotenzial von ca. 6,50 Euro pro Arbeitsplatz und Monat ermittelt.

Es ist nicht vorgesehen, im Zusammenhang mit dem vorgenannten Betriebsübergang Leasingverträge abzuschließen.

## **2. Welche Kalkulationen liegen den berechneten Kosten zugrunde?**

Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen erbringt Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung auf der Basis seines Produktkatalogs, der auf Vollkostenbasis kalkuliert wird. Die Dienststellen beauftragen entsprechend ihrem Bedarf; die Abrechnung erfolgt durch interne Rechnungsstellung. IT.N finanziert sich damit vollständig selbst.

Basierend auf diesem System wird auch der Betrieb des PolizeiClients abgerechnet werden. In dem auf Vollkostenbasis kalkulierten monatlichen Produktentgelt sind die anteiligen Hard- und Softwarekosten (IT.N erwirbt die erforderliche Hard- und Software; die Kosten sind auf Basis der in der Landesverwaltung üblichen Nutzungsdauer von fünf Jahren anteilig auf die Entgelte umgerechnet) sowie die für Betrieb und Service entstehenden Personalkosten, sonstige Sachkosten sowie die Gemeinkosten enthalten.

Die jährlichen Gesamtkosten für den Betrieb des PolizeiClients werden sich nach folgendem Schema errechnen:

Produktentgelt (Betrieb PolizeiClient pro Arbeitsplatz und Monat) \* Anzahl Monate \* Anzahl der ausgestatteten Arbeitsplätze

## **3. Welche Wahlmöglichkeiten bei der Hardware haben die Dienststellen?**

Vergleichbar dem Niedersachsenclient ist grundsätzlich eine Standardisierung der Hardwareausstattung vorgesehen, um die Betriebs- und Wartungskosten so gering wie möglich zu halten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur eine einzige Ausstattung zur Verfügung steht, sondern dass je nach Bedarf zwischen unterschiedlichen Geräteklassen (z. B. zwei Desktop- und drei Notebooktypen) ausgewählt werden kann.

Darüber hinaus gehende Hardwarebedarfe können aus dem Webshop von IT.N oder als individuelle Sondergeräte zusätzlich beauftragt werden.

**30. Wie geht die Landesregierung mit der aktuellen Lage auf dem Milchmarkt um? (Teil 2)**

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 20. Mai 2016 hat sich Minister Meyer mit Vertretern niedersächsischer Molkereien zum Gespräch über die aktuelle Lage auf dem Milchmarkt getroffen. Im Nachgang dazu wurde DMK-Vorstand Thomas Stürtz in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 21. Mai 2016 mit der Aussage zitiert, das Problem auf dem Milchmarkt sei ein internationales. Gleichzeitig sehe er die Chancen auf gemeinsame EU-weite Mengenreduzierungen als gering an: „Holland, Irland und Skandinavien wollen gar keine Reduzierung.“ In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 23. Mai 2016 äußerte sich Minister Meyer zu möglichen verpflichtenden Mengenreduzierungen nach der nächsten Agrarministerkonferenz (AMK): „Wenn freiwillige Maßnahmen bis zur nächsten AMK keine Besserung der Marktkrise bewirken, droht eine obligatorische, entschädigungslose Mengenbegrenzung auf europäischer Ebene.“

**1. Wie stark muss die Milchproduktion EU-weit zurückgehen, und wie groß wäre der damit verbundene Milchpreisanstieg auf dem Weltmarkt, sodass nach Auffassung der Landesregierung die wirtschaftliche Situation der Milchbauern nachhaltig verbessert würde?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass es ausreichend ist, europaweit 2 bis 3 % der Milchmenge vom Markt zu nehmen, damit sich der Milchpreis spürbar erholt. Da die EU einen erheblichen Außenschutz für Importe von Milchprodukten hat, hätte jede Mengenreduzierung in der EU erheblichen Einfluss auf die im EU-Binnenmarkt erzielten Preise. Auch der Weltmarktpreis würde wahrscheinlich steigen, da die EU zu den Regionen gehört, die in den letzten Jahren am meisten die Milchproduktion ausgeweitet haben.

**2. Welche rechtliche Grundlage gibt es für die von Minister Meyer angedrohte verpflichtende Reduzierung der Milchmenge, und wie soll eine solche Mengenreduzierung demnach konkret umgesetzt werden?**

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung sogenannter Krisenmaßnahmen ist die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.

Hierin kann die EU-Kommission bei Vorliegen bestimmter Verhältnisse Mengen aus dem Markt nehmen und auch Hilfsmaßnahmen an Mengenreduzierungen koppeln. Im Bereich Obst wurde von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht, als durch das Russlandembargo betroffenen Obstbauern vor allem aus Osteuropa eine Ausfallentschädigung gezahlt wurde, wenn sie ihre Früchte nicht geerntet haben.

Die Agrarminister der Bundesländer haben auf ihrer letzten Konferenz einstimmig beschlossen, dass jegliche Hilfen an Mengenreduzierungen zu koppeln sind und die Bundesregierung eine obligatorische, befristete und entschädigungslose Mengenreduzierung auf europäischer Ebene unterstützen soll, um unseren Milcherzeugern schnell und wirkungsvoll zu helfen.

**3. Von welcher Referenzmenge und von welchem Referenzzeitraum soll nach Auffassung der Landesregierung in dem von Minister Meyer angedrohten Fall einer verpflichtenden Milchmengenreduzierung ausgegangen werden, um daraus die Milchmengenreduzierung herzuleiten?**

Die Agrarminister der Länder sind sich einig, dass der Referenzzeitraum natürlich in der Vergangenheit liegen muss. Referenzmenge ist die an die Molkereien gelieferte Milchmenge für einen bestimmten Zeitraum.

### 31. Was macht die Landesregierung gegen den Müll im Nationalpark Harz?

Abgeordnete Christian Grascha und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Angaben der Nationalparkverwaltung des Nationalparks Harz steigt die Menge an wild entsorgtem Müll im Nationalpark immer weiter an.

#### 1. Wie viele Tonnen Müll wurden im vergangenen Jahr im Nationalpark Harz abseits der dafür vorgesehenen Tonnen weggeworfen?

Im Jahr 2015 wurden auf Flächen im Nationalpark Harz ca. 3 t Müll von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung eingesammelt, die nicht in Müll- oder Recyclingbehälter entsorgt worden waren.

#### 2. Wie viele Tonnen dieses Mülls waren Sondermüll?

Der Anteil an Sondermüll war gering. Er betrug nach Angaben der Nationalparkverwaltung etwa 0,05 t (Altöl, Altreifen, Asbestplatten u. a.).

#### 3. Wie hoch waren die Kosten für Sammeln und Entsorgen dieses Mülls im vergangenen Jahr?

Die Lohnkosten für das Sammeln betragen ca. 7 000 Euro. Entsorgungskosten sind keine angefallen, da der Streumüll kostenlos von den Abfallbetrieben abgeholt wird.

### 32. Neue Eingriffsbefugnisse für die Polizei?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 20. April 2016 hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Grundsatzurteil zum BKA-Gesetz die konkrete Ausgestaltung zahlreicher Ermittlungsbefugnisse des BKA zur Terrorismusbekämpfung für verfassungswidrig erklärt. Die Urteilsgründe lassen jedoch auch erkennen, dass sich Eingriffsbefugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus grundsätzlich verfassungskonform gesetzlich normieren lassen, sofern diese Befugnisse ein legitimes Ziel verfolgen und hierfür geeignet und erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Normenklarheit und Bestimmtheit zu beachten. Insofern hat das Bundesverfassungsgericht die Eingriffsbefugnisse der sogenannte Online-Durchsuchung (Randziffer 208) und der sogenannte Quellen-TKÜ (Randziffer 228) nicht von vornherein für verfassungswidrig erklärt.

Die Terrorgefahr in Deutschland ist nach wie vor hoch. Vor diesem Hintergrund werden die Sicherheitsbehörden nicht müde, fortlaufend neue Eingriffsbefugnisse zu fordern, die in die Grundrechte

der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Hierzu gehört neben der Online-Durchsuchung und der Quellen-TKÜ auch die sogenannte Vorratsdatenspeicherung.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Im laufenden umfangreichen Novellierungsverfahren zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist die Verbandsbeteiligung gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) am 13.05.2016 abgeschlossen worden. Derzeit wird der Gesetzentwurf um die wesentlichen Ergebnisse dieser Verbandsbeteiligung gemäß § 39 Abs. 2 GGO überarbeitet.

Im Rahmen dieser Überarbeitung werden auch die sich aus der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2016 zum Bundeskriminalamtgesetz ergebenden Änderungsbedarfe für das Nds. SOG bzw. den Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG) mit aufgegriffen.

Der betreffende Gesetzentwurf befindet sich auf der Arbeitsebene in der finalen Endfassung und sieht zahlreiche Änderungen gegenüber dem Entwurf im Rahmen der erfolgten Verbandsbeteiligung vor. Das Innenministerium wird einen Entwurf zunächst den betroffenen Ressorts mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersenden. Anschließend erfolgt die nochmalige Normprüfung durch die Staatskanzlei. Auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände erhalten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Daran anschließen wird sich eine erneute Kabinettsbefassung mit dem Ziel, den Gesetzentwurf zum NGefAG nach der Sommerpause in den Landtag einzubringen.

Der oben dargestellte Sachstand sowie die Ausführungen zum weiteren Verfahren machen deutlich, dass zum derzeitigen Zeitpunkt noch wesentlicher Klärungs- und Abstimmungsbedarf zum Entwurf eines NGefAG besteht, sodass eine Aussage zur endgültigen Entwurfsfassung, über die dann der Landtag zu befinden hat, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden kann.

- 1. Beabsichtigt die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage bei der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen SOG Eingriffsbefugnisse zur Online-Durchsuchung bzw. zur Quellen-TKÜ zu schaffen? Bitte mit Begründung.**

Siehe Vorbemerkung.

- 2. Wird die Landesregierung bei der anstehenden Überarbeitung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen SOG im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils eine gesetzliche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung zum Zweck der Gefahrenabwehr einfügen? Bitte mit Begründung.**

Siehe Vorbemerkung.

- 3. Plant die Landesregierung darüber hinaus, weitere neue Eingriffsbefugnisse für die Polizei mit dem Ziel der Terrorismusbekämpfung zu schaffen oder vorhandene Eingriffsbefugnisse zu erweitern? Bitte mit Begründung.**

Siehe Vorbemerkung.

### 33. Personelle Aufstellung der Einrichtungen des MRVZN

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Das in der Trägerschaft des Landes stehende Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) gliedert sich in die drei Kliniken für forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen, Bad Rehburg und Brauel.

Die drei Standorte des MRVZN verfügen insgesamt über 515 ausgewiesene Plätze zur Behandlung strafrechtlich eingewiesener Personen (§§ 63, 64 StGB) mit zugrunde liegenden psychischen Störungen.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Personalentwicklung in den Maßregelvollzugseinrichtungen hat für diese Landesregierung oberste Priorität, was aus der zu den Fragen 1 und 3 **beigefügten Vergleichstabelle** der durchschnittlichen Personalquoten im Vergleich zu den verbindlich vorgegebenen Personalschlüsseln deutlich wird. Danach wurde die Personalausstattung in den drei landeseigenen Maßregelvollzugseinrichtungen in Moringen, Bad Rehburg und Brauel seit 2013 signifikant erhöht und die zurückhaltende Personalpolitik der Vorjahre im Interesse einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Personalentwicklung aufgegeben. Auch im Bereich der sieben Maßregelvollzugseinrichtungen der beliebigen Krankenhausträger wurde durch eine konsequente Fachaufsicht die Erfüllung der verbindlichen Vorgaben der MRV-Bleihungsakte sichergestellt und durch die Bereitstellung von 26 zusätzlichen Landesbediensteten im Jahr 2015 eine deutliche Verbesserung der Personalsituation erreicht. Diese 26 zusätzlichen Stellen des Krankenpflege- und Erziehungsdienstes dürfen nicht auf die Personalquoten der beliebigen Krankenhausträger angerechnet werden. Sie werden, wie auch die übrigen Stellen für Beschäftigte des Landes in den beliebigen Einrichtungen, unmittelbar vom Land bewirtschaftet.

#### 1. Wie war die Personalausstattung in den letzten fünf Jahren in diesen drei Einrichtungen (bitte in Prozent des benötigten Personals angeben)?

Die im Beleihungsvertrag festgelegte Mindestbesetzung liegt bei 90 %. Sie war in Wunstorf im Jahr 2011 unterschritten. In Hildesheim und Brauel war die festgelegte Mindestbesetzung im Jahr 2011 ebenfalls unterschritten. Im Übrigen wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

#### 2. Sofern es Schwierigkeiten geben sollte, ausreichend Personal zu bekommen, worin liegen diese Schwierigkeiten, und welche Konzepte hat die Landesregierung, um mehr Personal zu gewinnen?

Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung gab es bisher primär im Bereich der Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, weil die entsprechende Nachfrage am Arbeitsmarkt deutlich höher ist als das Personalangebot. Im Interesse einer bedarfsgerechten Qualifizierung und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten für die Forensische Psychiatrie hat MS daher im Jahr 2016 ein System von Zielvereinbarungen mit den Chefärztinnen und Chefärzten der Maßregelvollzugseinrichtungen implementiert, um die fachärztliche Weiterbildung zu fördern und zu forcieren. Durch dieses Instrument soll sowohl die Personalgewinnung als auch die Personalbindung im ärztlichen Bereich des Maßregelvollzugs erleichtert werden.

3. Wie war die Personalausstattung in anderen Einrichtungen, beispielsweise in der Klinik für Forensische Psychiatrie, KRH Psychiatrie Wunstorf, in diesem Zeitraum (bitte in Prozent des benötigten Personals/des Beleihungsakts angeben)?

Es wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Anlage

**Übersicht Personalausstattung (jahresdurchschnittlich) in den Maßregelvollzugseinrichtungen 2010 - 04/2016**  
*(Therapeutische Berufsgruppen in % der verbindlichen Personalschlüssel in Korrelation zur jeweiligen Belegung)*

Standort / Jahr	Brauel	Bad Rehburg	Moringen	Göttingen	Hildesheim	Königsutter	Lüneburg	Osnabrück	Wehnen	Wunstorf
2010	72,85%	90,75%	85,80%	93,47%	90,46%	93,38%	92,26%	90,18%	96,62%	90,28%
2011	89,68%	93,36%	90,06%	98,34%	89,98%	95,23%	91,79%	90,74%	90,62%	87,61%
2012	92,00%	99,31%	92,67%	95,31%	92,03%	93,77%	92,69%	92,06%	96,87%	90,61%
2013	96,93%	96,29%	96,54%	91,96%	100,75%	95,55%	94,05%	91,21%	95,58%	93,19%
2014	103,28%	107,62%	100,65%	96,08%	98,42%	94,86%	93,46%	90,93%	93,06%	91,29%
2015	109,54%	112,57%	100,40%	94,06%	98,75%	98,05%	94,47%	95,50%	100,68%	90,54%
2016	122,42%	112,58%	110,45%	93,36%	102,80%	99,81%	96,12%	92,58%	96,36%	92,50%

Personalschlüssel für die therapeutischen Berufsgruppen nach den MRV-Beleihungsakten:

- Ärztlich-psychologischer Dienst: 1 zu 11,21 Pat.
- Krankenpflege-/Erziehungsdienst: 1 zu 1,79 Pat.
- davon: 1 zu 7,16 Pat.
- Beschäftigte mit dreijähriger Ausbildung: 1 zu 25,00 Pat.
- Beschäftigte mit einjähriger Ausbildung: 1 zu 22,98 Pat.
- Sozialdienst/Bewegungstherapie:
- Funktionsdienst (Ergotherapie)

Erstellt vom MRVZN Moringen  
- Controlling -

**34. Wie viele rechtsextreme Umweltschutzgruppen gibt es in Niedersachsen?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Christian Grascha und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Immer häufiger wird deutschlandweit von rechtsextremen Gruppen berichtet, die sich als Umweltschutzgruppen tarnen, um Anhänger zu generieren. Beispielsweise ist im Raum Wesermarsch die Gruppierung „IBD“ aktiv, die in Aufklebern auf Mülleimern darauf hinweist, dass die Entsorgung von Müll aus „Heimatliebe kein Verbrechen ist“. Die angegebene Internet-Adresse deutet auf eine Vereinigung mit großem „nationalen Umweltbewusstsein“ hin.

Das Land Rheinland-Pfalz hat 2014 die Broschüre „Klartext gegen rechtsextreme Sprüche“ herausgegeben, um Jugendliche vor den Strategien rechtsextremer Umweltschutzgruppen zu warnen. Das Heft wird durch die Landeszentrale für Umweltaufklärung Rheinland-Pfalz vertrieben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde liegen derzeit keine Erkenntnisse über rechtsextremistische Umweltschutzgruppen vor. Die Thematik Umweltschutz wird jedoch zu propagandistischen Zwecken von verschiedenen rechtsextremistischen Gruppierungen verwendet, um fern von politisch eher im Rechtsextremismus zu verortenden Themenfeldern (beispielsweise Überfremdung oder Abschiebung) Aufmerksamkeit zu erzeugen. Unter dem Motto „Umweltschutz ist Heimatschutz“ sind seit vielen Jahren Rechtsextremisten tätig, die sich mit Aktionen wie „Müllentsorgung“ des Themas annehmen und dieses für die mediale Selbstdarstellung aufbereiten.

Auch im Parteiprogramm der Nationaldemokratischen Partei Deutschland (NPD) wird der Punkt Naturschutz angeführt. Hier wird das Thema im Zuge der Kapitalismuskritik, der Globalisierungskritik und des Ziels der Rückbesinnung auf Selbstversorgung und landwirtschaftliche Produktion aufgegriffen.

Die Partei Der dritte Weg nennt in ihrem sogenannten Zehn-Punkte-Programm den Punkt „Umweltschutz ist Heimatschutz“ und formuliert darin die im rechtsextremistischen Kontext zu verstehende „... Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des Volkes und der Förderung der Gesundheit.“

Rechtsextremistische Gruppierungen wie die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD), die ihr Personenpotenzial eher aus dem Kreis der 15- bis 30-Jährigen rekrutiert, greifen das Thema Umweltschutz mit dem Ziel auf, an dieser Thematik interessierte junge Menschen auf sich aufmerksam zu machen.

**1. Wie viele rechte oder rechtsextreme Umweltschutzgruppen gibt es in Niedersachsen?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Welche Aktivitäten entwickeln diese Gruppen, um welche konkreten Zielgruppen in welcher Weise anzusprechen?**

Siehe Vorbemerkung.

### 3. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um die Bevölkerung über die Aktivitäten und Gefahren von rechtsextremen Umweltschutzgruppen aufzuklären?

Der niedersächsische Verfassungsschutz bietet im Rahmen der Präventionsarbeit eine Vermittlung von Informationen über die Gefahren des Rechtsextremismus an und liefert mit dieser Aufklärungsarbeit einen wichtigen Baustein einer ganzheitlichen Prävention insbesondere für die Sensibilisierung junger Menschen. Im Rahmen der Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ erhalten Schulklassen und die Öffentlichkeit Einblicke in zahlreiche Facetten rechtsextremistischer Aktivitäten. Dabei wird auch auf den Versuch von rechtsextremen Gruppen eingegangen, Jugendliche über Umwelthemen anzusprechen und für rechtsextremistische Deutungen eines „nationalen Umweltbewusstseins“ zu gewinnen.

### 35. Rückfallstatistik nach Sanktionen

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Kriminalstrafen drücken die Missbilligung von Verhaltensweisen aus, die eine Gesellschaft ablehnt. Der wichtigste Zweck einer Strafe ist es nach heutigem Verständnis, den Täter davon abzuhalten, erneut straffällig zu werden.

Ob dies gelingen kann, ob Strafen also eine spezialpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik beschäftigt. Dabei ist sie, anders als manche andere Grundannahmen, die sich auf die Wirkung von Recht beziehen, einer erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung zugänglich. Es ist nachprüfbar, ob Verurteilte erneut gegen (Straf-)Gesetze verstoßen oder ob sie nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe nicht mehr rückfällig werden - jedenfalls soweit ihre Tat nicht im Dunkelfeld verbleibt.

Diese Nachprüfbarkeit besteht nicht nur für Straftäter im klassischen Strafvollzug, sondern auch für solche, die im Maßregelvollzug sind oder waren.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vermeidung von Rückfälligkeit entlassener Gefangener, Sicherungsverwahrter und Maßregelvollzugspatienten im Rahmen einer erfolgreichen Wiedereingliederung ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten. Im Hinblick auf die Bewertung von Rückfallraten nach freiheitsentziehenden Sanktionen oder Maßregeln ist daher zu berücksichtigen, dass das Ausmaß der Rückfälligkeit nicht nur vom Geschlecht, dem Alter, der strafrechtlichen Vorbelastung und von den Unterbringungszeiten und Resozialisierungsleistungen im Vollzug, sondern maßgeblich auch von den Resozialisierungsleistungen des Ambulanten Justizsozialdienstes, der Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe, den JobCentern und den Agenturen für Arbeit sowie anderer Institutionen und Organisationen und letztlich dem sozialen Umfeld und den Lebensbedingungen und -ereignissen abhängt.

Die Verhinderung von Rückfälligkeit gelingt zudem umso besser, je höher die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der bzw. des Verurteilten ist. Es ist zu erwarten, dass Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, weniger Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit aufweisen, da sie in der Regel mehr Vorstrafen, eine schwerwiegendere Anlasstat, eine geringere soziale Integration sowie weitere Merkmale aufweisen, die - unabhängig von den Aktivitäten des Straf- bzw. Maßregelvollzugs - eine höhere Rückfallrate erwarten lassen.

Das Ausmaß der Rückfälligkeit nach Sanktionen, wie sie mit Daten des Bundeszentralregisters (BZR) als wichtigster Quelle gemessen wird, hängt überdies von der Festlegung des Rückfallzeitraums und der Rückfallart ab. Je länger der Rückfallzeitraum nach der Sanktion gewählt wird, desto höher ist die Rückfallrate, weil mehr „Gelegenheit“ zur Straftatbegehung bestand. Zudem ist die Rückfälligkeit höher, wenn jede erneute Verurteilung als Rückfall gewertet wird, als wenn z. B. nur die erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe als Rückfall betrachtet wird. Die reine Betrachtung

der Rückfallrate in einem bestimmten Zeitraum vernachlässigt zudem eine gegebenenfalls vorliegende positive Veränderung der Quantität und Qualität erneuter Straftaten.

Mit Blick auf die Rückfallraten sind schließlich generelle Einschränkungen zu erwähnen, die bei der Interpretation der Zahlen zu berücksichtigen sind. So können beispielsweise Personen, die im Risikozeitraum (in der Regel drei Jahre) versterben, ausreisen oder ausgewiesen werden und damit nicht bzw. nicht im Geltungsbereich des BZR rückfällig werden, nicht vollständig aus der Untersuchung ausgeschlossen werden, weil diese Informationen nicht (immer) im BZR eingetragen werden. Schließlich sind die Inhaftierungsraten in den Ländern unterschiedlich.

### **1. Wie viele Straftäter, die ihre Strafe im Gefängnis verbüßt haben, wurden jeweils in den Jahren 2006 bis 2015 rückfällig (bitte insgesamt und prozentual angeben)?**

Es liegen keine durchgängigen Daten für die Jahre 2006 bis 2015 vor. Die nachfolgenden Angaben basieren auf der bundesweiten Rückfallstatistik, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführt worden ist (Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010).

Unter Bezugnahme der dargelegten Einschränkungen bei der Interpretation der Daten ist für das Land Niedersachsen für alle im Jahr 2004 aus einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft (ohne isolierte Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB) entlassenen 2 162 Personen drei Jahre nach ihrer Entlassung eine Rückfallrate von 56,8 % festzustellen (1 228 Personen). Als Rückfall wurde dabei jede erneute Verurteilung gewertet. Bei differenzierter Betrachtung von aus dem Erwachsenenvollzug nach einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung Entlassenen 1 738 Personen beträgt diese Rate 53,2 % (924 Personen). Für die aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen 424 Personen liegt die Rückfallrate bei 71,5 % (303 Personen).

Bei einer erneuten Untersuchung für 2007 aus dem Erwachsenenvollzug nach einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung Entlassenen ließen sich ähnliche Rückfallraten in einem Drei-Jahres-Zeitraum feststellen (Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 1 166 von 2 235 = 52,2 %, Jugendstrafe ohne Bewährung: 324 von 446 = 72,6 %). Zu beachten ist, dass bei dieser Rückfallrate nur die isolierten Maßregeln nach § 63 und § 64 StGB nicht berücksichtigt wurden, d. h. Personen, die eine dieser Maßregeln in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhalten, werden als nach einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe Entlassene gezählt. Für diese spezielle Gruppe in Haft liegen für Niedersachsen keine Zahlen vor.

Für die Gruppe der 2004 aus dem Strafvollzug bzw. Jugendvollzug entlassenen Personen wurde 2010 geprüft, in welchem Umfang sie in einem sechsjährigen Zeitraum rückfällig wurden. Durch methodische Besonderheiten ergeben sich dabei andere Grundgesamtheiten. Von 2 027 aus dem Strafvollzug Entlassenen wurden demnach 1 076 rückfällig (64,0 %), von 478 aus dem Jugendvollzug Entlassenen 392 (82,0 %).

### **2. Wie viele Straftäter, die ihre Strafe im Maßregelvollzug verbüßt haben, wurden jeweils in den Jahren 2006 bis 2015 rückfällig (bitte insgesamt und prozentual angeben)?**

Mit Rechtskraft des richterlich angeordneten Endes einer Maßregel ist der Patient aus der Maßregel zu entlassen und gegebenenfalls in den Justizvollzug zu überstellen. Mit der Beendigung der Maßregel werden keine weiteren Patientendaten mehr erhoben. Es gibt daher weder beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung noch in den Maßregelvollzugseinrichtungen länderspezifische Informationen, ob und in welchem Umfang ehemalige Maßregelvollzugspatienten nach der Beendigung des Maßregelvollzugs erneut straffällig wurden.

Eine Betrachtung der Straftäter, die im Maßregelvollzug untergebracht waren, findet sich in der bundesweiten Rückfalluntersuchung von Jehle und Kollegen (2013), wobei diese Daten sich nur auf diejenigen Personen beschränken, die anschließend unter Führungsaufsicht standen. Danach beträgt die Rückfallrate der 776 Personen, die nach einer isolierten Maßregel nach § 63 StGB im Jahr 2007 entlassen wurden in einem Drei-Jahres-Zeitraum 5 % (39 Personen), bei nach § 64 StGB entlassenen 66 Personen 24,2 % (16 Personen).

Für 358 Personen, die eine Maßregel nach § 63 StGB in Verbindung mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten haben, liegt die Rückfallrate bei 23,2 % (83 Personen), für nach § 64 StGB in Verbindung mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung Entlassene 1 837 Personen beträgt sie 41,9 % (770 Personen).

**3. Wie viele Straftäter, die im Maßregelvollzug bzw. im Gefängnis waren, wurden in den Jahren 2006 bis 2015 rückfällig, während sie auf Freigang oder aufgrund einer ähnlichen Vollzugslockerung „auf freiem Fuß“ waren?**

a) Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug sind alle Vorkommnisse meldepflichtig, die geeignet sind, eine öffentliche Aufmerksamkeit zu bewirken. Dazu gehören auch alle Straftaten, die ein Patient im Rahmen seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verübt.

Ob es dabei aufgrund der begangenen Straftaten zu einer neuen Verurteilung kommt oder das Verfahren später eingestellt wird, ist für die Berichtspflicht nicht relevant.

Pro Jahr fanden in dem fraglichen Zeitraum von 2006 bis 2015 mindestens 35 000 unbegleitete Vollzugslockerungen, insgesamt also mindestens 350.000 unbegleitete Vollzugslockerungen statt. In 46 Fällen kam es dabei zu strafrechtlich relevanten Vorkommnissen.

b) Justizvollzug

In den Controllingdaten des Justizvollzuges werden seit 2006 die Verurteilungen, die aus Anlass von Straftaten durch Gefangene in Ausgängen, Urlauben und Freigängen erfolgten, erfasst. Berücksichtigt werden - zeitversetzt wegen der Verfahrensdauer - ausschließlich rechtskräftige strafgerichtliche Urteile und Strafbefehle. Bei der Zählung werden Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO und Entscheidungen nach §154 StPO nicht berücksichtigt. Die erhobenen Daten geben keine Auskünfte zu einschlägigen Rückfällen.

In dem fraglichen Zeitraum von 2006 bis 2015 wurden insgesamt 1 736 155 Vollzugslockerungen (Ausgänge, Urlaube und Freigänge) gewährt. In 51 Fällen (42 Männer und 9 Frauen) kam es dabei zu strafrechtlich relevanten Vorkommnissen.

**36. Sind Niedersachsens Traditionsschiffe weiterhin in ihrer Existenz bedroht?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Vor über zwei Jahren hat die FDP-Landtagsfraktion mit dem Antrag „Traditionsschiffahrt als maritimes Kulturgut sichern, stärken und unterstützen“ (Drucksache 17/1327) auf die Problematik des Erhalts von Traditionsschiffen hingewiesen. Die EntschlieÙung wurde aufgegriffen und im Ausschuss beraten. Vor über einem Jahr hat der Landtag die EntschlieÙung „Traditionsschiffahrt als maritimes Kulturgut sichern, stärken und unterstützen“ (Drucksache 17/3190) beschlossen, und Ende August 2015 hat die Landesregierung hierzu eine Unterrichtung abgegeben (Drucksache 17/4124).

In der seinerzeitigen Plenarbefassung stellten SPD und Bündnis 90/Die Grünen fest: „Die Traditionsschiffahrt in Deutschland funkt SOS, und wir müssen helfen. Jedes Jahr gehen aufgrund zunehmend unerfüllbarer Zulassungskriterien ca. 10 % unserer Traditionsschiffe verloren. Seemannsgarn? - Nein, Tatsache! Die Politik muss helfen, die Traditionsschiffahrt zurück in sicheres Fahrwasser zu navigieren“ (Protokoll über die 60. Plenarsitzung vom 18. März 2015, Seite 5740). Der Beschluss zur Sicherung und zum Erhalt der Traditionsschiffahrt erfolgte seinerzeit fraktionsübergreifend und einstimmig.

Der *Weser Kurier* berichtet am 18. April 2016 unter der Überschrift „Auf Sparkurs - Niedersachsens Traditionsschiffe weiter durch Finanznot und Sicherheitsrichtlinie bedroht“ vom Fortbestand der gleichen Problematik.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass die Länder bei der Neufassung der Schiffssicherheitsrichtlinie im Rahmen einer Anhörung beteiligt werden sollten: Wie ist der Stand bei der Erarbeitung und Verabschiedung der Schiffssicherheitsrichtlinie, bzw. ist weiterhin mit einer neuen Richtlinie bis Mitte 2016 zu rechnen?**

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 2. Juni 2016 befindet sich die „Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Sicherheitsanforderungen, Anbau- und Ausrüstung von Traditionsschiffen sowie anderen Schiffen, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregelungen unterliegen“, derzeit in der Ressortabstimmung auf Bundesebene. Im Juli 2016 sollen nach Auskunft des BMVI die Länder beteiligt werden. Wann die Verordnung veröffentlicht wird, ist derzeit nicht bekannt.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass die Länder bei der Neufassung der Schiffssicherheitsrichtlinie im Rahmen einer Anhörung beteiligt werden sollten: Ist der aktuelle Entwurf geeignet, den Fortbestand der niedersächsischen Traditionsschiffe dauerhaft und unkompliziert zu gewährleisten? Wenn nicht, warum nicht?**

Hierzu können keine Auskünfte erteilt werden, da den Ländern derzeit kein Entwurf der Verordnung vorliegt.

- 3. Besteht nach Ansicht der Landesregierung weiterhin Handlungsbedarf, oder ist die Traditionsschiffahrt inzwischen im ruhigen Fahrwasser angekommen?**

Dieses kann erst beurteilt werden, wenn der Entwurf der Verordnung vorliegt.

### **37. Wann gelten Windräder als ein Windpark?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Almuth von Below-Neufeldt und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nach den Regelungen der §§ 3 a bis f des UVPG ist bei einem Windpark ab 20 Anlagen eine UVP verpflichtend. Oft stellt sich in der Realität die Frage, ab wann Anlagen als ein Windpark zu zählen sind.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Entsprechend der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG ist in das deutsche UVP-Recht der Begriff „Windfarm“ aufgenommen worden. Maßgebend für das Vorhandensein einer Windfarm ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der räumliche Zusammenhang der einzelnen Windkraftanlagen.

**1. Bis zu welchen Entfernungen kann bei Windparks verschiedener Betreiber von einem „engen räumlichen Zusammenhang“ gesprochen werden?**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthält dazu keine Regelung. Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windfarmen besteht nach § 3 b UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größenwerte erreichen oder überschreiten. Unter das Kriterium „enger Zusammenhang“ fällt auch der räumliche Zusammenhang.

In § 3 b Abs. 2 Nr. 1 UVPG erfolgt hierzu nur eine Regelung für technische oder sonstige Anlagen auf demselben Baugelände und betreffend Anlagen, die mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Anlagen verbunden sind oder nach Nr. 2 dieser Vorschrift als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

Ob die Voraussetzungen dieser Kriterien vorliegen, die durch unbestimmte Rechtsbegriffe normiert sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Konkrete Werte, wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe anzuwenden sind, sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist erst dann von einer Windfarm auszugehen, „wenn drei oder mehr Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren“.

**2. Wie viele Meter müssen zwischen Windparks oder einzelnen Anlagen liegen, damit keine UVP vorgenommen werden muss, wenn es sich um mehr als 19 Windräder handelt?**

Im UVPG gibt es hierzu keine Angaben. Abzustellen ist für den jeweiligen Einzelfall insbesondere auf den Einwirkungsbereich der Anlage, der u. a. vom Rotordurchmesser abhängen kann.

Welche der in der Praxis entwickelten Bewertungskriterien heranzuziehen sind, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine von typisierenden Bewertungsvorgaben losgelöste Einzelfallbeurteilung angebracht sein.

**3. Inwieweit ändert sich der räumliche Zusammenhang, wenn Windparks verschiedenen Landkreisen, Städten bzw. Gemeinden zuzuordnen sind?**

Auch wenn verschiedene Genehmigungsbehörden zuständig sind, hat dies keine Auswirkungen auf den „räumlichen Zusammenhang“ im Sinne des UVPG.

**38. Windenergie in Aurich (Teil 1)**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Bericht des NDR wurde gezeigt, dass der Landkreis Aurich Windräder sowohl beantragt, genehmigt, betreibt als auch für die Kontrolle zuständig ist. Auf Nachfrage meinte ein Vertreter des Landkreises, dass man die Kontrolle an das Land abgeben wollte, dies aber abgelehnt wurde.

Im Genehmigungsantrag hat der Landkreis den Betrieb der Anlagen mit einem Interesse an der „Grundversorgung der Landkreisbevölkerung mit bezahlbarer regenerativer Energie“ gerechtfertigt. Nach Aussage des Innenministeriums gegenüber dem NDR wurden „Gewinnerzielungsabsichten, also wirtschaftliche Interessen, nicht genannt“, da man sonst gegen das Kommunalverfassungsgesetz verstoßen hätte.

Auch angekündigte Immissionsmessungen fanden nicht statt, so z. B. in Großheide-Arle.

**1. Um wie viel haben sich die Energiekosten für die Bewohner des Landkreises Aurich durch den Zubau von Windkraftanlagen in diesem Landkreis konkret gesenkt?**

Der Landesregierung liegen keine derartigen regionalspezifischen Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im liberalisierten Strommarkt grundsätzlich eine freie Wahlmöglichkeit des Strombieters besteht. Die Vertragsverhältnisse und -konditionen zwischen Stromlieferanten und einzelnen Bewohnern des Landkreises sind nicht bekannt. Dies gilt in analoger Weise für Gaslieferverträge. Bundesweit waren gemäß Viertem Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ die Ausgaben privater Haushalte für Energie in 2014 leicht rückläufig, in 2015 zeigte sich ein tendenziell stärkerer Rückgang.

**2. Wie viele Windkraftanlagen stehen aktuell im Landkreis Aurich, wie viele sind momentan in Planung, und wie viel konventionell erzeugte Energie muss als Backup für die im Landkreis Aurich stehenden Windräder vorgehalten werden?**

Gegenwärtig sind nach Auskunft des Landkreises Aurich 588 Windenergieanlagen im Landkreisgebiet errichtet, für 18 geplante Windenergieanlagen wurden Genehmigungen erteilt, für 90 Anlagen liegen Genehmigungsanträge vor.

Der Landkreis Aurich ist in das europäische Verbundnetz eingebunden. Dies sichert die Versorgung auch für den seltenen Fall, dass alle Windkraftanlagen im Landkreis zeitweise keinen Strom liefern. In diesem Fall wird die Versorgung durch die sonstigen im Landkreis vorhandenen Energieerzeugungsanlagen - in dem Umfang wie diese zu dem jeweiligen Zeitpunkt Strom produzieren können - und aus dem Verbundnetz gedeckt. Die Deckung erfolgt dabei physikalisch mit dem jeweils im Verbundnetz vorhandenen Energiemix aus konventioneller Erzeugung und Erzeugung auf Basis erneuerbarer Energien.

**3. Weshalb haben die angekündigten Immissionsmessungen in Großheide-Arle nicht stattgefunden?**

Aufgrund der gegenüber dem Landkreis vorgebrachten Lärmbeschwerden wurden von den Betreibergesellschaften 2014 sowohl Nachberechnungen eines Immissionspunktes als auch Kontrollmessungen durchgeführt. Die genannten Messungen und Überprüfungen erfolgten in Abstimmung zwischen der Immissionsschutzbehörde, der Bürgerinitiative (BI) und den Betreibern.

Ein Anlass für ein Einschreiten der Immissionsschutzbehörde mit Anordnung konkreter Maßnahmen war nicht gegeben.

Gleichwohl wurde zur Klärung der Situation durch den Landkreis angeordnet, eine zusätzliche Geräuschmessung zur Feststellung der gegebenen Situation durchzuführen. Der Auftrag wurde an einen nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Sachverständigen vergeben, der im bisherigen Verfahren nicht involviert war. Der Rahmen des zu erstellenden Gutachtens wurde mit der BI und dem Sachverständigen bei der Immissionsschutzbehörde vorbesprochen. Bei den durchzuführenden Geräuschmessungen sind auf Wunsch der BI hin bestimmte zusätzliche Messpunkte aufgenommen worden.

Da die für Immissionsmessungen notwendige Windrichtung (Nordost) mit hohen Windgeschwindigkeiten > 8 m/s in 10 m Höhe am Standort Arle nachts relativ selten vorkommt, konnte nach Auskunft des Landkreises Aurich eine weitere Immissionsmessung nach der durchgeführten Sanierung einiger WEA bis vor Kurzem noch nicht durchgeführt werden. Bei einer Messung am 15.02.2015 waren entgegen der Windvorhersage zu geringe Windgeschwindigkeiten vorherrschend, sodass die gemessenen geringen Messwerte nach Aussage des Ingenieurbüros nicht repräsentativ für den Nennbetrieb waren. Weitere geplante und bereits terminierte Messungen mussten ebenfalls wegen Windmangels wieder abgesagt werden. Eine entsprechende Immissionsmessung erfolgte nunmehr jedoch am 30.05.2016 an den vier mit der BI abgestimmten Immissionspunkten.

**39. Windenergie in Aurich (Teil 2)**

Abgeordnete Gabriela König, Hillgriet Eilers und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Bericht des NDR wurde gezeigt, dass der Landkreis Aurich Windräder sowohl beantragt, genehmigt, betreibt als auch für die Kontrolle zuständig ist. Auf Nachfrage meinte ein Vertreter des Landkreises, dass man die Kontrolle an das Land abgeben wollte, dies aber abgelehnt wurde.

Im Genehmigungsantrag hat der Landkreis den Betrieb der Anlagen mit einem Interesse an der „Grundversorgung der Landkreisbevölkerung mit bezahlbarer regenerativer Energie“ gerechtfertigt. Nach Aussage des Innenministeriums gegenüber dem NDR wurden „Gewinnerzielungsabsichten, also wirtschaftliche Interessen, nicht genannt“, da man sonst gegen das Kommunalverfassungsgesetz verstoßen hätte.

Auch angekündigte Immissionsmessungen fanden nicht statt, so z. B. in Großheide-Arle.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Landkreis Aurich ist an Gesellschaften beteiligt, die Windenergieanlagen im Landkreisgebiet errichten und betreiben. Außerdem ist er zuständige Behörde für die Durchführung von Verfahren zur Genehmigung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen und nimmt die Aufgabe der immissionsschutzrechtlichen Überwachung dieser Anlagen wahr.

**1. Gibt es ähnliche Konstellationen in weiteren Landkreisen Niedersachsens, in denen der Landkreis den Bauantrag stellt, ihn genehmigt, betreibt und kontrolliert hat? Wenn ja, wo?**

Der Landesregierung sind derartige Konstellationen, in denen der Landkreis selbst Anlagen errichtet und betreibt, nicht bekannt. Sie dürften nach geltender Rechtslage auch nicht bestehen (siehe Antwort zu Frage 2).

**2. Inwieweit ist eine Konstellation wie im Landkreis Aurich, in der ein Landkreis für einen Windpark den Bauantrag stellt, ihn genehmigt, betreibt und kontrolliert, rechtlich zulässig?**

Sofern ein Landkreis selbst Windenergieanlagen errichtet und betreibt, ist abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeitszuweisung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) nicht der Landkreis, sondern das örtliche zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt für die Erteilung der Genehmigungen und die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlagen zuständig.

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung erwähnt, ist die Konstellation im Falle des Landkreises Aurich eine andere. Der Landkreis betreibt die Windenergieanlagen nicht selbst. Vielmehr ist er an Gesellschaften beteiligt, die Windenergieanlagen errichten und betreiben. Bei den Gesellschaften handelt es sich um selbstständige Rechtspersonlichkeiten. Alleine die Beteiligung an den Gesellschaften schließt die Zuständigkeit des Landkreises Aurich für die Genehmigung und Überwachung der Windenergieanlagen nicht aus.

**3. Gab es, wie vom Landkreis behauptet, die Anfrage, ob das Umweltministerium die Kontrolle übernehmen kann? Falls ja, wann ging diese Anfrage ein, und wie wurde sie von der Landesregierung beschieden?**

Eine Anfrage des Landkreises Aurich an das Umweltministerium, ob dieses die Aufgaben der Immissionschutzbehörde in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen übernehmen wolle, gab es nicht.

Der Landkreis Aurich berichtete dem Umweltministerium in einem Schreiben vom 14.07.2011, dass er beabsichtige, eine Gesellschaft zu gründen, die an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Landkreisgebiet beteiligt sei. Er wies in diesem Zusammenhang auf seine Stellung als Genehmigungsbehörde hin und äußerte, dass er sich rechtlich nicht gehindert sähe, die Genehmigung zu erteilen. Für den Fall, dass das Umweltministerium zu einer abweichenden Bewertung käme, bat er um Mitteilung.

Die im Folgenden im Umweltministerium durchgeführte Prüfung hatte zum Ergebnis, dass auf der Grundlage des geltenden Rechts die Zuständigkeit des Landkreises Aurich für die Durchführung der Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Dies wurde dem Landkreis Aurich in einem Schreiben vom 25.08.2011 verbunden mit dem Hinweis mitgeteilt, dass vermieden werden müsse, dass dieselben Bediensteten des Landkreises sowohl in die Antragstellung als auch in die Entscheidung über die Genehmigung involviert würden.

#### **40. Windenergie in Aurich (Teil 3)**

Abgeordnete Gabriela König, Dr. Gero Hocker und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Bericht des NDR wurde gezeigt, dass der Landkreis Aurich Windräder sowohl beantragt, genehmigt, betreibt als auch für die Kontrolle zuständig ist. Auf Nachfrage meinte ein Vertreter des Landkreises, dass man die Kontrolle an das Land abgeben wollte, dies aber abgelehnt wurde.

Im Genehmigungsantrag hat der Landkreis den Betrieb der Anlagen mit einem Interesse an der „Grundversorgung der Landkreisbevölkerung mit bezahlbarer regenerativer Energie“ gerechtfertigt. Nach Aussage des Innenministeriums gegenüber dem NDR wurden „Gewinnerzielungsabsichten, also wirtschaftliche Interessen, nicht genannt“, da man sonst gegen das Kommunalverfassungsgesetz verstoßen hätte.

Auch angekündigte Immissionsmessungen fanden nicht statt, so z. B. in Großheide-Arle.

##### **1. Kann der Landkreis Einzelanlagen genehmigen, wenn ein rechtmäßiger Flächennutzungsplan vorhanden ist, wie in Hinte geschehen?**

Ein Landkreis muss eine Einzelanlage genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Zu diesen gehört auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Außenbereich privilegierte Vorhaben, die aus Gründen des Entgegenstehens öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig sein können. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann u. a. der Flächennutzungsplan einer Windkraftanlage als öffentlicher Belang entgegengehalten werden, wenn dieser Darstellungen mit einer entsprechenden Ausschlusswirkung enthält.

##### **2. Kann ein Landkreis bei einem Windpark mit drei Anlagen auf eine UVP-Vorprüfung verzichten und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**

Nach Anlage 1 Nr. 1.6.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit drei bis weniger als sechs Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen. Anschließend an diese Vorprüfung ist eine UVP dann durchzuführen, wenn die zuständige Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien

zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.

In Anlage 2 Nr. 2 sind Kriterien zum Standort beschrieben. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Zu den Kriterien gehören insbesondere bestehende Nutzungen, Beschaffenheit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, Belastbarkeit der Schutzgüter im Hinblick auf Regelungen im Bereich des Natur- und Wasserschutzes, auf Umweltqualitätsnormen der EU, der Raumordnung und des Denkmalschutzes.

Sind als Prüfungsergebnis anhand dieser Kriterien aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten durch das Vorhaben - Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit drei bis weniger sechs Windkraftanlagen - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, ist eine UVP durchzuführen, andernfalls nicht.

### **3. Wie weit müssen Windparks von EU-Vogelschutzgebieten bzw. Naturparks mindestens entfernt stehen, und ist nach diesen Kriterien der Windpark in Westaccumersiel (Gemeinde Dornum) genehmigungsfähig?**

Am 25.02.2016 ist der Gemeinsame Runderlass des MU, des ML, des MS, des MW und des MI „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ in Kraft getreten. Mit Blick auf die Raumordnung und die Bauleitplanung werden durch den Windenergieerlass keine festen Mindestabstände für Windparks für EU-Vogelschutzgebiete sowie Naturparke vorgegeben (siehe Windenergieerlass: Anlage 1 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise zur Zielsetzung und Anwendung“, Nrn. 2.8 (i. V. m. Tabelle 3), 2.9 und 2.13; Anlage 2 „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Nr. 6) . Gleiches gilt für die Zulassung von Windenergieanlagen (vgl. Windenergieerlass, Anlage 1 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise zur Zielsetzung und Anwendung“, Nrn. 3.5.2 und 3.5.3; Anlage 2 „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Nr. 6).

Da feste Mindestabstandswerte für Windenergieanlagen zu EU-Vogelschutzgebieten und Naturparks durch den „Windenergieerlass“ nicht vorgesehen sind, entfällt die Klärung, ob ein Windpark in Westaccumersiel (Gemeinde Dornum) „nach diesen Kriterien“ genehmigungsfähig ist.

Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten führen. Für Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereiche in diese hineinreichen, ist im Genehmigungsverfahren durch die zulassende Behörde eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit und gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### **41. Entwicklung der Zahlen im Maßregelvollzug (Teil 2)**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Maßregelvollzug werden nach §§ 63 und 64 des deutschen Strafgesetzbuches unter bestimmten Umständen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter entsprechend den Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebracht.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Entscheidung, ob eine Person nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus oder nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt untergebracht wird, trifft das Gericht. Die Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ergeht nach § 64 Satz 2 StGB nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Anders als die Unterbringung nach § 63 StGB setzt die Unterbringung nach § 64 StGB nicht voraus, dass die Anlasstat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde. Werden die Unterbringungen in Einrichtungen nach §§ 63 und 64 StGB neben einer Freiheitsstrafe angeordnet, so wird die Maßregel in der Regel vor der Strafe vollzogen (§ 67 Abs. 1 StGB). Das Gericht bestimmt jedoch den Vorwegvollzug eines Teils oder der gesamten Freiheitsstrafe, wenn der Therapiezweck dadurch leichter erreicht wird. Bei Anordnung einer Maßregel neben einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren ist der Vollwegvollzug die Regel (§ 67 Abs. 2 StGB), wenn eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu vollstrecken ist.

Die Betreuungsarbeit der in allen niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen vorhandenen, gut ausgebildeten Suchtberatungsdienste mit suchtmittelabhängigen Strafgefangenen ist darauf ausgerichtet, diese in Zusammenarbeit mit den medizinischen Fachabteilungen der Justizvollzugseinrichtungen für eine Behandlung zu motivieren und nach Möglichkeit auf eine Therapie in einer ambulanten oder stationären Therapieeinrichtung außerhalb des Vollzuges vorzubereiten. Entzugsbehandlungen gemäß der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ zwischen den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern vom 04.05.2001 werden in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen nicht durchgeführt. Hierzu bedarf es gemäß den geltenden Leitlinien einer stationären Einrichtung, in der Psychiaterinnen/Psychiater, Psychologinnen/Psychologen, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung nach einem strukturierten Behandlungskonzept zusammenwirken, welches u. a. Einzel- und Gruppenmaßnahmen, Pfl egetätigkeiten und Ergotherapie umfasst. Diese Voraussetzungen sind im niedersächsischen Justizvollzug nicht gegeben. Dort werden lediglich Entgiftungsbehandlungen angeboten, die wenige Tage bis mehrere Wochen dauern und in den medizinischen Fachbereichen in der Regel ambulant durchgeführt werden. Nur auf der internistisch/allgemeinmedizinischen beziehungsweise der psychiatrischen Station im Justizvollzugs Krankenhaus in Lingen und in der Justizvollzugsanstalt Sehnde erfolgt die Entgiftung im Einzelfall stationär.

#### **1. Wie viele drogensüchtige Straftäter sind zum Entzug in den Justizvollzugsanstalten?**

Die Anzahl der suchtmittelabhängigen Strafgefangenen im niedersächsischen Justizvollzug zum 31.03.2016 betrug 1 763. Im ersten Quartal 2016 wurden 230 ärztlich begleitete Entgiftungen durchgeführt.

#### **2. Was kostet ein Entzug in einer Justizvollzugsanstalt im Vergleich zu einer Maßregelvollzugsanstalt?**

Im Justizvollzug werden diese Kosten nicht gesondert erhoben.

Im Maßregelvollzug wird in der Regel keine Entzugsbehandlung, sondern im Rahmen der Maßregel nach § 64 StGB vielmehr eine Behandlung im Sinne einer Entwöhnungsbehandlung durchgeführt. In aller Regel sind die Patientinnen und Patienten vor Beginn der Maßregel bereits körperlich entzogen. Soweit im Einzelfall dennoch initial eine Entzugsbehandlung durchgeführt wird, wird diese nicht getrennt von der Entwöhnungsbehandlung abgerechnet. Die Kosten werden nicht gesondert erhoben.

Da sich in beiden Vollzugsformen die Kosten der Entzugsbehandlung nicht abbilden lassen, kann ein Vergleich nicht angestellt werden.

**3. Wie bewertet die Landesregierung die Qualität des Entzugs in den Justizvollzugsanstalten im Vergleich zu den Maßregelvollzugsanstalten?**

Der Entzug im Justiz- und Maßregelvollzug erfolgt auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und unter unterschiedlichen organisatorischen und personellen Bedingungen. Die Vollzugsziele bzw. allgemeinen Gestaltungsgrundsätze weichen voneinander ab. Eine Vergleichbarkeit der Qualität ist deshalb nicht möglich.

**42. Ist Leiharbeit ein „geeignetes beschäftigungspolitisches Instrument“ (Drucksache 17/4153) oder ein Instrument zur Unterwanderung von Tarifverträgen und zum Missbrauch für Streikbrecher?**

Abgeordnete Christian Dürr, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 10. Mai 2016 hat Bundesarbeitsministerin Nahles einen Gesetzentwurf zu den Themen Leiharbeit und Werkverträge vorgelegt, der für klare Regeln bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern sorgen soll und in der Zukunft jeglichen Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen bekämpfen (<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-11-koalition-einigung-leiharbeit-werkvertraege.html>). Der DGB hat diesen Gesetzentwurf erst begrüßt und ihn später als „Flickenteppich, der zu viele Schlupflöcher offenlässt“ (HAZ, 25. Mai 2016) bezeichnet.

Der DGB hat sich am 24. Mai 2016 besorgt über die Verdreifachung der Anzahl der Leiharbeiter in Niedersachsen geäußert. Gemäß Berichterstattung soll die Anzahl der Leiharbeiter in Niedersachsen bei 92 400 liegen, und nur ein „kleiner Teil von ihnen werde wirklich zur Abfederung von Auftragsspitzen eingesetzt, der eigentlichen Funktion von Zeitarbeit“ (HAZ, 25. Mai 2016).

Die Bundesagentur für Arbeit hat vor einiger Zeit die statistische Berichterstattung der Arbeitnehmerüberlassung verändert und das neue Merkmal „Leiharbeit“ in den Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung eingeführt. Seit dieser Änderung können die Beschäftigten einzelfallbezogen als Leiharbeitnehmer identifiziert und ausgewertet werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung ist u. a. mit dem Ziel angetreten, sich für die Regulierung der Leiharbeit einzusetzen, um auch hier Dumpinglöhne zu verhindern, und dem Missbrauch von Werkverträgen entgegenzuwirken.

Mit dem in der Vorbemerkung genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Missbrauchs von Leiharbeit und Werkverträgen hat diese einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung unternommen. Die dem jeweiligen Gesetzeszweck entsprechende rechtmäßige Nutzung des arbeitsmarktpolitisch bewährten Instruments Leiharbeit und von Werkverträgen wird mit den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen auf der einen Seite unterstützt, deren missbräuchliche Verwendung aber andererseits begrenzt. Dabei bleibt die konkrete, gegebenenfalls abweichende Ausgestaltung der Grenzsetzung selbst - auf der Grundlage gesetzlicher Mindeststandards - entsprechend der in Deutschland jahrzehntelang gelebten guten Tradition den Sozialpartnern und dem tarifvertraglichen Ausgleich überlassen.

**1. Vor dem Hintergrund, dass der DGB den aktuellen Gesetzentwurf zur Neuregelung für Leiharbeit und Werkverträge kritisiert: Wie beurteilt die Landesregierung die geplanten Neuregelungen, wie sie durch Bundesarbeitsministerin Nahles erarbeitet und vorgestellt worden sind?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Leiharbeiter in Niedersachsen laut dem DGB Ende Februar 2015 bei 79 500 gelegen hat (<http://niedersachsen.dgb.de/presse/++co++ffe4e446-be64-11e4-b0e1-52540023ef1a>) und Ende Mai 2016 bereits bei 92 400 liegt: Kann die Landesregierung diese Entwicklung bestätigen und erklären?**

Ausweislich der Statistiken der Bundesagentur der Arbeit - Bestand an Leiharbeitnehmern, Insgesamt Deutschland, Länder Zeitreihe sowie zum Stichtag 30.06.2015 (Statistik 1.4, Bestand an Leiharbeitnehmern nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht) - waren Ende Februar 2015 84 151 Personen in der Leiharbeit beschäftigt. Bis zum 30.06.2015 - auf den Juni 2015 wird auch in der Pressemitteilung des DGB vom 24.05.2016 (<http://niedersachsen.dgb.de/presse/++co++85308a90-21ad-11e6-bf1b-52540023ef1a>) hingewiesen - ist die Anzahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in Niedersachsen auf 92 433 angestiegen. Auf der Grundlage dieser Zahlen kann die Landesregierung einen Anstieg der Anzahl von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern bestätigen; allerdings nicht in dem zitierten Umfang. Verifizierbare Informationen zu den Gründen für den dargestellten Anstieg liegen der Landesregierung aber nicht vor.

- 3. Vor dem Hintergrund, dass der Anteil der Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung im Verhältnis zu allen Beschäftigten bei ca. 2,5 % liegt: Kann die Landesregierung die Vorbehalte gegenüber der Leiharbeit - Stichworte: „Kurzzeitige Beschäftigung zu Dumpinglöhnen“, „Einsatz als Streikbrecher“, „Unterwanderung von Tarifverträgen“ und „geringe Vermittlung in reguläre Arbeitsverhältnisse“ (geringer „Klebeffekt“) - bestätigen und erklären?**

Die Landesregierung teilt die Vorbehalte gegen einen unregulierten Einsatz der Leiharbeit und hat daher bereits zwei Bundesratsinitiativen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Leiharbeit und Werkverträgen eingebracht (BR-Drs. 687/13 und 87/15). Zur Erläuterung verweist sie beispielhaft auf die mittlerweile allgemein bekannten Verhältnisse in der Schlacht- und Zerlegeindustrie, in der bis zu 80 % der zur Produktion erforderlichen Belegschaften durch Leih- und Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer ersetzt werden.

**43. Wie gestaltet die sich Förderung von E-Bussen in Niedersachsen?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Einsatz von Elektro- und Hybridfahrzeugen spielt eine immer größere Rolle. Die Vorteile im Bereich der Emissionen, sei es Lärm, Staub oder Abgase, liegen auf der Hand. Die Suche nach marktfähigen Lösungen für eine klimafreundliche Mobilität ist derzeit noch in der Entwicklung und wird umfangreich wissenschaftlich begleitet. Elektrobusse haben bereits die Serienreife erreicht. Die öffentliche Hand fördert seit Jahren und auf unterschiedlichen Ebenen die Anschaffung von Hybrid- und Elektrobussen.

- 1. Wie gestaltet sich derzeit die Förderung von Elektro- und Hybridbussen für den ÖPNV durch Bundes- und/oder Landesprogramme?**

Die Bundesregierung fördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit seit Januar 2015 nach den „Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr“ vom 12.12.2014 (BANz AT 29.12.2014 B4) die Beschaffung von Hybrid-Fahrzeugen ohne (Hybridbusse) sowie mit externer Auflademöglichkeit (Plug-In-Hybridbusse). Gefördert werden die durch die Antriebsart bedingten Investitionsmehrkosten eines Fahrzeugs. Weiterhin werden auch im Zusammenhang mit der Antriebsart stehende Ausgaben (für Batterien, Werkstatt, Personalschulung, Ladeinfrastruktur) gefördert. Die Förderquote ist

in Abhängigkeit von der Größe des beantragenden Verkehrsunternehmens gestaffelt und liegt zwischen 35 und 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Richtlinien sind bis Ende 2017 gültig.

Die Landesregierung fördert seit 2015 im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ - RdErl. d. MW vom 01.06.2015 - 44.1-43.50.00/6 - (Nds. MBl. Nr. 20/2015, S. 518) auch Fahrzeuge mit Dieselhybrid- und CO<sub>2</sub>-freien Antriebssystemen. Gegenüber Fahrzeugen mit Diesel- oder Erdgasantrieben werden Fahrzeuge mit Dieselhybrid- und CO<sub>2</sub>-freien Antrieben durch die Anerkennung von höheren zuwendungsfähigen Ausgaben besonders gefördert. Für dieselhybrid-betriebene Fahrzeuge werden um 50 % und für CO<sub>2</sub>-freie Antriebssysteme um 70 % höhere zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Die Förderquote für die ÖPNV-Omnibusse beträgt unabhängig von dem Antriebssystem 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderrichtlinie ist bis Ende 2019 befristet.

**2. Wie werden diese Fördermöglichkeiten für die Beschaffung von Elektro- und Hybridbussen in Niedersachsen angenommen, bzw. wie viele Anträge wurden bisher gestellt (bitte nach Programm und Region aufschlüsseln)?**

Über die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Bundesprogramm liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Inanspruchnahme des Landesförderprogramms bei der Beschaffung von Elektro- und Hybridbussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in 2015 und 2016 ist in der **Anlage** dargestellt.

**3. In welche Landkreisen oder kreisfreien Städte sind bisher welche Mittelhöhen in den jeweiligen Förderprogrammen zur Beschaffung von Elektro- und Hybridbussen geflossen, und wie viele Fahrzeuge sind hierdurch gefördert bzw. angeschafft worden?**

Über die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Bundesprogramm liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Eine nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzierte Darstellung der Inanspruchnahme des Landesförderprogramms bei der Beschaffung von Elektro- und Hybridbussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in 2015 und 2016 ist in der Anlage dargestellt.

1	2	3	4	5	6	7	8
LK oder kreisfreie Stadt	Förderjahr		Anzahl	Antriebsart	Busmodell	zuwendungsf. Ausgaben	Zuschuss
Borkum	2015	Borkumer Kleinbahn und Dampfschiffahrt GmbH	1	CO <sub>2</sub> -frei	Solo-Standard-Bus (bis 12,5m)	391.000,00 €	156.400,00 €
Braunschweig	2015	Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG Braunschweig)	2	CO <sub>2</sub> -frei	Solo-Standard-Bus (bis 12,5m)	782.000,00 €	312.800,00 €
Braunschweig	2015	Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG Braunschweig)	1	CO <sub>2</sub> -frei	Midibus (8,5m bis 10,7m; > 20 Sitzplätze)	323.000,00 €	129.200,00 €
Braunschweig	2016	Braunschweiger Verkehrs-GmbH	2	CO <sub>2</sub> -frei	Gelenkbus (17,5m bis 20m)	1.156.000,00 €	462.400,00 €
		Summe Braunschweig	5			2.261.000,00 €	904.400,00 €
Hannover	2016	üstra Hamoversche Verkehrsbetriebe AG	2	Diesel-Hybrid	Solo-Standard-Bus (bis 12,5m)	690.000,00 €	276.000,00 €
Hannover	2016	üstra Hamoversche Verkehrsbetriebe AG	5	Diesel-Hybrid	Gelenkbus (17,5m bis 20m)	2.550.000,00 €	1.020.000,00 €
		Summe Hannover	7			3.240.000,00 €	1.296.000,00 €
Osnabrück	2016	Stadtwerke Osnabrück AG	13	CO <sub>2</sub> -frei	Gelenkbus (17,5m bis 20m)	7.514.000,00 €	3.005.600,00 €
Wolfsburg	2015	Wolfsburger Verkehrs-GmbH	6	Diesel-Hybrid	Solo-Standard-Bus (bis 12,5m)	2.070.000,00 €	828.000,00 €
Wolfsburg	2016	Wolfsburger Verkehrs-GmbH	2	Diesel-Hybrid	Solo-Standard-Bus (bis 12,5m)	690.000,00 €	276.000,00 €
		Summe Wolfsburg	8			2.760.000,00 €	1.104.000,00 €
		<b>Gesamtsumme Niedersachsen</b>	<b>34</b>			<b>16.166.000,00 €</b>	<b>6.466.400,00 €</b>

**44. Wie steht es um die Ortsumgehungen Ovelgönne/Ketzendorf und Elstorf?**

Abgeordnete Heiner Schönecke und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die A 26 soll zügig bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg in Rübke gebaut werden. Der auf- und ablaufende Verkehr an der Anschlussstelle Neu Wulmstorf wird absehbar für einen längeren Zeitraum über die B 3 neu (1. Bauabschnitt) zurück auf die B 73 geführt werden müssen.

Für die Anwohner an der B 3 in der Ortschaft Elstorf und die Anwohner an der B 73/B 3 im Bereich Ovelgönne/Ketzendorf ist zu erwarten, dass die mit dem Bau der A 26 geplante Entlastung nicht zum Tragen kommt. Die Verkehrsströme von der A 26 werden die B 73 und B 3 nutzen, sie werden die schnellste Verbindung zwischen A 26 und A 1 suchen.

Seit Jahrzehnten bestehen Pläne zur Verlegung der B 3 und damit zur Entlastung der Ortschaften. Sie bestehen im Wesentlichen aus dem 2. Bauabschnitt - Ortsumfahrung Ovelgönne/Ketzendorf und dem 3. Bauabschnitt - Ortsumfahrung Elstorf.

Bereits im Jahr 2010 wurde von der CDU-geführten Landesregierung mit dem Bundesverkehrsministerium das Einvernehmen dahin gehend erzielt, dass zumindest die Planung der B 3 neu 2. Bauabschnitt zwischen der B 73 und der B 3 als sogenannte Um- und Ausbaumaßnahme zu planen und zu realisieren sei.

Im aktuellen Referentenentwurf zum Bundesverkehrswegeplan ist der 3. Bauabschnitt in der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ einsortiert.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Ortsumfahrung Elstorf ist im noch gültigen Bedarfsplan 2004 lediglich dem weiteren Bedarf zugeordnet, sodass eine Planung hier nicht begonnen werden konnte. Um trotz dieser unvorteilhaften Ausgangslage eine Verbesserung der verkehrlichen Situation mit Blick auf den Bau der A 26 zu erreichen, wurde im Jahr 2010 im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium festgelegt, die Planung zwischen der B 3 nördlich Elstorf und der B 73 östlich Ovelgönne als sogenannte Um- und Ausbaumaßnahme (UA-Maßnahme) aufzunehmen.

Für die Um- und Ausbaumaßnahme zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung im Knoten B 3/B 73 wurde am 26.05.2010 ein Entwurfsauftrag vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erteilt.

Im Rahmen der Entwurfsaufstellung wurden zunächst mehrere mögliche Varianten für die Verlegung Ketzendorf entwickelt und die Weiterführungen dieser Linien in eine OU Elstorf betrachtet. Im Rahmen dieser Variantenbetrachtungen hat sich gezeigt, dass durch die Festlegung einer Linienführung bei Ketzendorf eine Vorfestlegung für eine Führung der OU Elsdorf erfolgen würde. Daraus ergab sich, dass beide Planungsabschnitte nur in einem sehr engen Zusammenhang geplant werden können. Diese zusammenhängende Planung wird dann zielgerichtet weiter verfolgt, wenn die Einstufung der OU Elsdorf aus dem Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 in den neuen Bedarfsplan übernommen wird.

**1. Wann (Monat und Jahr) wurden welche Vorschläge des Runden Tisches zur A 26 von welchen Behörden berücksichtigt?**

Neben den besonderen Problemen in Dammmhausen im Zusammenhang mit der Öffnung der Anschlussstelle Jork/Neukloster hat der „Dialog A 26“ im Wesentlichen die zeitliche Disposition und Koordinierung von baulichen Maßnahmen sowie Vorschläge zur verkehrsbehördlichen und polizeilichen Verkehrsüberwachung diskutiert und festgelegt. Dadurch sollte eine umfassende Transparenz und gegenseitige Information, besonders auch der Bürgerinitiativen, erreicht werden. Techni-

sche Planungen oder neue Projektvorschläge wurden nicht erarbeitet. Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die einer zeitlichen Koordinierung bedürftigen und im „Fahrplan der Baumaßnahmen 2016 bis 2022 Verkehr im Alten Land“ festgelegten Projekte mit den zuständigen Behörden und der zeitlichen Disposition.

**Landkreis Stade:**

05/2016 bis 11/2016 K 39 Fahrbahnerneuerung Jork-Bostel  
 02/2016 bis 11/2016 K 39/K 51 Bau Kreisverkehr Schützenhofweg/Hafenbrücke/Estebürgerstr.  
 01/2017 bis 08/2019 K 38 Fahrbahnsanierung und Ufersicherung Yachthafenstr.  
 2018 bis 2019 Zubringer Buxtehude A 26  
 01/2019 bis 07/2020 K 39 Fahrbahnerneuerung

**NLStBV regionaler Geschäftsbereich Stade:**

09/2013 bis 07/2021 A 26 Bau Abschnitt 2 und 3 (Horneburg-Buxtehude-Neu Wulmstorf)  
 09/2016 bis 07/2018 B 73 Bau Estebücke  
 2017 bis 2018 L 140 Ortsdurchfahrt York

**BWVI Hamburg:**

06/2017 bis 2023 A 26 Bau Abschnitt 4a und 4

**Weitere Projekte ohne feste Zeitangaben:**

OD Rübke  
 OD Ketzendorf  
 OD Wulmstorf

**2. Welche Behörde hat wann (Monat und Jahr) die Planungen zu den Ortsumgehungen begonnen?**

Mit dem Entwurfsauftrag des MW vom 26.04.2010 wurden von der NLStBV im Zusammenwirken zwischen dem zentralen Geschäftsbereich Hannover und dem regionalen Geschäftsbereich Stade die Planungen begonnen.

**3. Wann ist mit Baubeginn bzw. Fertigstellung der Bauabschnitte 2 und 3 zu rechnen?**

Um nach Anschluss der A 26 an die B 3n bei Neu Wulmstorf am Knoten B 3n/B 73 eine vergleichbare Verkehrsqualität wie heute sicherzustellen, soll mit den ersten Bauarbeiten an der B 3n Ketzendorf ab Ende 2020 begonnen werden. Für den daran anschließenden Weiterbau in Richtung Süden, der weniger Einfluss auf die quantitative und qualitative Abwicklung der Verkehre von der A 26 hat, gibt es noch keine konkrete Zeitplanung.

**45. Was tut die Landesregierung im Fall des zurückgekehrten Bruders von Safia S.?**

Abgeordnete Angelika Jahns, Editha Lorberg und Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Neue Presse* berichtet in ihrer Ausgabe vom 20. Mai 2016 („Terror-Bruder gefährlich?“), dass der 17-jährige Bruder des 15-jährigen Mädchens, das im Februar 2016 im hannoverschen Hauptbahnhof einem Bundespolizisten ein Messer in den Hals stieß, bereits im April aus der Türkei nach Hannover zurückgekehrt sei.

In der Türkei soll er zuvor wochenlang unter Terrorverdacht in Gaziantep an der Grenze zu Syrien inhaftiert gewesen sein. Laut *Neuer Presse* sollen alle zuständigen Sicherheitsbehörden bei Fragen, ob er wie seine Schwester radikalisiert sei und wie diese nach ihrer Türkeireise eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen könnte, auf „Tauchstation“ gehen.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten im Bundesgebiet und so auch in Niedersachsen ist vor dem Hintergrund der aktuellen, weltweiten Entwicklungen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus anhaltend hoch. Diese Gefahr geht vornehmlich von Einzeltätern und autonom agierenden Gruppen, aber auch von international agierenden jihadistischen Organisationen aus und kann sich jederzeit in Form von Gewalttaten gegen staatliche und zivile Einrichtungen sowie Staatsbedienstete und Zivilpersonen konkretisieren. Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden treffen in diesem Zusammenhang die im jeweiligen Einzelfall geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Vor dem Hintergrund vorhandener schutzwürdiger Interessen Minderjähriger ist die Beantwortung der nachfolgenden Fragen nicht möglich.

**1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass von dem nach Hannover zurückgekehrten Bruder von Safia S. eine Gefahr ausgeht?**

Siehe Vorbemerkungen.

**2. Mit welchen präventiven Methoden befassen sich Sicherheitsbehörden des Landes gegenwärtig konkret in diesem Fall, um eine Gefahr durch den Bruder von Safia S. auszuschließen oder zu mindern?**

Die Landesregierung misst der Prävention und Deradikalisierung extremistischer Bestrebungen durch Islamismus und Salafismus eine hohe Bedeutung zu. Um diesen Gefahren entgegenzutreten, sind die niedersächsischen Sicherheitsbehörden bestrebt, eine ganzheitliche Präventionsarbeit durch Aufklärung und Information zu leisten. Prävention und Repression sind dabei gleichberechtigte, einander bedingende Säulen in einem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist nur unter aktiver Mitwirkung von anderen staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Verantwortungsträgern zu bewältigen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

**3. Vor dem Hintergrund, dass der Bruder von Safia S. noch minderjährig ist und wahrscheinlich noch unter die Schulpflicht fällt: Wurden Möglichkeiten des Jugend- oder Schulrechts genutzt, um die gesellschaftliche und soziale Wiedereingliederung des Bruders sicherzustellen?**

Bei Schulpflichtverletzungen werden grundsätzlich die schulrechtlich möglichen und erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

**46. Ist die EU-Agrarpolitik für die Flüchtlingskrise verantwortlich?**

Abgeordnete Angelika Jahns, Ansgar Focke und Editha Lorberg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtet in ihrer Internetausgabe vom 20. Mai 2016 über einen Auftritt von Innenminister Boris Pistorius auf einer Sicherheitskonferenz des SPD-Bezirks Braunschweig. Dort wird Innenminister Pistorius mit folgender Aussage zitiert: „Dieses Europa hat die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, sich um Menschen in der Welt zu kümmern, denn es ist für deren Geschichte mitverantwortlich.“

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 14. Mai 2016 von einer Aufforderung des Innenministers gegenüber Osnabrücker Schülern: „Tun Sie auch etwas, um die Fluchtursachen zu bekämpfen“, so Pistorius. Auch die EU-Agrarpolitik, die durch Billigexporte lokale Märkte etwa in Afrika zerstöre, sei für eine der Fluchtursachen verantwortlich.“

**1. Was meint Minister Pistorius konkret, wenn er von der Verantwortung Europas bezüglich der Geschichte der Menschen spricht?**

Viele vergangene und auch aktuelle Konflikte in der Welt wurden durch Handlungen insbesondere der europäischen Kolonialmächte mitverursacht. Dazu gehören beispielsweise die teils willkürlichen Grenzziehungen auf dem afrikanischen Kontinent oder das Sykes-Picot-Abkommen. Diese Mitverantwortung für die Geschichte ist Verpflichtung Europas der Gegenwart und Zukunft. Dementsprechend steht laut Artikel 3 Abs. 5 EUV die Europäische Union in der Verantwortung „einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ zu leisten. Diese Ziele teilt Herr Minister Pistorius ausdrücklich.

**2. Inwieweit hält die Landesregierung die EU-Agrarpolitik für die Fluchtursachen in den zehn Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern in Niedersachsen verantwortlich? Bitte konkrete Warengruppe der Exporte angeben.**

Die EU-Agrarpolitik konzentriert sich grundsätzlich auf das Gebiet der Europäischen Union. Sie trägt jedoch eine große internationale Verantwortung, weil die EU zu den weltgrößten Agrarexport- und Importregionen zählt. Zahlreiche Studien und Presseberichte dokumentieren, dass durch Exporte von beispielsweise Hühnerfleisch u. a. nach Afrika dort funktionierende heimische Märkte gestört werden können. Dies kann dazu beitragen, die Existenzgrundlagen örtlicher Kleinbauern zu gefährden oder sogar zu zerstören und damit den Migrationsdruck zu erhöhen. Wie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der internationalen Initiative „The Economics of Land Degradation“ (ELD) kürzlich aufgezeigt haben, könnte zudem die Entwertung von landwirtschaftlichen Flächen in den nächsten zehn Jahren bis zu 50 Millionen Menschen zusätzlich in Flucht und Migration treiben. Alles Menschen, die ihre Heimat verlassen müssen, weil der Boden sie nicht mehr ernähren kann. Die zunehmenden Nachfrage auf dem Weltmarkt nach kostengünstigen Futtermitteln, insbesondere auch durch Länder der Europäischen Union, in denen auf heimischen Flächen keine Futtermittel mehr angebaut werden, verstärkt wenig nachhaltige und bodenbelastenden Produktionsweise in anderen Weltregionen.

Die Landesregierung nimmt die Verantwortung Europas und Niedersachsens in der Welt ernst und setzt sich intensiv auch mit Fragen der Folgen der EU-Agrarpolitik auf andere Weltregionen auseinander. Dazu unterstützt sie auch Veranstaltungen von Akteuren aus der Entwicklungspolitik oder beispielsweise der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dem Thema. Fluchtursachen sind immer komplex, jedoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die deutsche und die europäische Ag-

rarpolitik Auswirkungen auf die Märkte in anderen Weltregionen haben. Und es ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass zusammenbrechende heimische Agrarmärkte oder auch eine nicht nachhaltige Landwirtschaft zur Produktion von Exportgütern den Migrationsdruck verstärken.

### 3. Was tut die Landesregierung selber, um Fluchtursachen zu bekämpfen?

Die Landesregierung erkennt die Notwendigkeit, in einer globalen Welt Fluchtursachen gemeinsam zu bekämpfen. Insofern ist neben der Zusammenarbeit auf EU- und Bundesebene auch die Landesebene um Lösungsansätze mit Niedersachsenbezug bemüht. Deshalb gehört zum Bündnis „Niedersachsen packt an“ der „Runde Tisch Fluchtursachenbekämpfung“, der seine Arbeit mit einer konstituierenden Sitzung am 18.05.2016 aufgenommen hat.

Die Arbeit des Runden Tisches Fluchtursachenbekämpfung organisiert einen Austausch mit niedersächsischen Akteuren aus der Flüchtlingshilfe in den Heimatländern und aus der Entwicklungszusammenarbeit, um Erfahrungen und Best-Praxis-Vorschläge zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensumstände in den Herkunftsregionen zu sammeln und zu bewerten. Die niedersächsische Landesregierung und die Partner im Bündnis „Niedersachsen packt an“ werden auf dieser Grundlage u. a. auch in ausgewählten Herkunftsländern - in Abstimmung mit dem Bund und anderen Bundesländern - beispielhaft Hilfen anbieten und Maßnahmen durchführen.

Die Aktivitäten zur Fluchtursachenbekämpfung sind als eine Ergänzung der bisherigen Aktivitäten des Landes im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu begreifen.

### 47. Wie stellt sich Innenminister Pistorius ein „Europäisches FBI“ vor?

Abgeordnete Thomas Adasch, Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtet in ihrer Internetausgabe vom 20. Mai 2016 über einen Auftritt von Innenminister Boris Pistorius auf einer Sicherheitskonferenz des SPD-Bezirks Braunschweig („Pistorius fordert europäisches FBI“). Dort wird Innenminister Pistorius mit folgender Aussage zitiert: „Wir brauchen in einem Europa mit einer gemeinsamen Grenze eine gemeinsame Sicherheitsarchitektur“, forderte er eine Art ‚Europäisches FBI‘“.

Tatsächlich gibt es bereits eine europäische Polizeibehörde namens Europol, die allerdings im Gegensatz zum amerikanischen Federal Bureau of Investigation („FBI“) selber keine Ermittlungen führt, sondern die nationalen Behörden lediglich unterstützt und vernetzt.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Reisebewegungen der Attentäter von Paris und Brüssel sowie die weiteren Festnahmen in diesen Tatzusammenhängen in Europa machen deutlich, dass sich islamistisch radikalisierte Personen mit der Motivation, Gewalttaten zu begehen, nicht von den Staatsgrenzen innerhalb Europas abhalten lassen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist erklärtes und tatsächliches Ziel jihadistisch motivierter Gewalt. Sowohl im Bundesgebiet als auch für deutsche Einrichtungen und Interessen im Ausland besteht eine anhaltend hohe abstrakte Gefahr. Diese Gefahr geht vornehmlich von Einzeltätern und autonom agierenden Gruppen aus, kann aber auch von international agierenden jihadistischen Organisationen gesteuert sein. Sie kann sich jederzeit in Form von Gewalttaten gegen staatliche und zivile Einrichtungen sowie Staatsbedienstete und Zivilpersonen konkretisieren.

Der stetige Anstieg des salafistischen Personenpotenzials in Europa spiegelt die internationale und deutschlandweite Gesamtentwicklung wider, dass der Salafismus starken Zulauf erfährt. Umfang-

reiche und detaillierte Rahmenkonzepte und Handlungsempfehlungen auf nationaler (Bund/Land) und internationaler Ebene (EU) bilden die strategische Ausrichtung und definieren die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.

Auf nationaler Ebene ist das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum der Polizeien und des Verfassungsschutzes des Bundes und der Länder in Berlin das zentrale Organ zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus, das einen intensiven und schnellen Informations- und Erkenntnis-austausch zu Personen, Organisationen, Strukturen und Einzelsachverhalten gewährleistet. In Niedersachsen erfolgt dies im Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum von Polizei und Verfassungsschutz.

Die EU unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus u. a. mit dem Europäischen Terrorismusabwehrzentrum bei EUROPOL.

Basierend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen, die anlässlich einer USA-Reise des niedersächsischen Innenministers im Rahmen von Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern US-amerikanischer Sicherheitsbehörden gewonnen wurden, ist zu prüfen, inwieweit die derzeitigen Kompetenzen und Ressourcen von EUROPOL den zukünftigen Herausforderungen genügen.

Nur wenn Informationen verpflichtend zur Verfügung gestellt, bewertet und ausgetauscht werden, kann den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen im Schengen-Raum angemessen begegnet werden. Dem schnellen und umfassenden Informationsaustausch - verbunden mit den modernen Möglichkeiten der Analyse - kommt damit eine wichtige und elementare Rolle bei der effektiven Bekämpfung des Terrorismus und anderen Formen grenzüberschreitender Kriminalität zu.

Daher sollte geprüft werden, inwieweit die Einrichtung einer Zentralbehörde der EU oder die Stärkung der Kompetenzen von Europol in Anlehnung an die Zuständigkeit des FBI dazu beitragen kann, den dringend erforderlichen staatenübergreifenden Informationsaustausch noch weiter zu verbessern. Dazu gehörte der Informations- und Know-how-Austausch im Allgemeinen, insbesondere aber auch die Bündelung und Steuerung von relevanten Informationen bei konkreten Anlässen, z. B. zur Verhinderung konkreter Anschlagplanungen, oder auch die Weitergabe von fahndungsrelevanten Informationen nach Anschlägen.

Die in diesem Zusammenhang durch den Innenminister im Anschluss an die Reise initiierten und geführten Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern auf europäischer Ebene, u. a. in Brüssel und Den Haag, leisten in diesem Zusammenhang eine wichtige Grundlage zur Weiterentwicklung der europäischen Sicherheitsarchitektur.

Die Gespräche sollen fortgeführt werden und in gegebenenfalls noch abzustimmende weitere Initiativen münden.

**1. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung von einer Art „europäischem“ FBI?**

Siehe Vorbemerkungen.

**2. Welche Initiativen hat die Landesregierung selber in Bewegung gesetzt oder plant sie, um die vorhandene gemeinsame Sicherheitsarchitektur Europas zu verbessern?**

Siehe Vorbemerkungen.

**3. Inwieweit sieht die Landesregierung im amerikanischen FBI ein Vorbild, was Zuständigkeiten, Kapazitäten und rechtliche Befugnisse angeht, für eine Art „Europäisches FBI“?**

Siehe Vorbemerkungen.